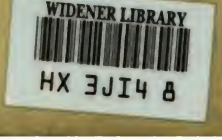
WIDENER LIBRARY
HX 3JI4 8

Per 6906.1.8

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 9976

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Zoll-Gesetzgebung

der

Freien Stadt Frankfurt,

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

Dritte Abtheilung.

Frankfurt am Main,

Verlag von Georg Friedrich Krug.

1840.

Digitized by Google

Gesetz=
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Sechster Band:

Die gesammte Zollgesetzgebung.

Dritte Abtheilung.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,

Verlag von Georg Friedrich Krug.

1840.

Digitized by Google

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Druck von Benjamin Krebs in Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	§§.	Seite.
Zoll-Gesetz.		
A. Allgemeine Bestimmungen . . .	1—10.	5
I. Verkehr mit andern Ländern.	1—3.	—
II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle) .	4—8.	6
1. Eingangs-Zoll	4.	—
Welche Waaren als fremde anzusehen	5.	—
2. Ausgangs-Zoll	6.	—
3. Durchgangs-Zoll	7.	—
4. Erleichterungen des Durchgangs .	8.	—
III. Ausnahmsweise Erleichterungen in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern	9. 10.	7
1. Im Allgemeinen	9.	—
2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zoll-Vereine gehörigen Ländern	10.	—
B. Besondere Bestimmungen	11—45.	8
I. Erhebung des Zolls	11—23.	—
1. Erhebungs-Fuß	11.	—
2. Bezettelungs- und Verschluß-Gelder	12.	—
3. Berichtigung des Zolltarifs . . .	13.	—
4. Waaren-Verzeichniß.	14.	—
5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles	15.	9
6. Haftung der Waare	16.	—
7. Verjährung der Abgabe	17.	10
8. Verkehr im Innern	18.	—
9. Unzulässigkeit der Binnenzölle .	19.	11

Digitized by Google

	§§.	Seite.
10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren	20.	11
11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben	21.	—
12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile	22.	12
13. Ausschluß von Befreiungen . .	23.	—
II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles	24—44.	—
1. Zoll-Linie — Grenzbezirk — Binnen-Linie	24.	—
2. Zollstraßen und Landungsplätze .	25.	13
3. Zollbehörden	26.	—
4. Grenzbewachung	27.	—
5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz .	28.	—
6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr	29—38.	14
a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist . . .	29.	—
b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration; Revision	30.	—
c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren	31.	—
d. Behandlung der ausgehenden Waaren	32.	15
e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen .	33.	—
7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke	34.	16
8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke .	35.	—
9. Waaren-Verkehr ausserhalb des Grenzbezirkes	36.	17

Digitized by Google

	§§.	Seite.
10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager	37. 38.	18
11. Körperliche Visitationen	39.	19
12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs . .	40.	—
13. Ausnahmsweise Zollfreiheit: . .	41—44.	20
a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	41.	—
b. beim Meß- und Markt-Verkehr	42.	21
c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt	43.	—
d. beim Grenzverkehr	44.	22
III. Vollzugsvorschriften	45.	—

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt. Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden	1—39.	23
I. Beim Waaren-Eingange . .	1—32.	—
A. Allgemeine Bestimmungen . . .	1—16.	—
1. Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie	1.	—
2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte	2.	24
oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten	3. 4.	24
3. Declaration	5—11.	25
a. Aufforderung dazu	5.	—
b. Form und Inhalt der Declaration	6.	—
c. Wie solche ausgefertigt werden muß	7.	26
d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt . . .	8. 9.	27

Digitized by Google

	§§.	Seite.
e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung .	10.	29
f. Besondere Vorschriften für Reisende	11.	—
4. Revision der Waaren. Zweck der Revision	12.	30
Allgemeine Revision. Specielle Revision	13.	—
Brutto-Gewicht	14.	31
Tara	"	—
Netto-Gewicht	"	—
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle . . .	15.	—
Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision	16.	32
B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen	17—24.	—
1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision	17.	—
2. Ermittelung des Netto-Gewichts	18.	33
3. Entrichtung des Eingangs-Zolles	19.	34
4. Schluß der Abfertigung . . .	20. 21.	—
5. Anmeldung bei einer Control-Stelle an der Binnen-Linie	22. 23.	35
a. beim Land-Transport . .	22.	—
b. beim Wasser-Transport . .	23.	—
6. Abfertigung zollfreier Gegenstände	24.	—
C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden sollen	25.	36
D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffent-		

Digitized by Google

	§.	Seite.
liche Niederlage für unverzollte Waaren befindet	26. 27.	36
E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden	28.	37
F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind . . .	29—32.	38
1. Allgemeine Vorschriften . . .	29.	—
2. Besondere Vorschriften . . .	30—32.	39
a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll	30.	—
b. auf kurzen Straßenstrecken .	31.	—
c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	32.	—
II. Beim Waaren-Ausgange . .	33—37.	40
A. Waaren, die einem Ausgangs-Zolle unterworfen sind . . .	33—35.	—
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß	36.	41
C. Waaren, die einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen sind. .	37.	42
III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.	38. 39.	—
A. Gewöhnliche Fahrposten . . .	38.	—
B. Extraposten	39.	43
1. mit Reisenden und Reisegepäck	"	—
2. mit Kaufmanns-Waaren . .	"	44
Zweiter Abschnitt. Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle	40—75.	44
I. Von der Begleitschein-Controle	40—54.	—

Digitized by Google

	§§.	Seite.
A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine	40.	44
B. Begleitscheine No. I.	41—49.	45
1. Wesentlicher Inhalt derselben .	41.	—
2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage	42.	—
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	43.	46
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey	44.	—
5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede	45.	—
6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung	46.	47
7. Wie zu verfahren ist:		
a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist . . .	47.	48
b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	48.	—
c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß . .	49.	—
C. Begleitscheine No. II.	50—53.	49
1. Wesentlicher Inhalt derselben. .	50.	—
2. Beschränkung bei deren Ertheilung	51.	50
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	52.	—
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey	53.	—
D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung	54.	—
II. Von dem Waaren-Verschlusse	55—58.	51
1. Zweck desselben	55.	—

Digitized by Google

	§§.	Seite.
2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist . .	56.	51
3. Kosten desselben	57.	52
4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses	58.	—
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren	59—75.	53
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen	59—67.	—
1. Was darunter verstanden wird	59.	—
2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld	60.	—
3. Betrag des Lagergeldes . . .	61.	—
4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofs-Lager . .	62.	54
5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager . .	63.	—
6. Verminderung der Waaren während des Lagerns	64.	55
7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren	65.	—
8. Verfahren mit unabgeholten Waaren	66.	56
a. deren Eigenthümer unbekannt ist	"	—
b. deren Eigenthümer bekannt ist	"	57
9. Besondere Packhofs-Regulative	67.	—
B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern	68—70.	—
1. Was darunter verstanden wird	68.	—
2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung	69.	58
3. Besondere Lager-Regulative .	70.	—
C. Oeffentliche Credit-Lager . . .	71.	59
D. Privat-Lager	72—75.	—
1. Was darunter verstanden wird	72.	—
2. Beschränkung derselben . . .	73.	—
3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers. . . .	74.	60
4. Privat-Lager von fremdem Wein	75.	—

Digitized by Google

	§§.	Seite.
Dritter Abschnitt. Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen	76—82.	61
I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76.	—
II. Meß- und Marktverkehr	77—81.	62
A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten	77—79.	—
1. Besuch fremder Messen	77.	—
2. Besuch benachbarter fremder Märkte	78. 79.	63
B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten	80. 81.	64
III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen	82.	—
Vierter Abschnitt. Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften	83—100.	65
I. Von den Controlen im Grenzbezirke	83—91.	—
A. Transport-Controle	83—87.	—
1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist	83.	—
2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit	84.	66
3. Sachen-Transport auf Gewässern	85.	67
4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit	86.	68
5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.	87.	69
B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden	88—91.	69

Digitized by Google

	§§.	Seite.
II. Von der Controle im Binnenlande	92—98.	71
1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen	92.	—
2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind	93—95.	—
a. Vorschriften für den Versender	93.	—
b. Vorschriften für den Waaren-Empfänger	94.	73
c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr	95.	—
3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren	96. 97.	74
4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereins-Staate in den andern	98	75
III. Allgemeine Control-Vorschriften	99. 100.	—
1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager	99.	—
2. Körperliche Visitationen	100.	76
Fünfter Abschnitt. Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum	101—113.	—
I. Von den Dienststellen (Behörden) und Beamten und deren amtlichen Befugnissen	101—110.	—
A. Im Grenz-Bezirke	101—107.	—
1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung	101.	—
2. Deren Bekanntmachung	102.	77
3. Zollämter	103.	—
4. Anlagepoſten	104.	78

	§§.	Seite.
5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen	105.	78
6. Grenz-Aufseher	106.	—
7. Andere Staats- und Communal-Beamte	107.	81
B. Im Innern des Landes	108—110.	81
1. Hebestellen	108.	—
2. Andere Dienststellen	109.	82
3. Aufsichtsbeamte	110.	83
II. Geschäftsstunden	111. 112.	—
1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111.	84
2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112.	85
III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander	113.	—

Zoll-Straf-Gesetz.

A. Von den Strafen der Zollvergehen	1—28.	87
1. Strafe der Contrebande	1.	—
2. Strafe der Defraudation	2.	—
a. Strafe des ersten Rückfalles	3.	88
b. Strafe des ferneren Rückfalles	4.	—
c. Strafe, wenn der Betrag des vorenthaltenen Zolles nicht ermittelt werden kann	5.	89
d. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird	6—10	—
e. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen	11—15.	93
f. Strafe der Theilnehmer	16.	96
3. Strafe der Contravention	17.	—
4. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe	18. 19.	97
5. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen	20.	98

Digitized by Google

	§§.	Seite
6. Bestimmungen wegen der Confiscation	21. 22.	98
7. Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen	23. 24.	99
8. Strafe der Bestechung	25.	100
9. Strafe der Widersetzlichkeit	26.	—
10. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze	27.	101
11. Verjährung	28.	—
B. Von dem Straf-Verfahren	29—61.	102
a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung	29.	—
b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen	30. 31.	—
c. Feststellung des Thatbestandes durch die Beamten	32. 33.	103
d. Allgemeine Competenz-Bestimmungen	34.	104
e. Verfahren in Fällen, welche vor die Gerichte gehören	35—39.	105
f. Verfahren in Fällen, welche im Verwaltungswege untersucht und entschieden werden	40—47.	106
g. Recurs-Instanz	48—50.	108
h. Kosten bei Untersuchungen im Verwaltungswege	51.	109
i. Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse	52.	110
k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe	53.	—
l. Verfahren bei der Execution gegen Ausländer	54. 55.	—
m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten	56—59.	112
n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten	60. 61.	113
C. Allgemeine Bestimmungen	62. 63.	115

(Publicirt den 29. Mai 1838.)

Digitized by Google

Seite.

Bekanntmachung, den Beitritt der Fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Vertrag vom 1. November 1837 betreffend . . 119

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Sept. 1838.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich der Niederlande 121

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1839.)

Bekanntmachung, Tarifänderung hinsichtlich des Lumpenzuckers betreffend 132

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1839.)

Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 133

(Publicirt den 5. November 1839.)

Amtliches Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif 187

Bekanntmachung, die bei Entrichtung der Zollvereins-Abgaben gültigen Münzen betr. . 363

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Dezember 1839.)

Alphabetisches Sachregister 365

Berichtigungen zum Waarenverzeichniß . . 378

Digitized by Google

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Sechsten Bandes dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Vereins-Zoll-Gesetze

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der im Monat August 1836 zu München Statt gehabten Conferenz der Abgeordneten der Zollvereins-Staaten eine neue Zollgesetzgebung, bestehend in

1) dem Zoll-Gesetz,
2) der Zoll-Ordnung,
3) dem Zoll-Straf-Gesetz,

verabredet, solche auch von Uns, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. und 12. Mai 1838, genehmigt worden, so wird dieselbe mit der weitern Bestimmung andurch publicirt,

daß vom 1. Juni 1838 an, die durch die Bekanntmachung vom 10. März 1836 publicirten Zollgesetze (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI. Abth. 1. S. 35—136.) außer Kraft und Wirkung gesetzt sind, und an deren Stelle nachfolgende Gesetze in Kraft treten.

Beschlossen in Unsern großen Rathsversammlungen vom 8. und 15. Mai 1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zoll-Gesetz

für die

Vereins-Staaten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats-Gebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfahr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1.—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten — welcher nach den desfalls bestehenden Anordnungen zu beurtheilen ist — und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

Digitized by Google

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangs-Zoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreieten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zoll-Tarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangs-Zoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangs-Zoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staats-

Digitized by Google

Gebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterungen in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zoll-Vereine gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zoll-Vereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungs-Fuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschluß-Gelder.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, wel-

Digitized by Google

ches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Instanz von der obersten Finanz-Behörde (Senat) entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. — Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt

Digitized by Google

ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Masse-Curatoren) bei Concursen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den

Digitized by Google

zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderen Abgaben.

§. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen,

Digitized by Google

Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie — Grenzbezirk — Binnen-Linie.

§. 24.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zoll-Linie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk,

Digitized by Google

welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze..

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zoll-Straßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren- Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Andere Staats- und Communal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forst-Bediensteten, sind zur Un-

Digitized by Google

terstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an andern als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration; Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang

Digitized by Google

declarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zoll-Controle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden, Waaren hat die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte zu geschehen.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von

Digitized by Google

Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen

Digitized by Google

der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke werde, durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Waarenverkehr ausserhalb des Grenzbezirkes.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waaren anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der vor (Satz 2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren

bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zu Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs (Grenz-Controleurs) oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Digitized by Google

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle competente Behörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlags-Anstalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren

Digitized by Google

bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit wiederruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit:

a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41.

Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Digitized by Google

Fremde Waaren, welche unter Zoll-Controle versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der, vermittelst der Zoll-Controle noch vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. beim Meß- und Markt-Verkehr.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die

Digitized by Google

daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanz-Behörde.

d. beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugsvorschriften.

§. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zoll-Ordnung enthalten.

Digitized by Google

Zoll-Ordnung

für die

Vereins-Staaten.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und 30. des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zoll-Linie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Digitized by Google

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte,

§. 2.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deßhalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

Digitized by Google

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Declaration.

a. Aufforderung dazu.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Declaration.

§. 6.

Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare, gemäß enthalten:

a. Die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

Digitized by Google

c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sey.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen,

Digitized by Google

welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

§. 8.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson — (Commissionair, Zollabrechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten

Digitized by Google

Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen: so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung

Digitized by Google

ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, steht es frei, bei

Digitized by Google

ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 12.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer

Digitized by Google

ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waaren-Revision).

Brutto-Gewicht.

§. 14.

Es wird bei der Revision entweder blos das Brutto-Gewicht oder das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebungen die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung

Digitized by Google

zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steuer-Amt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle seyn.

Digitized by Google

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landes-Gesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision, und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittelung des Netto-Gewichts.

§. 18.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

Digitized by Google

3. Entrichtung des Eingangs-Zolles.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiemit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ord-

Digitized by Google

nungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Control-Stelle an der Binnen-Linie.

a. beim Land-Transport.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declaration übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b. beim Wasser-Transport.

§. 23.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitima-

Digitized by Google

tionsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder
b. ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68.) bei dem Haupt-Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67.)bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers

Digitized by Google

stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungs-Amtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungs-Amt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzu-

Digitized by Google

nehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangs-Zoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt

Digitized by Google

und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften,

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungs-Maßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten

Digitized by Google

Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangs-Zolle unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangs-Zolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10., und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zoll-Entrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Digitized by Google

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangs-Zolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, in sofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirkes selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimations-Schein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimations-Scheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei

Digitized by Google

demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanz-Behörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

C. Waaren, die einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke (§§. 83. und folg.). —

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Digitized by Google

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung. —

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

B. Extraposten:

1. mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Ein-

Digitized by Google

gange unterbleiben; der Waaren-Verschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmanns-Waaren.

Extraposten mit Kaufmanns-Waaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Bölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet (Begleitschein No. I.); oder
b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangs-Zolles für solche Waaren einem andern dazu befug-

Digitized by Google

ten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

B. Begleitscheine No. I.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 41.

Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungs-Amte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waaren-Verschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn

Digitized by Google

deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über fünf Gulden 15 kr. beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 44.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45.

Daß auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleit-

Digitized by Google

schein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt ausser Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-Ort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung

Digitized by Google

der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist:

a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47.

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Ablade-Ort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein

Digitized by Google

ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine No. II.

1. Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 50.

Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundenen Eingangs-Zolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92. und folgende) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51.

Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangs-Zoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 Gulden 30 kr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangs-Zoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangs-Zolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein

Digitized by Google

besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

Digitized by Google

3. Kosten desselben.

§. 57.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungs-Schnur hat die Zoll-Verwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangs-Zolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

Digitized by Google

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benützung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangs-Zoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangs-Zoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch,

Digitized by Google

(wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich:

a. Von trocknen Waaren vom Centner 3 Kr.

b. Von flüssigen Waaren vom Centner 4½ Kr.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofs-Lager.

§. 62.

Die im Packhofs-Lager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofs-Lager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Digitized by Google

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 64.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofs-Lager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofs-Räume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Für-

Digitized by Google

sorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren:

§. 66.

a. deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofs-Verwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt, nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Unterstützungsfonde für Zollbeamte ꝛc. anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanz-Behörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benützung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68.

Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

Digitized by Google

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung.

§. 69.

Die Benützung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benützung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanz-Behörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Locale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

Digitized by Google

C. Oeffentliche Credit-Lager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zoll-Behörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60. bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate, und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privat-Räumen, unter oder ohne Mitverschluß der Zoll-Behörden, heißen Privat-Lager, und sind entweder Credit-Lager, wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transit-Lager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkung derselben.

§. 73.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei

Digitized by Google

längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen der obersten Finanz-Behörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privat-Lager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers.

§. 74.

Der Inhaber eines Privat-Lagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privat-Lager von fremdem Wein.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privat-Lager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanz-Behörde bestimmt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zoll-Gesetzes) ist dem Zoll-Amte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkohol-Stärke nach dem Alkoholmeter von

Digitized by Google

Tralles geprüft und im Declarations-Scheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarations-Scheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschluß-Anlegung kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangs-Amte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zoll-Controle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Control-Maßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate

Digitized by Google

ohne Entrichtung des Eingangs-Zolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanz-Behörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.

b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangs-Amte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

Digitized by Google

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zoll-Gesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangs-Zolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangs-Zoll erhoben.

Der Betrag des Eingangs-Zolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleit-Scheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im §. 43. des Zoll-Gesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleich-

Digitized by Google

terung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanz-Behörde vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle

Digitized by Google

findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

§. 84.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in sofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maaßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefern-

Digitized by Google

den Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Güter-Transport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanz-Behörde zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem

Digitized by Google

die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zoll-Grenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes I. Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Digitized by Google

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der Nähe der Binnen-Linie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungs-Scheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Control-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich

Digitized by Google

aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Specerei-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuche, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

Digitized by Google

II. Von der Controle im Binnen-Lande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangs-Zoll als 6 fl. 46¼ kr. vom Zoll-Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuche,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,

Digitized by Google

4. Tabacks-Fabricate,
5. Wein und
6. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuche, so wie des Zuckers, einen halben Centner Netto-Gewicht, und die der andern Waaren einen Centner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Dieser Frachtbrief muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohm und Maas oder nach Centner und Pfunden) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Aus-

Digitized by Google

stellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

b. Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Digitized by Google

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controlstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der

Digitized by Google

nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereins-Staate in den andern.

§. 98.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereiniget haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99.

Haus-Visitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach

Digitized by Google

den in den §§. 37. u. 38. des Zoll-Gesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zoll-Gesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter-Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen (Behörden) und Beamten, und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenz-Bezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des Zoll-Gesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungs-Stelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Digitized by Google

Die nach §. 27. des Zoll-Gesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen.

Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Digitized by Google

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§§. 40. und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanz-Behörde nicht ermächtiger.

4. Ansageposten.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenz-Aufseher.

§. 106.

Die Grenz-Aufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den

Digitized by Google

Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zoll-Gesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

Digitized by Google

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Laſten tragen, müſſen auf den Anruf der Grenz-Aufſeher ſobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuſteuern und dort an ſchicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufſeher abwarten.

e. Wer Gegenſtände führt, welche von dem Transport-Ausweiſe befreit ſind (§. 84. a.—d.), iſt verbunden, den Grenz-Aufſehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um ſie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenſtände eines Ausweiſes nicht bedürfen. Kann dieß nicht ſofort genügend geſchehen, ſo ſind die Grenz-Aufſeher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen iſt.

f. Reiſende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß, mit Felleiſen und dergleichen, welche ſich auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenz-Aufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Punkte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenz-Zollamt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſetzten Falle aber zum nächſten Zollamte führen.

Digitized by Google

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Communal-Beamte.

§. 107.

Die im §. 28. des Zoll-Gesetzes bezeichneten Beamten und Bediensteten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zoll-Gesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Digitized by Google

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Haupt-Aemter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuer-Aemter können den Eingangs-Zoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchs-Steuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichts-Aemter und Legitimationsschein-Stellen an der Binnen-Linie, zur Erhebung des Eingangs-Zolles von den mit Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

3. Aufsichtsbeamte.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer von der Zoll-Direction ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zollstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

Digitized by Google

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111.

Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet werden.

Digitized by Google

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112.

Bei den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten und Bediensteten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. —

Digitized by Google

Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. —

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist.

Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zoll-Stellen zu thun haben, oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zoll-Beamten Anlaß geben werden.

Digitized by Google

Zoll-Straf-Geſetz.

A.

Von den Strafen der Zoll-Vergehen.

1. Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein- Durch- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider, ein-, durch oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden iſt, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände gleichkommen ſoll. Falls der Werth weniger als die Hälfte von Fünfzehn Gulden beträgt oder gar nicht ermittelt werden kann, ſoll die Geldſtrafe in Fünfzehn Gulden beſtehen.

2. Strafe der Defräudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Dieſe

Digitized by Google

Abgaben sind außerdem nach dem Zoll-Tarife zu entrichten.

a. Strafe des ersten Rückfalles.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die nach §. 1. und 2. eintretende Geldbuße verdoppelt.

b. Strafe des ferneren Rückfalles.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die Verdoppelung der §. 3. bezeichneten Geldbuße, anstatt derselben aber eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe (§. 18.), die jedoch die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Zolldefraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Doch kann ausnahmsweise die oben bezeichnete Geldstrafe dann angesetzt, und im Fall der Solvenz des Verurtheilten von der Verwandlung derselben in eine Freiheitsstrafe, so wie von der Entziehung des Gewerbsbetriebes Umgang genommen werden, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation nicht gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe nicht eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§§. 11. bis 16.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

Digitized by Google

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe (§. 18.) innerhalb des oben bezeichneten Maximums Statt.

c. Strafe, wenn der Betrag des vorenthaltenen Zolles nicht ermittelt werden kann.

§. 5.

Kann der Betrag des vorenthaltenen Zolles, welcher nach den §§. 2. 3. und 4. der Bestimmung der Strafe zu Grunde zu legen ist, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 21.), so ist der Geldbetrag der Strafe, nach Ermessen der competenten Behörde, auf Fünfzehn bis Einhundert Fünfzig Gulden festzusetzen.

d. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbetreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2. wenn bei dem Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und

Digitized by Google

gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlags-Anstalt declarirte oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte gegen die Vorschriften der Zollverordnungen verfügt wird;

4. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 34. und 35. des Zoll-Gesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Digitized by Google

Kann jedoch in den unter 2. und 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. b. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handlungsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handlungsbüchern vorgefundenen Waaren begründet; widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. b. Statt.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangs-Amte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann.

In allen andern Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. No. 1. litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht Statt. Auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zoll-Uebertretung nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden;

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

Digitized by Google

c. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
2. wenn zum Durchgange oder Wieder-Ausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen, zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten.

Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Zollvergehen

Digitized by Google

wird außer den für letztere in diesem Gesetze bestimmten Strafen,

a. wenn die Vereinigung nur für einen einzigen Fall stattfand, gegen den Anführer so wie gegen den Anstifter mit drei- bis sechsmonatlicher, gegen die anderen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Freiheitsstrafe;

b. wenn die Uebertretung ohne vorgängige besondere Verabredung wiederholt, oder die Vereinigung für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer, so wie gegen den Anstifter mit ein- bis zweijähriger, gegen die übrigen Theilnehmer mit sechsmonatlicher bis einjähriger Freiheitsstrafe geahndet.

Wenn drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf Nebenwegen, oder zur Nachtzeit zusammen in Verübung von Zoll-Vergehen betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Verübung derselben verbunden haben, es sey denn, daß sie nachweisen, daß ihr Zusammenseyn nur ein zufälliges gewesen.

§. 14.

a. Derjenige, welcher Contrebande oder Zoll-Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Contrebande oder Zoll-Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer, so wie gegen den

Digitized by Google

Anstifter mit achtmonatlicher bis einjähriger, gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängnißstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation. Falls hierzu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von 800 bis 8000 Gulden verwirkt.

§. 15.

Wer bei Verübung einer Zoll-Defraudation oder Contrebande Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Aufsichts-Beamten mit sich führt, soll neben der verwirkten Strafe der Defraudation oder Contrebande mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

Sind von den Schuldigen bei vorgedachter Gelegenheit die Waffen gegen die zum Zollschutze verpflichteten Beamten wirklich gebraucht worden, so ist dieses Vergehen nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen und zu ahnden.

Die Vermuthung, die Waffen zum Zwecke des Widerstandes gegen die Aufsichts-Beamten mit sich geführt zu haben, trifft denjenigen, welcher im Grenz-

Digitized by Google

bezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, sofern nicht aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen in keinem Zusammenhange mit dem Zoll-Vergehen stehe.

f. Strafe der Theilnehmer.

§. 16.

Wenn nur zwei Personen sich zu einer Contrebande oder Zoll-Defraudation verbinden, so trifft einen jeden die volle Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens.

Gleiche Strafe trifft einen jeden, welcher in sonstiger Weise als Urheber an dem Vergehen Theil nimmt.

Das Maaß der durch die Gehülfen und Begünstiger, im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers, verwirkten Strafen, richtet sich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Die Strafe des Rückfalls tritt übrigens nur gegen Diejenigen ein, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

3. Strafe der Contravention.

§. 17.

a. Die Verletzung des amtlichen Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei an-

Digitized by Google

dern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkommt.

b. Die Uebertretungen der Vorschriften des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis Fünfzehn Gulden bestraft.

4. Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe.

§. 18.

Soweit eine Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen Zahlungs-Unfähigkeit nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird. Dieser Maaßstab soll auch Anwendung finden, wenn in Fällen des §. 4. eine primitive Gefängnißstrafe anzusetzen ist. Die hiernach eintretenden Gefängnißstrafen dürfen jedoch nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle, und in jedem weiteren Rückfalle nicht mehr als das im §. 4. bestimmte Maximum von vier Jahren betragen.

§. 19.

Zur Vollziehung der von Inländern verwirkten Strafen oder zur Beitreibung der durch die Untersuchung gegen Inländer entstandenen Kosten soll niemals eine zwangsweise Veräußerung von Immobiliar-Vermögen stattfinden.

Digitized by Google

5. Subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit dritter Personen.

§. 20.

a. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen;

b. andere, nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderer Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung verbleibt es in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sey es in Natur oder im Verwandlungswege (§. 18.) an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzternfalls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

6. Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 21.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem

Digitized by Google

bekannten Fracht-Fuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertrauet war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 20. subsidiarisch verhaftet ist.

In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf Fünfzig bis zwei Tausend Gulden erkannt werden.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, auf deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblicke an, wo dieselben in Beschlag genommen worden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen der Civil-Gesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

7. Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

§. 23.

Treffen mit einer Zoll-Uebertretung andere Vergehen oder Verbrechen zusammen, so kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 24.

Wer zum Zwecke einer Contrebande oder Defraude den amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird eben so wie Derjenige, welcher in gleicher Absicht falscher Urkunden sich bedient, neben der Strafe der Uebertretung der Zoll-Gesetze, mit der für Fälschungen öffentlicher Urkunden durch die bestehenden Gesetze angedrohten Strafe belegt.

8. Strafe der Bestechung.

§. 25.

Wer einem zur Wahrnehmung des Interesses der Zoll-Verwaltung verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Fünfzehn bis Einhundert Fünfzig Gulden belegt.

9. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26.

a. Widersetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten oder Bediensteten in Ausübung seines Amtes wird, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Personen des Beamten verbunden sind, mit einer Geldstrafe von Fünfzehn bis Hundert Gulden geahndet.

b. Sind bei einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt,

Digitized by Google

so treten die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

10. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 27.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung dienen.

11. Verjährung.

§. 28.

In denjenigen Fällen, wo nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, tritt nach einem Jahr, und in denjenigen, wo die auf die Contrebande und Defraudation gesetzten Strafen zur Anwendung kommen würden, nach drei Jahren die Verjährung dergestalt ein, daß eine jede Uebertretung, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

Digitized by Google

B.

Von dem Straf-Verfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 29.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das Polizei-Amt zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 30.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll-Direction ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder, nach den obwaltenden Verhältnissen, wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

Digitized by Google

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 31.

In so fern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zollverwaltung erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch die Beamten.

§. 32.

Die Zollgesetzübertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protocolle derselben constatirt.

§. 33.

Diese Protocolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und

Digitized by Google

4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protocoll, dessen Aufnahme nicht über drei Tage nach Entdeckung der Uebertretung ausgesetzt werden darf, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts, auf den Diensteid unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, weil sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Allgemeine Competenz-Bestimmungen.

§. 34.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll-Direction ausschließlich zu.

In den übrigen Fällen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung von der Zoll-Direction (§. 48.). Diese kann, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll-Direction, und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf

Digitized by Google

die Vorladung der Zoll-Direction nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert.

Die Zoll-Direction ist in Fällen, wo die Gerichte ausschließlich competent sind, nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt und verpflichtet, welche nöthig sind, um den Thatbestand des Vergehens oder Verbrechens zu sichern.

c. Verfahren in Fällen, welche vor die Gerichte gehören.

§. 35.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei der Zoll-Direction anzumelden.

Dieselbe veranlaßt hierauf die gerichtliche Untersuchung durch den für Zoll-Strafsachen bestellten Untersuchungs-Richter.

§. 36.

Die Untersuchung erfolgt in den Formen, welche für diejenige Gattung von Vergehen vorgeschrieben sind, zu welchen die Zoll-Vergehen gehören.

Der Untersuchungs-Richter hat die Attributionen, welche in Strafsachen, deren Aburtheilung in erster Instanz vor das Appellations-Gericht gehören, der Untersuchungs-Behörde zustehen.

§. 37.

Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen von dem Untersuchungs-Richter an die Zoll-Direction eingesandt, und von dieser an das competente Gericht zur Entscheidung abgegeben.

Digitized by Google

§. 38.

Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz vom Appellations-Gericht, wird an die Zoll-Direction befördert und, nach erfolgter Publication durch den Untersuchungs-Richter und eingetretener Rechtskraft, von demselben vollstreckt.

Gegen die Entscheidung des Appellations-Gerichts steht den Angeklagten sowohl als der Zoll-Direction das Rechtsmittel der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht oder beziehungsweise an das Appellations-Gericht als Revisions-Gericht zu, welches dann in letzter Instanz entscheidet.

§. 39.

Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f. Verfahren in Fällen, welche im Verwaltungswege untersucht und entschieden werden.

§. 40.

Die Uebertretungen werden unter Leitung der Zoll-Direction summarisch untersucht. Die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protocoll genommen.

§. 41.

Die Vorladungen geschehen durch die Steuer-Aufseher oder Unterbedienten der Zoll-Direction, oder

Digitized by Google

auf deren Requisition durch das Polizei-Amt nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 42.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 34. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 43.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 44.

Die Zeugen sind verbunden, den in Auftrag der Zoll-Direction an sie ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu, auf Requisition der Zoll-Direction, durch das Appellations-Gericht in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Digitized by Google

Bei Vereidung der Zeugen ist der Untersuchungs-Richter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor denselben zu stellen.

§. 45.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiscationswerth zusammen den Betrag von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 46.

Findet die Zoll-Direktion die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 47.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt seyn müssen, wird durch die Zoll-Direktion dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protocoll publicirt, oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt zu machen.

E. Recurs-Instanz.

§. 48.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid

Digitized by Google

der Zoll-Direction den Recurs an die Senats-Deputation in Zoll-Sachen ergreifen. Dieses muß jedoch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist bei der Zoll-Direction anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Zoll-Direction aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protocoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 49.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die Senats-Deputation in Zoll-Sachen eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 50.

Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die Zoll-Direction befördert und, nach erfolgter Publication oder Insinuation, vollstreckt.

h. Kosten bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 51.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

Digitized by Google

i. Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

§. 52.

Zur Vollstreckung der rechtskräftigen Straf-Erkenntnisse der Gerichte und Verwaltungs-Behörden in Ansehung der ausgesprochenen Geldstrafen, so wie der einzuziehenden Gefälle und Kosten, findet auf Verfügung der Zoll-Direction die Einforderung der festgesetzten Beträge durch das Haupt-Steueramt Statt, und wenn hierauf die Zahlung nicht erfolgt, so wird der Fiscal und executor in civilibus zur zwangsweisen Beitreibung veranlaßt, welcher hierbei, unter Beobachtung des §. 19., nach seiner Instruction zu verfahren hat. Ergiebt sich nach beendigtem Zwangsverfahren des Fiscals, daß die Geldstrafe ganz oder theilweise uneinbringlich ist, so tritt das in dem folgenden §. vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt auf Verfügung des Appellations-Gerichts durch den Untersuchungs-Richter in Zoll-Strafsachen.

Die Verwerthung der Confiscate wird in allen Fällen auf Verfügung der Zoll-Direction durch das Haupt-Steueramt bewirkt. Geldbeträge, welche, im Falle des §. 21. dieses Gesetzes, an die Stelle der wirklichen Confiscation treten, werden in Ansehung ihrer Einforderung und Beitreibung nach der für Geldstrafen, Gefälle und Kosten gegebenen Vorschrift behandelt.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe (§. 18.) erkannt

Digitized by Google

worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von der Zoll-Direction unter der Ausfertigung des Straf-Resoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das Appellations-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

I. Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

§. 54.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von den Beamten der Zoll-Verwaltung unter Zuziehung von Polizei-Officianten festzuhalten und, auf Veranlassung der Zoll-Direction, von dem Polizei-Amt in Verwahrung zu nehmen. Wenn sie hierauf nicht in einer von der Zoll-Direction nach Umständen zu bestimmenden Frist für Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, so tritt die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe (§§. 18. und 53.), und hiernächst die Vollstreckung der letztern ein.

§. 55.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

Digitized by Google

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 20. verhaftet, so veranlaßt die Zoll-Direction resp. das Appellations-Gericht die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zoll-Direction die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem erstern gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetzübertretung in dem von den Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder letzterer auf die Vorladung der Zoll-Direction bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen: so fertigt die Zoll-Direction, nachdem die Execution gegen den Contravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte,

Digitized by Google

ihm dieserhalb binnen zehn Tagen die Berufung an die Senats-Deputation in Zollsachen oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet Statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntniß beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in diesem Gesetz geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Zoll-Direction erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünf und siebenzig Gulden, so bedarf es der öffentlichen

Digitized by Google

Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 61.

Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der confiscirten Gegenstände und von der eingegangenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Directiv-Behörde und die Mitglieder des Haupt-Steuer-Amtes, letztere dann, wenn sie ihre Entdeckungen bei Gelegenheit der Ausübung von Dienſthandlungen machen, welche die bestehende Instruction als ausschließlich zu den Attributionen der Mitglieder des Haupt-Steuer-Amtes gehörig bezeichnen, oder dem Haupt-Steuer-Amte oder einem Mitgliede desselben, als solchem, von der Zoll-Direction übertragen werden.

Die nach Abzug der Denuncianten-Antheile übrig bleibenden Beträge der Strafen fallen dem Unterstützungs-Fond für Zoll-Beamte anheim.

Digitized by Google

C.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 62.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diejenigen Zoll-Vergehen und Contraventionen Anwendung, welche in andern Vereinsstaaten verübt — und, in Folge des Zoll-Cartels, von hiesigen Behörden untersucht und entschieden werden, oder auch nur zur Vernehmung von Personen vor denselben Veranlassung geben, letzteren Falles jedoch blos in Ansehung der Bestimmungen, welche sich auf das Untersuchungs-Verfahren beziehen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer der übrigen Vereins-Staaten sind, eintretenden Falles, die Strafen zu erkennen, welche nach den Bestimmungen unter 1. und 2. im Artikel 8. des Zoll-Cartels mindestens eintreten müssen.

§. 63.

Auf Vergehen, welche vor der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, verübt wurden, findet dieses Gesetz nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Digitized by Google

(Publicirt den 29. Mai 1838.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Vertrage vom 1. November 1837 betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Vertrage vom 1. November 1837 betreffend.

Nachdem die Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung mittelst eines am 11. November v. J. mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages dem Steuer-Verbande dieser Staaten mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Fürstlichen Amtes Blomberg, beigetreten ist, so finden nun auch in Folge dieses Beitritts und gemäß den bei dem Abschlusse des in der Gesetz- und Statuten-Sammlung (Bd. VI. 2.) publicirten Vertrages zwischen den Mitgliedern des Zoll-Vereins einer Seits und Hannover, Braunschweig und Oldenburg anderer Seits vom 1. November v. J. getroffenen Verabredungen, die Bestimmungen:

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Anlage A des Vertrags vom 1. November 1837 (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VI. 2. S. 75—79);

b) der Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener preußischer Gebietstheile an das

Digitized by Google

Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs, Anlage D des gedachten Vertrags (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VI. 2. S. 102—110);

c) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, Anlage E des gedachten Vertrags (Gesetz- und Statutensammlung, Band VI. 2. S. 111—117);

im Verhältnisse zwischen dem Zollverein und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Fürstlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung.

Frankfurt a. M., den 28. August 1838.

In Auftrag hohen Senats:

die Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. September 1838.)

Digitized by Google

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zoll-Vereins-Staaten und dem Königreich der Niederlande.

Nachdem die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des am 21. Januar 1839 zu Berlin von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs der Niederlande abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags am 2. d. M. Statt gefunden hat, so wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 16. April 1839.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigen hierzu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kom-

menthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und Commandeur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludwig Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion; und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und den Direktor des allgemeinen Entrepots und Sekretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre);
Desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;

2) Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Procent;

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specifikationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamen Einverständnisse die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nro. 1 und 2 des Ar-

tikels 7 des Schifffahrts-Vertrags zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der andern Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direkt nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangsabgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Zentner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B 1. den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

zu B 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Digitized by Google

Die Bestimmung Lit. A des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B 1 acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B 2 und 3 erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Tabak, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Zentners, als Gewichtseinheit für den Tarif des Zoll- und Handelsvereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Digitized by Google

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Aktionairs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die Hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien-Zoll-Vergütungen und anderen

Digitized by Google

Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes, der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiderung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch sich vorbehalten, dieselben auch andern Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen kontrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und

die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es ſeyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden publicirt und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden, mit Ausnahme der Beſtimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden iſt.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres ein Tauſend acht Hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner von beiden hohen kontrahirenden Theilen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu laſſen, mittelſt einer offiziellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſo fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund deſſen haben die oben genannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſpect. Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) **E. Michaëlis.** (L. S.)
K. L. Windhorn. (L. S.)
Fr. Wilh. Weſtphal. (L. S.)

(gez.) **F. H. W. v. Scherff.** (L. S.)
J. J. Rochuſſen. (L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1839.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Tarifänderung hinsichtlich des Lumpenzuckers betreffend.

Die dem Königlich Niederländischen Gouvernement im Artikel IV. des Handels-Vertrags vom 21. Januar d. J. zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Niederländischem zum Gebrauch vereinsländischer Raffinerien unter Controle der Verwendung eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, also bis auf 5½ Thaler vom Zentner, erhält ebenfalls in Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in der Erwartung billiger Gegenleistungen, gleichzeitig und daher acht Wochen nach Publikation des gedachten Handels-Vertrags, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs, welcher über die Zollgrenzen gegen das Königlich Niederländische Gebiet und ferner über die nördliche Zollgrenze bis Memel mit gleicher Bestimmung und unter gleicher Controle für vereinsländische Raffinerien eingeführt werden wird, vorläufig Anwendung.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir in Auftrag hohen Senats zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. M., den 16. April 1839.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1839.)

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1840, 1841, 1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Vereins-Zoll-Tarif

für die

Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei der zu Berlin in diesem Jahre Statt gehabten General-Zoll-Conferenz nachfolgender Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 verabredet, solcher auch von Uns, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. September 1839, genehmigt worden, so tritt derselbe unter Aufhebung des am 3. November 1836 publicirten Tarifs (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VI. Abth. 2. Pag. 5 ff.), mit dem 1. Januar 1840 in gesetzliche Kraft, welches hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die in Folge des Vertrags mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zoll-Ermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirtem Zucker durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen sind, daß die andern Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 29. October 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zoll-Grenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

Digitized by Google

8. Fiſche, friſche, und Krebſe;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächſe, friſche, als:
    Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrikgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;
16. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden; ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perſonen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reiſegeräth, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obſt, friſches;
20. Papier, beſchriebenes (Acten und Manuſcripte);

Digitized by Google

21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß., oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Gulden-Fuß vom Centner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle:** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Gräze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierklauen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . 2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . . . . . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:** a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, ein-

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. gGr.	Rthlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	frei	—	—	15 12*	frei	—	—	52½	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	gedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind. . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2. Krapp . . . . .
	3. Eckerdoppern, Knoppern. . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron.
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	℔	Sgr.	℔	Sgr.	fl	xr	fl	xr	Pfund.
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fäss. u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centner	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
6	**Eisen und Stahl:** a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen, ist Roheisen auch beim Ausgange frei. b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . . . .
	d) Weißblech und Eisendraht . . . . .
	e) Eisenwaaren: 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . 2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc. . . . . . 3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn, (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei) Galmei, Kobalt . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	frei	—	—	7½ (6)	frei	—	—	26¼	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Centner	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preuß. Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen, und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preuß. Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen, frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodr, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.
10	**Glas** und **Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5 1/3 Preußische, 6 2/3 Altbayerische oder 4 1/2 Rheinbayer. Kubikfuß.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Pfd	Eingang Sgr gGr.	Ausgang Pfd	Ausgang Sgr gGr.	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang fl	Eingang xr	Ausgang fl	Ausgang xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Scheffel	—	5	—	—	—	17½			
1 Bayrisches Schäffel	—	(4) 20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Dresdener Scheffel	—	1⅚							
dito	—	1½							
dito	—	1¼ (1)							
dito	—	1 (¾)							
	—	7/12 (⅓)							
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Scheffel	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	—	(4) 20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . . .

c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . . .

d) Spiegelglas:

1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,

α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □ Zoll mißt . . . . . .

β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . .

2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

□ Zoll		□ Zoll Preuß.		Altbayer.		Rheinbayer.	□ Zoll
über 288	bis	576	oder bis	666	oder	490	. . . .
„ 576	„	1000	„ „	1156	„	888	. . . .
„ 1000	„	1400	„ „	1618	„	1242	. . . .
„ 1400	„	1900	„ „	2196	„	1684	. . . .
„ 1900 □ Zoll Preußisch							

e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen . . . .

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.

11 **Häute, Felle** und **Haare:**

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . .

b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-)Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . . . . .

c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare . . . . . .

d) Haare von Rindvieh . . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.:**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz.
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preuß. Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Ma-

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
1 Bayer. Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	1	10 (8)	—	—					
1 Stück	1	—	—	—					
6 Stück	1	—	—	—					
30 Stück	1	—	—	—					
1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—					
1 Centner	frei	—	—	2½ (2)	frei	—	—	8¼	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	33	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	schinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . .
15	**Kalender**, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . . . . .
	Anmerk. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngmaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer** und **Messing**: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die Allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr	Sgr gGr.	Thlr	Sgr gGr.	fl	kr	fl	kr	
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Cordnan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Cordnan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	xr.	fl.	xr.	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme: Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc) in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen . . . . .
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	℔	Sgr.	℔	Sgr.	fl	xr	fl	xr	Pfund.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)					
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl. . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirschkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl. . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskat-Nüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	fl.	xr.	fl.	xr.	
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
—	—	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze u. in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	2. Kakao-Masse; gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . . .
	v) Taback:
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Rthl.	Sgr. gGr.	Rthl.	Sgr. gGr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	Pfund.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ctnr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Centner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	—	7½ (6)	—	—					
1 Centner	—	5 (4)	—	—					
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanasserkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen verpackt sind.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gesößener Zucker . . . . .
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . .
	4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Thlr.	Sgr. gGr.	beim Ausgang Thlr.	Sgr. gGr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	xr.	beim Ausgang fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten.
1 Centner	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 16 in Kisten v. 8 Ctnr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 16 in Kisten von 8 Ctnr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
26	**Oel**, in Fäßern eingehend . . . . .
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. 2 Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .
27	**Papier** und **Pappwaaren**:
	a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. zu dienen, desgleichen ordin. Bilderbögen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide** und **Seidenwaaren**:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
1 Centner	—	1 (4/5)	—	—	—	3½	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	6 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	**Seife:** a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . . . b) Gemeine weiße . . . . . . c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften. Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit ¼ Thlr. oder 52½ Kreuzer vom Centhoben.
33	**Steine:** a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . Anmerk. zu a. und b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3. Lithographir-Steine . . . . .
34	**Steinkohlen** . . . . . . Anmerk. 1. An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe eingehend . Anmerk. 2. An der Badischen Grenze, oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerschen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. gGr.	Rthlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Schiffslast oder 37½ Ctr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Stück	—	—	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	
1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Centner	—	1/3 4/15	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . . .
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren**:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh**:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Einganze gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hämmel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rthlr.	Sgr. gGr.	Rthlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten.
1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	13 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	55	—	—	—	87	30	—	—	
1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstafft und Malertuch . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	**Wolle** und **Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing- und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink** und **Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink . . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn** und **Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund..
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Körben.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	7 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten.
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	6 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer von Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr. od. 2 Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren .	1 „ „ 1 „ 45 „
c) von Kühen und Rindern .	½ „ „ — „ 52½ „
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅙ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts, oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun

Digitized by Google

ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Centner			
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Ctr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . .	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) .	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.) .	1	(8) —	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25. r); getrockneten, geräucherten oder gesal-				

Digitized by Google

	Vom Centner			
	ℳ	Sgr	₰	Pf
zenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisen-Vitriol (5. e.): Mineral-Wasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als Statuen, Büsten, Kaminen . .	—	5 (4)	—	17½
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . 3 Rthlr.				
	Von der Tonne			
	ℳ	Sgr	₰	Pf
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				
	Vom preuß. Scheffel			
	ℳ	Sgr	₰	Pf
10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend.	—	3	—	—
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend . . .	—	2	—	—

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder, wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder- und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.),

vom Centner . . . 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der

Mosel in das Vereinsgebiet eingehen, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freylassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen, und stromwärts aus den Häfen zu Mainz oder Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche

a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freylassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Centner . . . $2\frac{6}{7}$ Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern,

vom Stück . . . $\frac{6}{7}$ Sgr. oder 3 Kr.

von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh,

vom Stück . . . $\frac{1}{3}$ Sgr. oder 1 Kr.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Centner, der Zoll-Centner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

935 422/1000 = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
935 456/1000 = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
933 673/1000 = 1000 Sächſiſchen (Dresdner) Pfunden.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Digitized by Google

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das

Digitized by Google

Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und andern Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken (dritte Abtheilung Abſchn. IV.) geringere Zollſätze ſtattfinden, kann, auch wenn ſonſt die Abſchätzung des Gewichts nachgelaſſen wird, mit Vorbehalt der ſpeziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglaſt eines Laſtthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einſpännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweiſpännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgeſpannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemiſchten nicht ſeidenhaltigen Geſpinnſten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, inſofern daſſelbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rückſicht genommen, und es müſſen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimiſchung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urſtoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Beſteht eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle,

Digitized by Google

Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der zuletzt gedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in

Digitized by Google

der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh

Digitized by Google

dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport, den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Ausgangszoll vom Getraide

im Königreiche **Bayern** (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
16	—	20	—	frei		16	—	20	—	frei		11	—	15	—	frei		9	—	12	—	frei							
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Digitized by Google

Ausgangszoll vom Getraide

im Königreiche **Bayern** (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	—	15	59	frei		1	—	15	59	frei		1	—	10	59	frei		1	—	8	59	frei		1	—	4	59	frei	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

(Publicirt den 5. November 1839.)

Digitized by Google

Amtliches

Waarenverzeichniß

zum

Vereins-Zolltarif.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anmerkung.

Die mit einem * bezeichneten Gegenstände können, nach Maaßgabe ihrer durch die Revision zu ermittelnden Bestandtheile und Beschaffenheit, auch unter andere als die hier angegebenen Unterabtheilungen oder auch unter andere Hauptartikel des Tarifes gehören, und sind hiernach zu klassificiren. Auch mögen für dergleichen, sowie auch für Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse nicht speciell genannt sind, die ihnen entsprechenden Gattungswörter nachgesehen werden. Zu diesen gehören: Argenthaché — Bein- oder Knochen- — Bernstein- — Beutler- — Bijouteriewaaren — Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit — Blech- — Blei- — Böttcher- — Britanniametall- — Bronze- — Bürstenbinder- und Siebmacher- — Conditor- — Draht- — Drechsler- — Droguerie- — Eisen- — Elfenbeinwaaren — Erzeugnisse (der Natur) — Fayence- — Filz- — Fischbein- — Galanterie- — Gelbgießer- — Gips- — Glas- — Glockengießer- — Gold- — Gürtler- — Gußwaaren — Haararbeit — Hausgeräthe — Holz- — Hornwaaren — Instrumente — Korbflechter- — Kupfer- — lackirte Waaren — Lederwaaren — Maschinen und Maschinentheile — Meerschaum- — Messerschmiede- — Messing- — Metallwaaren — Meubles — Mosaik- — Muschel- — Nadler- — Neusilber- — Pergament- — Perlen- — Perlmutterwaaren — Perückenmacherarbeit — Platina- — plattirte Waaren — Porzellan — Prinzmetallwaaren — Quincaillerien — Riemerwaaren — Rothgießerarbeit — Sattler- — Schnitz- — Schuhmacherwaaren — Schwertfegerarbeit — Semilor- — Silber- — Stahlwaaren — Steine — Steinwaaren — Stroh- und Bastwaaren — Täschner- — Tischler- — Töpfer- — Tomback- — Treffen- — Weißkupfer- — Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- — und Putzwaaren — Zinnwaaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
A.			
Aale, s. Fische.			
Abfälle von Glashütten, desgl. Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien (die Unterlauge); von Gerbereien (das Leimleder); ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	II.	1. Namentlich.	
— von der Fabrikation der Salpeter- und der Salzsäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	s. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde ꝛc.
— von der Seidenweberei	II.	30. Seide ꝛc.	a. Gefärbte ꝛc.
— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchkrümmer) .	I.	23. Scheerwolle.	
— zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	II.	24. Lumpen.	
Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen ꝛc.) . .	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Absatzhölzer	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Absynth (Wermuthextrakt) .	II.	25. Material- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine.			
Acajouholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Achiar (Asia, eingemachte Früchte)	II.	25. Material- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Achsen, eiserne, auch dergl. mit Buchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing	II.	6. Eisen und Stahl	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— hölzerne (mit oder ohne Eisenbeschlag)	II.	12. Holz ꝛc.	h. Anmerkung.
Ackerdoppern (Eckerdoppern)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 3. Eckerdoppern.
Ackergeräth, eisernes . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— hölzernes (mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. Holz ꝛc.	h. Anmerkung.
Acten	I.	20. Papier, beschrieb.	
Adamsäpfel.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Aderlaßeisen	II.	14. Instrumente.	
Adlerholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Aeolodikon	II.	14. Instrumente.	
Aeolsharfen			
Aepfel, siehe Obst.			
Aether	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Aetherische Oele			
Aetzkali			
Aetz-Reservage (Fabrikmaterial), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte ꝛc.			
Aetzsteine	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Aexte	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Affenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Agat und Waaren daraus, wie Speckstein und Speckstein-waaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ahlen der Schuhmacher, Buchbinder, Riemer ꝛc. (mit und ohne Heft) . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Ahlenhefte, hölzerne, ohne Beize, Farbe, Politur ꝛc.	II.	12. Holz ꝛc.	h. Anmerkung.
— gebeizte, gefärbte, polirte ꝛc.	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Alabaster, roher, s. Steine.			
Alabasterwaaren, auch in Verbindung mit unedlen Metallen.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Steinen, Perlen	II.	20. Kurze Waaren.	
Alaun	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
Alcanna	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Ale, s. Bier.			
Alizariwurzeln, s. Krapp und Krappwurzeln.			
Alkali, Mineral-, s. Soda.			
Alkalien, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Alkermes (Kermes-Körner)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Alkohol (Weingeist) . . .	II.	25. Material- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Alkoholometer	II.	14. Instrumente.	
Almey (Augennichts) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Aloë	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Aloë-Holz			
Alquifour (Hafnererz) . .	I.	12. Glasur ꝛc. Erz.	
Amboße, gegossene . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Eisenwaaren, ganz grobe Gußwaaren.
— geschmiedete	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, aus geschmied. Eisen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ambra	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Ameisen-Eier (Larven)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Amelmehl, s. Stärke.			
Amethyst, s. Steine, echte.			
Amianth	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Amidon (Kraftmehl)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Ammoniak-Gummi	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Amomum (Piement)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Ananas, s. Obst.			
Anchovis, s. Fische.			
Angelhaken, ordinaire	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Angelika (Engelwurz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— von Messing, Kupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	h. Waaren.
Angolaholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Angorahaare	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Anguilotti (See-Aale), siehe Fische.			
Anime-Harz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Anis Siehe übrigens Sternanis.	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Sämereien. Namentlich.
Anker und Ankerketten	II.	6. Eisen und Stahl.	c. Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- ꝛc. Werken zu feinen Sorten verarbeitet wird.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Antiken, Antiquitäten . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Antimonium, s. Spießglanz.			
Apfelholz, s. Holz.			
Apfelsinen, s. Südfrüchte.			
Apfelwein	II.	25. Mater.-, Specerei-2c. Waaren.	f. Wein, Most 2c.
Apothekerwaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind .	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
— rohe	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Aprikosen, s. Obst.			
Aquamarin, s. Steine, echte.			
Aquavit	II.	25. Mater.-, Specerei-2c. Waaren.	b. Branntwein.
Aranati (Pomeranzen), siehe Südfrüchte.			
Arancini (kleine unreife kandirte Pomeranzen) . . .	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Aräometer	II.	14. Instrumente.	
Arcot (geschmolzenes Messing)	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes in Stangen oder Bruch	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— in Blechen	II.	19. Kupfer u. Mess.	a. Geschmiedetes 2c.
Argentanwaaren . . . . (S. übrigens kurze Waaren.)	II.	19. Desgl.	b. Waaren.
Argenthaché, s. Argentan.			
Argenthaché-Waaren, s. Argentanwaaren.			
Armbänder, Armspangen .	II.	20. Kurze Waaren.	
Armenische Erde (Bolus) .	I.	6. Erden und Erze.	
Arrak	II.	25. Mater.-, Specerei-2c. Waaren.	b. Branntwein.
Arrow-Root	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Arsenik	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Arsenikglas, weißes, gelbes, rothes			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Artischocken	I.	10. Gartengewächse, frische.	
Arznei	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Asant, stinkender (Asa foetida) — wohlriech. (Benzoëharz)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Asbest	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Asbestkleider, als Rettungsrüstung	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Aschblei (Wismuth) . . .	II.	Desgl.	
Asche, ausgelaugte, Kalkäscher oder Aschenerde . . .	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
— Holzasche	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	d. Namentlich.
— Pott-, Waidasche . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Asia, s. Achiar.			
Aspalatholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Asphalt (Judenpech) . . .	II.	37. Theer ꝛc.	
Asphaltplatten	II.	37. Desgl.	
Astrachan	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Astrolabien . . . . . Astronomische Instrumente .	II.	14. Instrumente.	
Atlas, s. Zeugwaaren.			
Atlasholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Auerhühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Augennichts (Almey). . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Augenschirme von Pergament und Draht	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Augenstein (weißer Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Auripigment	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Ausstattungen an neuen Kleidern, Wäsche und Effekten			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. Hausgeräthe u. Effekten.	
Austern, frische, marinirte oder eingemachte	II.	25. Mater.-, Specerei-2c. Waaren.	r. Namentlich.
Austerschalen	II.	5. Droguerie-2c. Waaren.	Anmerkung.
Avanturin, s. Steine, echte.			
Avignon-Beeren und Körner	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Azors (Wollenzeuge) . . .	II.	41. Wolle u. Wollenwaaren.	c. Wollene Zeugwaaren.
Azur- oder Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Speicksteinwaaren.			
B.			
Bablah (Bubulah, eine Schotenfrucht zur Färberei) .	II.	5. Droguerie-2c. Waaren.	g. 1. Galläpfel 2c.
Backobst (getrocknetes Obst)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Backsteine, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Backtröge	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	h. Anmerkung.
Backwerk, gewöhnliches . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— feines	II.	25. Mater.-, Specerei-2c. Waaren.	p. Konfitüren.
Badewannen, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.			
Badian (Sternanis) . . .	II.	25. Desgl.	k. Gewürze.
Badinen, s. Stöcke.			
Bälge, s. Häute und Felle.			
Bälle aller Art	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bärenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bärlappsamen (Semen Lycopodii)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Bärme, s. Hefen.			
Bäume zum Verpflanzen .	I.	1. Namentlich.	
Bajonette, grobe unpolirte	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Baldrian	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Balken, s. Holz.			
Balsame, (natürliche) alle durch bloßes Auspressen oder durch Einschnitte gewonnene Balsame, als ägyptischer, canadischer, peruvianischer, Muskatbalsam (Muskatbutter) . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— künstliche	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bambusrohr	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Bambusstöcke, s. Stöcke.			
Band, s. Zeugwaaren.			
— aus Stroh	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Bandanoes (Tücher), siehe Zeugwaaren.			
Bandeisen, s. Eisen.			
Bandhaken	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Bandmühlen, s. Maschinen.			
Bandstöcke, s. Holz.			
Baranken	II.	11. Häute ꝛc.	b. Namentlich.
Barbiermesser, s. Messer.			
Barchent	II.	2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Barchent, auf einer oder beiden Seiten lackirt . . .	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Alle andere Gattungen ꝛc.
Barden, Fischbein-, . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Barilla, (rohe Soda) s. Soda.			
Barometer	II.	14. Instrumente.	
Barrège, s. Zeugwaaren.			
Baryt (Schwererde) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
Basalt, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Baßgeigen	II.	14. Instrumente.	
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten . . .	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. Matten ꝛc.
— feiner zu andern Geflechten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Baste (Gewebe aus roher Seide)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
Bastern (brauner Farin) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 2. Rohzucker ꝛc.
Bastgeflechte, s. Strohwaaren.			
Basthüte, grobe ohne Garnit ur	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte.
— feine	II.	35. Desgl.	c. Namentlich.
(Hierher gehören alle Gattungen italienischer, französischer und die bessern Sorten schweizer Basthüte.)			
Bast-Matten-, Fußdecken und Seile	II.	35. Desgl.	a. Matten ꝛc.
Bastwaaren, andere, in Verbindung mit Seide, Baumwolle ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Batist, s. Zeugwaaren.			
Batisttücher, fertige, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
Bauholz, s. Holz.			
Baummarder	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Baumöl, s. Oel.			
Baumwachs	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Baumwoll-Abgänge . . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	a. Rohe Baumwolle.
Baumwolle, rohe			
— kardätsche, (gestrichene oder gekrempelte) . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Baumwollen-Garn, ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. Namentlich.
— ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	II.	2. Desgl.	b. 2. Namentlich.
Baumwollene, desgl. aus Baumwolle u. Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . (Uebrigens s. Zeug- und kurze Waaren).	II.	2. Desgl.	c. Namentlich.
Bechurimbohnen (Fabae buchari)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Beeren, frische	I.	19. Obst, frisches.	
— Kreuzbeeren	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 1. Namentlich.
— Wachholderbeeren, frische und trockne	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Beeren, andere getrocknete .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— eingekochte	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit Zucker eingemachte .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Beidenwand, (Warp) . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeugwaaren ꝛc.
Beile	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Beinschwarz	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Beinwaaren, (Waaren aus Knochen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— rohe blos geschnittene Platten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Belladonna	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Benzoëharz			
Benzoësäure	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Berberisholz	II.	5. Desgl.	h. Farbehölzer.
Berberiswurzeln	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Bergamott-Oel	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bergblau			
Bergflachs (Asbest) . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Berggelb, Berggrün . . .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bergkrystall, s. Steine, echte.			
Bergöl (Steinöl)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Bergpech	II.	37. Theer ꝛc.	
Bergroth (Farbenerde) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Bergtheer	II.	37. Theer ꝛc.	
Bergwachs (schwarzes Steinöl)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Beryll, s. Steine, echte.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Berkan, s. Zeugwaaren.			
Berlinerblau, Berlinerroth .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
* Berlocken	II.	20. Kurze Waaren.	
Bernstein, roher	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Bernstein-Firniß, Bernstein-Oel, Bernstein-Säure, flüchtiges Bernstein-Salz . .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bernstein-Staub	II.	Allg. Eing.- Abg.	
Bernstein-Waaren wie Beinwaaren.			
Bertramwurzel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Beschläge, grobe, eiserne .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine eiserne, auch in Verbindung mit andern unedlen Metallen	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, ingl. vergoldete oder plattirte .	II.	20. Kurze Waaren.	
Besen, aus Reisig, s. Holz.			
— aus Borsten und Haaren, grobe	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe.
— dergl. feine, sowie aus Reisstroh mit Ledergriff .	II.	4. Desgl.	b. Feine.
— aus feinen geschälten Ruthen	II.	Allg. Eing.- Abg.	
Beter, s. Rosenkränze.			
Betten, (ausgefüllte Federbetten)	II.	Desgl.	
Bettsäcke, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Bettschirme, s. Meubles.			
Bettstellen, hölzerne, rohe .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bettstellen, gefärbte, polirte ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Beuteltuch, s. Zeugwaaren.			
Beutlerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Bezetten (Farbeläppchen) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Bezoar	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Biber, (ein Wollenzeug) .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeugwaaren ꝛc.
Biberfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bibergeil	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Biberhaare	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Bibertins (Beaverteens), s. Zeugwaaren.			
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung) . . .	II.	1. Abfälle.	
Bienenkörbe und Bienenstöcke, leere	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit lebenden Bienen .	I.	2. Namentlich.	
Bier aller Art in Fässern .	II.	25. Mater-, Specerei- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	II.	25. Desgl.	d. Namentlich.
Bijouterie-Waaren, echte, auch feine Galanterie- oder Quincaillerie-Waaren, namentlich Herren- u. Frauenschmuck, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert .	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus unechten Steinen, in Verbindung mit unedlen Metallen	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bilder, gemalte, auch in Kupfer gestochene, lithographirte und gezeichnete . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— in Rahmen, s. Rahmen.			
— kleine Heiligenbilder oder Andachtsbilder (Fabrikwaare aus Glas und Holz) .	II.	10. Glas ꝛc.	e. Glaswaaren ꝛc.
Bilderbogen, ordinaire, gedruckte, lithographirte, illuminirte, auch dergl. mit Gold- oder Silberblatt belegte, ganz oder zerschnittene	II.	27. Papier ꝛc.	b. Anmerkung 1.
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit: aus Eisen .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— aus Gips	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— aus Holz, Holzmassen, Elfenbein, Knochen . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— aus Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus Sandstein . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— ganz oder theilweise aus feinem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Alabaster und Marmor in kleinem Maßstabe	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
— große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.)	II.	33. Desgl.	Anmerkung 1.
— aus Töpferthon . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— aus Fayence und Steingut, s. Fayence.			
— aus Porzellan, s. Porzellan.			
Billardkugeln	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Billardqueues, blos gehobelte	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.
— gebeizte, polirte . . .	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Billardqueues, feine (ausgelegte Arbeit)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bimasholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Bimsstein	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
— geschlemmter und geformter	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Bindfaden	II.	Desgl.	
Binsen	I.	22. Schachtelhalm ꝛc.	
Binsenmatten, s. Decken und Matten.			
Birken-Oel	II.	37. Theer ꝛc.	
Birkenrinde	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Birkenwasser, frisches, ungegohrnes	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— gegohrnes	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Birkhühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Birnen, s. Obst.			
Birnen-Most, -Wein . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Birnholz, s. Holz.			
Bisam	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Bischof-Essenz	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Biscuit (Kuchen)	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
— (unglassirte Porzellanwaaren)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	e. Porzellan, weißes.
Bister, (Malerfarbe) . . . Bittererde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bitterholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Bittersalz	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bitterwasser (Mineralwasser)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. Mineralwasser in Flaschen oder Krügen.
Blackfischbein (ossa sepiae) .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Blankscheite, s. Planchetten .			
Blasebälge, ordinaire . . .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— feine von lackirtem Holz, Messing und Saffian . .	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Blasen, kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— thierische	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Blasengrün	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
*Blaseröhre (als Spielzeug)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— für Metallarbeiter . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Blatternholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Blätter (Folia) zum Arzneigebrauch			
— Farbe- und Gerbeblätter, welche nicht besonders genannt sind			
Blattgold und Blattsilber, echtes	II.	20. Kurze Waaren.	
Blattgold, unechtes (Blattkupfer)	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Blattsilber, unechtes (Blattzinn)	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
Blaufarbe (Blausel) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Blauholz	II.	5. Desgl.	h. Farbehölzer.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blauholz-Extrakt	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Blausäure (blausaures Kali)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Blech, schwarzes Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	c. Alles geschmiedete Eisen ꝛc.
— Weißblech	II.	6. Desgl.	d. Namentlich.
— Kupfer- und Messingblech, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— Neusilberblech, Argentanblech			
— Zinkblech	II.	42. Zink ꝛc.	b. Namentlich.
Blechwaaren von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— von Kupfer und Messingblech	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— lackirte, s. lackirte Waaren.			
— mit Silberbelegung ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc.	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
— altes			
— gerolltes	II.	3. Desgl.	b. Namentlich.
— salpetersaures ꝛc.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bleiasche	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Bleichpulver (Chlorkalk)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Desgl.
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Blei-Essig	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Desgl.
Bleigelb			
Bleiglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Bleipflaster	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bleiplatten	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Bleischrot			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bleistifte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bleiwaaren, grobe, als: Kessel, Platten, Röhren, Schrot ꝛc.	II.	3. Blei.	b. Namentlich.
— feine, ganz oder theilweise aus Blei, auch lackirte .	II.	3. Desgl.	c. Namentlich.
Bleiweiß, rein oder versetzt.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. Namentlich.
Bleizucker (Sacharum Saturni)	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bleizüge (Werkzeuge zum Ziehen des Fensterbleies) .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Blöcke, s. Blei, Holz und Zinn.			
Blonden	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
Blumen, Blätter und Blüthen, frische.	I.	10. Gartengewächse ꝛc.	
— getrocknete zum Arznei- und Gewerbegebrauch. .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— künstliche (zum Putz) .	II.	20. Kurze Waaren.	
Blumenzwiebeln	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	II.	1. Abfälle.	
Blutegel	I.	26. Thiere, lebende.	
Blutholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Blutsalz, (blutsaures Kali) .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Blutstein	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Bobbinets, s. Zeugwaaren.			
Bockshornsamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
— gemahlen	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine) siehe Steine, unechte.			
— echte, s. Steine, echte.			
Böttcherwaaren, gefärbte, oder in Verbindung mit Eisen, Messing, Kupfer ꝛc. . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— grobe gebrauchte, ohne eiserne Reifen	II.	12. Desgl.	h. Namentlich.
— grobe, auch gebrauchte mit eisernen Reifen . .	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.
Bohlen, s. Holz, Bauholz.			
Bohnen, grüne	I.	10. Gartengewächse ꝛc.	
— trockne, s. Hülsenfrüchte.			
— in Flaschen eingemachte.	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
— blos gesalzene . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— Toncabohnen	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— Bechurimbohnen (Faba buchari)			
Bohrer, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Bohrgestelle, hölzerne . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— eiserne, s. Eisenwaaren.			
Bollen (Zwiebeln) . . .	I.	10. Gartengewächse ꝛc.	
Bolus	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Bolzen-Eisen, s. Eisen.			
Bombassine, aus Wolle und Seide, s. Zeugwaaren.			
*Bonbonnieren in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bonbons, auch Boltgen . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Bonnets, s. Zeugwaaren.			
Borax, gewöhnlicher und raffinirter	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Borarsäure			
Bork, s. Holzborke.			
Borsten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Borten, s. Zeugwaaren.			
Bouillon in Tafeln . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Bourre de Soie (Floretseide), s. Seide.			
Bouteillen von Glas, s. Glas.			
— von Thon	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Boy, s. Zeugwaaren.			
Boysalz	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Salz.
Branntweine aller Art, auch versetzte, ingl. Franzbranntwein	II.	25. Desgl.	b. Namentlich.
Branntwein-Spülig . . .	I.	3. Namentlich.	
Brasilienholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Bratenwender, Bratroste, Bratspieße	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene			
— irdene	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Bratschen, Violen	II.	14. Instrumente.	
Braunkohlen	I.	27. Torf ꝛc.	
Braunroth	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Braunschweiger Grün . .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Braunstein	I.	6. Erden und Erze.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Brechnuß (Krähenaugen) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Brechweinstein	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Breihan, s. Bier.			
Brein, s. Hirse.			
Bremerblau, Bremergrün .	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Brenngläser, wie Brillen			
Brennholz, s. Holz			
Brennstahl (Cementstahl) .	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, s. Holz, Bauholz.			
Bricken (Neunaugen), s. Fische.			
*Brieftaschen, lederne . .	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Brillanten, s. Steine, echte.			
Brillen, gefaßte, in Gold, Silber ꝛc.	II.	20. Desgl.	
— in unedles Metall, Horn ꝛc.	II.	10. Glas ꝛc.	e. Glaswaaren ꝛc.
Brillengläser, ungefaßte . .	II.	10. Desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
Britannia-Metall	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Britanniametall-Waaren . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Brocat (Gold- und Silber-Stoff)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
Brod	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Brodzucker	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 1. Namentlich.
Bronze, Holzbronze . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bronzepulver (ein metallisches Pulver zum Anfärben auf Gips, Holz ꝛc.) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bronzewaaren, fein gearbei-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
tet und mehr oder weniger vergoldet oder versilbert .	II.	20. Kurze Waaren.	
Bronzewaaren, ordinaire. .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Bruchbänder, Bruchbandagen	II.	14. Instrumente.	
Brucheisen	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Bruchglas	II.	1. Abfälle.	
Bruchkupfer, Bruchmessing .	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Bruchsteine, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Bruchzucker	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 1. Brot-, Hutzucker ꝛc.
Brummeisen (Maultrommeln), s. Eisenwaaren.			
*Brummkreisel, hölzerne, gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Brunnenröhren, hölzerne, s. Holz, Nutzholz.			
— andere, s. Röhren.			
Brustkuchen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Brustthee	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Bubulah (Bablah) . . .	II.	5. Desgl.	g. 1. Galläpfel ꝛc.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	II.	27. Papier ꝛc.	d. Namentlich.
— feine in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Buchdruckerschriften (Lettern)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Buchdruckerschwärze . . .			
Buchekern, Buchkerne . .	I.	21. Saamen von Waldhölzern.	
Buchenholz, s. Holz.			
Buchöl, s. Oel, alles andere.			
Buchsbaumholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	i. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Buchweizen oder Heidekorn, s. Getreide.			
Bücher, gedruckte, sowohl gebunden, als ungebunden .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— beschriebene	I.	20. Papier, beschrb.	
— andere, s. Papier.			
Büchsen (Feuergewehre) . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Bücklinge (Pöcklinge) s. Fische.			
*Bügel zu Arbeits- und Geldbeuteln, von Eisen . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Desgl.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, plattirte und vergoldete . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Bügeleisen, eiserne . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, 2c.
— kupferne 2c.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Bugspriete, s. Holz, Bauholz.			
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	II.	4. Bürstenbinder- 2c. Waaren.	a. Namentlich.
— feine, in Verbindung mit andern Materialien, (jedoch mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Corallen oder Steinen)	II.	4. Desgl.	b. Namentlich.
— feine andere, in Verbindung mit edlem Metall 2c.	II.	20. Kurze Waaren.	
Büsten, s. Bildhauerarbeit.			
Bunzen (Stahlstempel) ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, 2c.
— polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Butte, s. Fische.			
Butter, frisch oder eingeschmolzen	II.	25. Mater.-, Specerei-rc. Waaren.	g. Namentlich.
C.			
(Was sich unter diesem Buchstaben nicht findet, ist unter K. zu suchen.)			
Cachemir, s. Zeugwaaren.			
Cachou (Catechu, japanische Erde)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung.
Cadmium und Cadmium-Präparate	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Cailloutis (Soda in Stücken), s. Soda.			
Cajennepfeffer	II.	25. Mater-, Specerei-rc. Waaren.	k. Gewürze.
Cajeputöl	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Caliaturholz, s. Sandelholz.			
Callicoes (gedruckte baumwollene Waaren) . . .	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeugwaaren.
Calomel	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Cambrai (Kammertuch) leinenes	II.	22. Leinengarn rc.	g. Bänder, Batist rc.
— von Baumwolle . . .	II.	2. Baumwolle rc.	c Baumwollene rc. Zeugwaaren.
Cambrik (ein weißes glattes Baumwollengewebe) . .			
Cameen (erhaben geschnittene Steine), s. Steine, echte und unechte.			
Camera lucida, Camera obscura	II.	14. Instrumente.	
Camillenblumen	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilnng des Hauptartikels.
Campecheholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Campher, roher	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— gereinigter	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Canariensaamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
Canarienvögel	I.	26. Thiere, lebende.	
Candirte Sachen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Candiszucker	II.	25. Desgl.	x. 1. Namentlich.
Canditorwaaren	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Canevas, s. Marly.			
Caneel (Zimmt)	II.	25. Desgl.	k. Gewürze.
Cannetillen, s. Treffenwaaren.			
Canthariden	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Cantoons, s. Zeugwaaren.			
Capell-Asche, wie Gekrätz .	II.	1. Abfälle.	
Capellen (Geräth bei chemischen Arbeiten) . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Caput mortuum (Todtenkopf)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Carabiner und Carabinerhaken	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Caraffen, s. Glas.			
Carcassenbänder von Papier, mit baumwollenen Garn übersponnen	II.	20. Kurze Waaren.	
Cardamomen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
Carillons, s. Spielwerke.			
Carmin, Carminlack . . . Carmoisinlack	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
Carneol, s. Steine, echte.			
Caroba	II.	5. Desgl.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Carotten	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. Tabacksfabrikate ꝛc.
Cascarille	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Caschemir, Casimir }	s. Zeugwaaren.		
Cassave (Tapioka) . . .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Casselergelb	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
*Casserolen, eiserne . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— silberne und plattirte .	II.	20. Kurze Waaren.	
Cassia (Zimmt)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Cassinets, s. Zeugwaaren.			
Cassonade (Zuckermehl, sowohl aus rohem braunen, als auch raffinirtem, aber wieder zerschlagenen oder zerstampften Zucker bestehend), s. Zucker.			
Castor (Biberhaar) . . .	II.	Allg. Eing.- Abg.	
Castoreum (Bibergeil) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Castorhüte . . . . . Castorstrümpfe	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeuge ꝛc. Waaren ꝛc.
Catechu (Cachou)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Cauris (eine Art Schneckenschalen)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Cautchouc (Coutchouc), s. elastisches Harz.			
Cedernholz	II.	5. Desgl.	i. Namentlich.
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel)	II.	Allg. Eing.- Abg.	
— eingemachte	II.	25. Mater.-, Specerei ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Cellos (Violoncellos) . .	II.	14. Instrumente.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein, (Tufstein, Traß, rohes Material), s. Steine, Bruch- und behauene.			
— mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix-Cement	II.	37. Theer ꝛc.	
Cementkupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Cementstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Chagrin	II.	21. Leder ꝛc.	b. Brüsseler ꝛc. Leder.
Chaisen	II.	21. Desgl.	c. Grobe Schuhmacher ꝛc. Waaren.
Chalcedon, s. Steine, echte.			
Chalons, s. Zeugwaaren.			
Champignons, s. Pilze.			
Charniere, s. Gewinde.			
Charpie (gezupfte Leinwand)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Charten, Land-			
— Spiel-	II.	32. Spielkarten.	
Chatoullen, s. Schatullen.			
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
*Chemische Feuerzeuge in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Chenille	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
— seidene auf Draht . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Chili-Salpeter (salpetersaures Natron)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	m. Salpeter ꝛc.
China (Fieberrinde) . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Chinchilla	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Chinin, Chininsalze . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Chirurgische Instrumente .	II.	14. Instrumente.	
Chlorkalk, trockner, flüssiger, auch Chlorkalkwasser . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Chocolade und Chocoladen-Surrogate	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	n. 2. Namentlich.
Chromerz	I.	6. Erden und Erze.	
Chromgelb, Chromgrün . . Chromoxyd . . . . . Chromroth (chromsaures Blei) Chromsaures Kali . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Chrysolith Chrysopras	s. Steine, echte.		
Cibeben, Rosinen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Cichorien, ungetrocknete . .	I.	10. Gartengewächse, frische.	
— getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver) . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee ꝛc.
Cider	II.	25. Desgl.	f. Namentlich.
Cigarren	II.	25. Desgl.	v. 2. Namentlich.
Cinchonin, Cinchoninsalze .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Circassia und Circassienne (Wollenzeug)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Cirkel	II.	14. Instrumente.	
Citronat	II.	25. Mater.-, Special- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Citronen, s. Südfrüchte.			
— eingemachte	II.	25. Desgl.	p. Desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Citronen, bloß in Salz gepökelte	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Citronen-Oel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Citronensäure, krystallisirte .	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Citronensaft in Fässern . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— in Krügen oder Flaschen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken.
Citronenschalen, getrocknete .	II.	25. Desgl.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Clarinetten	II.	14. Instrumente.	
Claves (Bestandtheile zu Claviaturen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Claviere	II.	14. Instrumente.	
Clavierdraht, s. Draht.			
Coaks (Steinkohlen) . .	II.	34. Steinkohlen.	
Coatings (wollene Zeugwaare)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Cochenille, echte und unechte	II.	5. Droguérie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Cognac	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Colcothar (Caput mortuum).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Colombinenlack	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Colophonium	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Coloquinten			
Commoden	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Compasse	II.	14. Instrumente.	
Conchilien	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Conditorwaaren, Confitüren			
Conserven (eine Art Kräuterzucker)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch) . .			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Copaiva-Balsam	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Copal (Gummiharz) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Cordons, s. Zeugwaaren und Treffenwaaren.			
Cords, s. Zeugwaaren.			
Corduan und Corduanwaaren, s. Leder.			
Coriander	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— candirter (Dragées) . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Corsets, s. Schnürleiber.			
Coutchouc (Cautchouc), s. elastisches Harz.			
Cravatten, s. Zeugwaaren.			
Cremor tartari (pulverisirter Weinstein)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Pottasche ꝛc.
Crepinen, Crepon, Crepe } siehe Zeugwaaren.			
Crocus (Saffran) . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze ꝛc.
Cubeben	II.	25. Desgl.	k. Namentlich.
Cucummern, s. Gurken.			
Cubbear (Persio)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Cumin (römischer Kümmel) .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Curaçao	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Curaçao-Schalen	II.	25. Desgl.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Curcume	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 1. Namentlich.
Cyder	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
D.			
Dachpfannen, Dachziegel, s. Steine, Bruch- und behauene.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dachplatten } nach dem Ma- Dachrinnen } terial.			
Dachrohr	I.	22. Schachtelhalm ꝛc.	
Dachsfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Dachspäne, ſ. Holz, Nutzholz.			
Dachziegel, ſ. Steine, Bruch- und behauene.			
Därme	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Daggert (Birkentheer) . .	II.	37. Theer ꝛc.	
Damaſt, leinener	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
— von andern Stoffen, ſ. Zeugwaaren.			
*Damenbretter, hölzerne, gefärbte, lackirte ꝛc. . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— feine (ausgelegte Arbeit)	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Dampfmaſchinen, ſ. Maſchinen.			
Darmſaiten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit Draht beſponnene .	II.	19. Kupfer u. Meſſing.	b. Waaren.
Datteln	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. ß. Namentlich.
Dauben (Faßholz), ſ. Holz.			
Daunen (Bettfedern) . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Decken, von ſämiſchgarem oder lohgarem Leder . . .	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— von Pelz	II.	28. Pelzwerk.	
— (Fußdecken) aus Stroh und Schilf	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— aus Baſt und Binſen, ſ. Matten.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Decken (Fußdecken), aus Binsengeflecht mit Bindfaden aus Hanf vermischt . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— (Fußdecken), ganz grobe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergl. mit Leinen gemischt	II.	41. Desgl.	d. Namentlich.
— (Tischdecken) aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
— baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
*Degen, fertige, Degengefäße	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
*Degengehänge oder Kuppeln, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— von sämisch- oder weißgarem Leder, Corduan, Saffian ꝛc.	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— mit Gold oder Silber ꝛc. belegte	II.	20. Kurze Waaren.	
Degenklingen ohne Politur .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
Degenscheiden, eiserne, ohne Politur	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Degenscheiden, von lohgarem Leder	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Degras (ein Oel zur Lederbereitung)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Deichsel, blos gehobelte . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— gefärbte, lackirte . . .	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Demantpulver	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Devisen (Conditorwaaren) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
— von Papier	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 1.
Diamanten, s. Steine, echte.			
Dielen, s. Holz, Bauholz.			
Diesbacher Blau (Berlinerblau)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Digestivsalz			
Dillsamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
Dinkel oder Spelz, s. Getreide.			
Dinte, Dintenpulver . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Dividivi (Schoten zum Gerben und Färben) . . .	II.	5. Desgl.	g. 1. Galläpfel ꝛc.
Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste, aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
— ungewebte baumwollene .	II.	2. Desgl.	b. 2. Baumwollengarn, ungebleichtes drei- u. mehrdrähtiges ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dochte, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
Dober (Leindotter) . . . (Siehe übrigens Feldfrüchte.)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Dolche, s. Degen.			
*Dominospiele	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Doppelsalz (arcanum duplicatum)	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Dornschlag	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Dorsch, s. Fische.			
*Dosen, ganz oder theilweise aus edlem Metall, Perlmutter, auch ganz fein lackirte	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen), siehe Spielwerke.			
Dosse (Hanf)	II.	8. Flachs, Werg, Hanf, Heede.	
Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Draht, Eisen- und Stahldraht	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Weisblech ꝛc.
— Kupfer- und Messingdraht, gewöhnlicher und plattirter	II.	19. Kupfer u. Mess.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— besponnener leonischer oder unechter	II.	19. Desgl.	b. Waaren.
— Gold- und Silberdraht, echter, ingl. Platinadraht — mit Seide übersponnen (Carcassen)	II.	20. Kurze Waaren.	
Drahtband (Verbindung von Draht mit Gespinnst) .			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Drahtbürsten für Metallarbeiter, von Eisendraht .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— von Messingdraht . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Drahtpuppen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.			
Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht, grobe . . .	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, feine.
— von Kupfer- und Messingdraht	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Drap des Dames . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.
Drap d'or und Drap d'argent (Gold- und Silberstoffe)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.
Draß, s. Degras.			
Drechslerwaaren, grobe . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— gefärbte, gebeißte, lackirte, polirte, auch die in einzelnen Theilen mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verbunden sind . .	II.	12. Desgl.	e. Namentlich.
— feine, auch die mit andern Materialien (edle Metalle feine Metallgemische, Bronze, echte Steine, Corallen, Perlen und Perlmutter ausgenommen) in Verbindung sind	II.	12. Desgl.	f. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Drechslerwaaren, ganz oder theilweise aus Perlmutter oder in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Drehbänke, hölzerne . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Drehorgeln	II.	14. Instrumente.	
— kleine, als Spielzeug eingehend	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Drill, s. Zeugwaaren.			
Drillich, s. Leinwand.			
Droguerie waaren, s. Apothekerwaaren.			
Druckformen aus Blei und Spießglanz	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— hölzerne.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Druckkleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Druckpapier, s. Papier.			
Drusenasche (Weinhefen-Asche).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Pott- (Waid-) Asche ꝛc.
Düngekalk, auf besondere Erlaubniß	II.	16. Kalk und Gips, gebrannter.	Anmerkung.
Dünger (thierischer oder Stall-)	I.	4. Dünger ꝛc.	
Düngesalz, auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung	I.	4. Desgl.	
E.			
Eau de Cologne, Eau de Lavende und andere ähnliche wohlriechende Wasser, s. Parfümerien.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eau de Javelle	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Ebenholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Ebereschen, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Eckerdoppern	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 3. Namentlich.
Edelsteine, s. Steine, echte.			
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	
— neue, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. Desgl.	
(Uebrigens s. Reisegeräthe.)			
Eger Brunnenwasser . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. Mineralwasser.
Eggen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Eibenholz, s. Holz, Bau- und Nutzholz.			
Eichelkaffee	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee ꝛc.
Eicheln	I.	21. Saamen von Waldhölzern.	
Eichenholz, s. Holz.			
Eichenrinde	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Eiderdunen (Bettfedern) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Eier	I.	5. Namentlich.	
— ausgeblasene für Sammler	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Eimer von Holz, s. Böttcherwaaren.			
— von Leder	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eimer, von Hanf	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— von Eisenblech . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— von Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Eingeweide, frische, zum Genuß . . . . . (S. übrigens Därme.)	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Eisen, als: Roheisen aller Art	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
— altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . .			
— geschmiedetes in Stäben, desgl. Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	II.	6. Desgl.	b. Namentlich.
— alles geschmiedete, welches unter den Streck- und Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, als: 1) Flacheisen in Stäben von $^1/_6$ Zoll preuß. Stärke und darunter; 2) Quadrateisen, einschließlich des Kraus- oder Zain-Eisens, in Stäben von $^3/_8$ Zoll preuß. im Quadrat und darunter; 3) Rundeisen und vielkantiges Eisen in Stäben von $^1/_2$ Zoll preuß. Durchmesser und darunter; 4) façonnirtes Eisen in Stäben ohne Rücksicht auf die Dimensionen der Breite und Dicke (mit Ausschluß der Eisenbahnschienen) .	II.	6. Desgl.	c. Namentlich.
— schwefelsaures (Eisenvitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. Eisenvitriol (grüner).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisen, salpetersaures, salzsaures und andere Eisenpräparate	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Eisenbahnschienen	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Eisenbeize, s. Eisenrostwasser.			
Eisenblech, schwarzes . . .	II.	6. Desgl.	c. Namentlich.
— weißes (Weißblech) . .	II.	6. Desgl.	d. Namentlich.
Eisendraht			
Eisenerz oder Eisenstein . .	II.	7. Erze.	
Eisenfeile	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Eisenplatten, gegossene . .	II.	6. Desgl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— geschmiedete oder gewalzte	II.	6. Desgl.	c. Alles geschmiedete Eisen ꝛc.
Eisenrostwasser (Rückstand von der Eisenblech-Fabrikation)	II.	1. Abfälle.	
Eisenvitriol	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. Namentlich.
Eisenwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Namentlich.
— Anker und Ankerketten .	II.	6. Desgl.	c. Namentlich.
— grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingl. Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind	II.	6. Desgl.	e. 2. Namentlich.
— feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing,			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn; ingl. lackirte und vernirte Eisenwaaren	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 8. Namentlich.
— in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Elastisches Harz und Waaren daraus	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Elastische Waaren in Verbindung mit andern Stoffen, nach diesen Stoffen.			
Electrisirmaschinen	II.	14. Instrumente.	
Elemi (Gummiharz) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Elendshäute	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe Häute ꝛc.
Elephantenzähne	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Elfenbein, rohe blos geschnittene Platten und gebranntes (Elfenbeinschwarz) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Elfenbeinwaaren, s. Beinwaaren.			
Email (künstliche Glasurmasse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Emailwaaren, s. Fayence.			
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke ꝛc.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Englisch-Pflaster	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Desgl.
Englisch-Roth	II.	5. Desgl.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Enten	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Enzianwurzeln	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Epsomer Salz (Bittersalz) .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Erbsen, grüne	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— trockne, s. Hülsenfrüchte.			
Erdäpfel	I.	10. Desgl.	
Erdbeeren, s. Beeren.			
Erdbirnen	I.	10. Desgl.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Erde, gelbe, grüne, rothe Farbenerde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
— japanische, (Cachou) . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— Porzellanerde	II.	38. Töpferthon ꝛc.	a. Namentlich.
Erden, die nicht besonders genannt sind	I.	6. Namentlich.	
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Erdflachs	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Erdgeschirr in Verbindung mit Metallen, s. Fayence.			
Erdharze	II.	37. Theer ꝛc.	
Erdkugeln (Globen) . . .	II.	14. Instrumente.	
Erdmandeln, frische . . .	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— gebrannte, pulverisirte .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee ꝛc.
Erdpechkitt	II.	37. Theer ꝛc.	
Erlenholz, s. Holz.			
Erze, die nicht besonders genannt sind	I.	6. Namentlich.	
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind	I.	7. Namentlich.	
— rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eschel (blaue Kobaltfarbe) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Eschenholz, s. Holz.			
Esel, s. Pferde.			
Esparcette, s. Klee und Kleesaat.			
Essenzen zum Arzneigebrauche	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— Bischof-, Punsch- und Limonaden-Essenz . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Essig aller Art, in Fässern .	II.	25. Desgl.	c. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	II.	25. Desgl.	d. Namentlich.
Essigäther	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtwollener Zeug) .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiketten, colorirte und andere Enveloppen zu Parfümerien ꝛc.	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 1.
— ausgeschlagene für Zeugwaaren ꝛc.	II.	27. Desgl.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
*Etuis	II.	20. Kurze Waaren.	
Euphorbium	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Extracte zum Arzneigebrauch	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
F.			
Fabrikate, chemische, für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— Mühlenfabrikate, s. unter M.			
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung . .	I.	14. Hausgeräthe.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fabrikmaterialien, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Fackeln aus Pech	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— aus Wachs	II.	23. Lichte.	
Fadennudeln	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
*Fächer	II.	20. Kurze Waaren.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	I.	1. Bäume zum Verpflanzen ꝛc.	
Fälbel (Felbel), s. Zeugwaaren.			
Färberbaum (Sumach)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 1. Galläpfel ꝛc.
Färberflechte (Orseille)			
Färberginster (Genista tinctoria)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Färberlack			
Färbermoos (Orseille)			
Färberröthe (Krapp)	II.	5. Desgl.	g. 2. Krapp.
Fässer, s. Böttcherwaaren.			
Fagotte	II.	14. Instrumente.	
Fahlleder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Fahrzeuge der Reisenden, Fuhrleute und Schiffer	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
*Falzbeine von Holz	II.	12. Holz-, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— von Knochen, Elfenbein, s. Beinwaaren.			
Farbe- und Gerbeblätter, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	II.	5. Desgl.	h. Namentlich.
Farbholz-Extracte	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Farbeläppchen (Bezetten)	II.	Desgl.	
Farben, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe	II.	5. Desgl.	f. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Farbenkasten	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Farbenstifte (Pastellstifte) .			
Farbentäfelchen			
Farin (Zuckermehl) . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 2. Namentlich.
Fasanen	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Faschinen, s. Holz.			
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz), s. Holz, Nutzholz.			
Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Namentlich.
— bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes	II.	38. Desgl.	d. Namentlich.
— und anderes Erdgeschirr, auch Email, in Verbindung mit unedlen Metallen .	II.	38. Desgl.	g. Namentlich.
— desgl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen . . .	II.	38. Desgl.	h. Namentlich.
Federalaun (Federweiß) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Federbälle, s. Bälle.			
*Federbesen	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Federbetten, ausgefüllte . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Federblumen (Schmuckfedern), zugerichtete	II.	20. Kurze Waaren.	
— rohe	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Federharz, s. elastisches Harz.			
Federmesser, s. Messer.			
Federmuffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Federn (Bettfedern) . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Federspulen (Federkiele) .			
(Uebrigens s. Schreibfedern.)			
Federvieh	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Federweiß	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Feh (Fehwamme, Fehsäcke) Fehschwänze, rohe . . .	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Feigen, frische	II.	25. Mater.-, Specerei ꝛc. Waaren.	i. α. Frische Südfrüchte.
— trockne	II.	25. Desgl.	i. β. Namentlich.
Feilen, Feilkloben	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Felbel, s. Zeugwaaren.			
Feldbinden, s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.			
Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden .	I.	9. Namentlich.	
Feldspath, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Felgen, bearbeitete . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— rohe, Felgenholz, vom Stellmacher noch nicht bearbeitet, s. Holz, Nutzholz.			
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockne) Häute und Felle zur Lederbereitung .	II.	11. Häute ꝛc.	a. Namentlich.
— zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-)Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	II.	11. Desgl.	b. Namentlich.
(S. auch Pelzwerk.)			
— Hasenfelle, rohe . . .	II.	11. Desgl.	c. Namentlich.
— Kaninchenfelle, rohe . .			
— — halb- und ganz gare	II.	11. Desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
— halb- und ganz gare behaarte Ziegen-, Schaaf- und Lämmerfelle . .	II.	11. Desgl.	b. Desgl.
— Halbgare unbehaarte Ziegen- und Schaaffelle . .	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— dergleichen für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Controle eingehend	II.	21. Desgl.	b. Ausnahme.
— rohe Ziegen-, Schaaf- und Lämmerfelle . . .	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
(Uebrigens s. Leder.)			
Anm. a) Rohe Felle sind nur			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar, oder nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In diesem Zustand sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend. b) Halbgare Felle sind die durch bloßes Einreiben mit Kleie, Sand, Gips ꝛc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.			
Felleisen	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Fenchel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Fenchelholz (Saffafrasholz)			
Fensterblei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Fensterglas	II.	10. Glas ꝛc.	b. Weißes Hohlglas ꝛc.
Fensterrahmen, mit oder ohne Glas: ohne Farbe ꝛc. . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— gefärbte, polirte, oder die mit Eisen oder Messing beschlagen sind	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Fernambuck	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Ferngläser und Fernröhre, s. Perspective.			
Ferſen	II.	39. Vieh.	d. Rinder.
Fett, ungeschmolzenes . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Namentlich.
— eingeschmolzenes von Rind- und Schaafvieh (Talg), desgleichen von Schweinen	II.	36. Talg ꝛc.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fett zum Arzneigebrauch (axungiae) und zum Gewerbegebrauch, mit Ausschluß des Talgs	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen oder blos geklopft und vom Holz gereiniget . .	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— zubereitete (gebeizte) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Feuerspritzen, s. Maschinen.			
*Feuerstähle und Feuerzeuge, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— — feine polirte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Feuersteine, geschnittene (Flintensteine)	II.	33. Steine. .	Anmerkung 1.
— rohe, s. Steine, Bruch- u. behauene.			
Feuerwerk	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Feuerzeuge, chemische, s. chemische Feuerzeuge.			
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Fichtenholz, s. Holz.			
Fichtenrinde	II.	12. Holz-, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke.
Fichtensamen	I.	21. Saamen von Waldhölzern.	
Fiedelbögen (Violinbögen) .	II.	14. Instrumente.	
Figuren, s. Bildhauerarbeit.			
Filigran, s. Drahtwaaren.			
Filoselle (Floretseide), s. Seide.			
Filouche (baumwollenes Zeug)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.
Filzwaaren	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Namentlich.
*Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Fingerhüte, Fingerringe, feine eiserne oder stählerne .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Elfenbein oder Knochen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Firniß aller Art	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Fischbein, auch gerissenes .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— fein geschnitten, zur unmittelbaren Benutzung .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Fischbeinhüte ohne Garnitur	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
— mit Garnitur	II.	20. Kurze Waaren.	
Fischbeinstäbe, geölte, aus dem Groben gearbeitete . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— mit Papier überzogene .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Fischbeinwaaren, wie Beinwaaren.			
Fische, frische	I.	8. Namentlich.	
— gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— gesalzene Heringe . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. Namentlich.
Fischernetze, alte . . . . (Uebrigens s. Netze.)	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren . . . . Fischkörner (Kokelskörner) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Fischleim	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Fischreusen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Fischrogen, s. Kaviar und Kaviarsurrogate.			
Fischthran	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Fisetholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Flacheisen, s. Eisen.			
Flachs	II.	8. Namentlich.	
Flacons, ungefaßte, von ungeschliffenem und ungemustertem Glase	II.	10. Glas ꝛc.	b. Weißes Hohlglas ꝛc.
— von geschliffenem oder gemustertem Glase . . .	II.	10. Desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
— gefaßte, s. Glaswaaren.			
Flageolets	II.	14. Instrumente.	
Flaggentuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Flanell			
*Flaschen, gläserne, s. Glas.			
— kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— thönerne, gemeine . . (S. übrigens Fayence, Porzellan.)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— aus feinen Metallen. .	II.	20. Kurze Waaren.	
*Flaschenkeller von Holz, s. Holzwaaren.			
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Desgl.	
Flaschenzüge	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Flechsen (Thierflechsen) . .	II.	1. Abfälle.	
Flechten zum Arznei- und Gewerbegebrauch . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Flechtweiden, s. Holz.			
Fleckkugeln, s. Seife.			
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Namentlich.
Fliederbeeren, trockne . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Fliederblüthen, trockne . .			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fliedermus	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Fliegenstein	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Fliesen, aus Thon gebrannt — aus Stein, s. Steine, Bruch- und behauene.	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Flinten	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
Flintenkrätzer	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Flintenläufe, grobe, unpolirte			
— polirte, damascirte . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Flintenröhre, s. Flintenläufe.			
Flintenschäfte, rohe . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— gefärbte, gebeizte oder lackirte	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— mit ausgelegter Arbeit .	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Flintenschlösser	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
Flintensteine	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
Flintglas, s. Glas.			
Flittergold, Flittersilber . .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Flittern, echte	II.	20. Kurze Waaren.	
— unechte	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten), von roher Seide	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— von gefärbter Seide .	II.	30. Seide ꝛc.	a. Gefärbte ꝛc. Seide.
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei)	I.	23. Scherwolle ꝛc.	
— (ausgekämmte Wolle) .	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schaafwolle, rohe ꝛc.
Flöhsaamen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Flößen, s. Holz.			
Flöten	II.	14. Instrumente.	
Flor, s. Zeugwaaren.			
Florence (eine Art leichten Tafts)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Florentinerlack	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Floretgarn	II.	30. Seide ꝛc.	a. Gefärbte ꝛc. Seide ꝛc.
Floretseide, s. Seide.			
Floretseidene Zeuge, s. Zeugwaaren.			
Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt, mit Einschluß der Bretter zum Schutze der Reisenden und der Waaren	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Flügel (Pianoforte) . . .	II.	14. Instrumente.	
Flußspath, roher in Stücken.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	s. Namentlich.
— gemahlner	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— bearbeiteter, wie Speckstein waaren.			
Fönum grăcum (Bockshornsaamen, Siebenzeiten) .	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
— — gemahlen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Fohlen	II.	39. Vieh.	a. Pferde ꝛc.
— welche der Mutter folgen	II.	39. Desgl.	b. Anmerkung.
Folie, s. Blattgold und Blattsilber.			
Formerarbrit, s. Bildhauerꝛc. Arbeit.			
Fortepiano's	II.	14. Instrumente.	
Fossilien, alle nicht besonders benannte	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Foulards, s. Zeugwaaren.			
Fournierholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 1.
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze) . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Fransen, s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Franzbranntwein	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Franzosenholz (Pockholz) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	i. Korkholz ꝛc.
Frauneis, Frauenglas . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Fries und Friesdecken . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.
Frischlinge	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Frischstahl, wie Rohstahl .	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Früchte, s. Beeren, Obst, Südfrüchte, Erzeugnisse des Ackerbaues.			
Fruchtwein	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Fuchsbälge, rohe und gegerbte	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Fuchseisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Fußdecken, s. Decken.			
Fustelholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
*Futterale, lederne, grobe .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— feine	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Futterklingen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Futterkräuter	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Futterschwingen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Futterzeuge, s. Zeugwaaren.			
G.			
Gabeln, Ofen-, Mist-, Heu- und andere ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— eiserne und stählerne mit Politur	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— ganz oder theilweise von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gänse	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Gänsebrüste	II.	25. Mater.-, Spe-cerei- ꝛc. Waaren.	h: Fleisch ꝛc.
Gänsekiele	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Gäscht, s. Hefen.			
Gagat (ein mineralischer, den Steinkohlen ähnlicher Körper) wie Speckstein.			
Galangä-Wurzeln (Galgant)	II.	25. Mater.-, Spe-cerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
*Galanteriewaaren . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Galbanum	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Galetten, Galettseide, s. Seide.			
Galgant	II.	25. Mater.-, Spe-cerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Galipot	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Galitzenstein (weißer Vitriol)	II.	5. Desgl.	d. Mennige ꝛc.
Galläpfel	II.	5. Desgl.	g. 1. Namentlich.
Gallerte zum Fabrikgebrauch, s. Leimgallerte.			
— zum Genuß	II.	25. Mater.-, Spe-cerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Gallertschöne	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Gallus (Galläpfel) . . .	II.	5. Desgl.	g. 1. Galläpfel ꝛc.
Galmei	II.	7. Erze.	
Galonen (Gold- und Silberborten), s. Treffenwaaren.			
Gambia (Gummi) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Gardinenringe, eiserne, nicht polirte	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Holzbronze . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Garkupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Garn, s. Baumwollengarn, Leinen- und Hanfgarn, Wollen- und Kameelgarn, Floretgarn.			
Gartengewächse, frische . .	I.	10. Namentlich.	
— getrocknete	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— in Zucker eingemachte .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
— blos gesalzene . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Gaze, s. Zeugwaaren.			
— mit Kleister gesteifte, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle Zeug- ꝛc. Waaren, in welchen außer Seide u. Floretseide, auch andere Spinnmaterialien ꝛc.
Gebisse (Pferdegebisse) grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Argentan (Argent haché)	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gedecke (Tischzeug) von Leinen	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
— von Baumwolle oder aus Leinen mit Baumwolle gemischt	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Geflechte, Stroh-, Rohr- und Bast-, s. Strohwaaren.			
Geflügel	I.	11. Namentlich.	
— geschlachtet und zugleich gefüllt	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Geigen	II.	14. Instrumente.	
— kleine, als Spielzeug für Kinder	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Geigenharz (Colophonium) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Gekrätz (Münzgekrätz) . .	II.	1. Abfälle.	
Gelatine (Gallertschöne). .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Gelbgießerarbeit	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Namentlich.
Gelbholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Gelbwurzel (Curcume) . .	II.	5. Desgl.	g. 1. Galläpfel ꝛc.
Geld, baares . . . . . S. übrigens Münzen.	I.	13. Gold ꝛc.	
Geldbeutel, Geldbörsen, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— baumwollene	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
— seidene	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
— baumwollene, seidene, in Verbindung mit Bronze, Eisen, Messing, Stahl ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Gelées	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Gemälde, auch dergleichen mit Uhrwerken, wenn letztere als Nebensache zu betrachten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— lackirte auf Metall, siehe lackirte Waaren. (Uebrigens s. Rahmen.)			
Gemmen, s. Steine, echte und unechte.			
Gemshörner	II.	1. Abfälle.	
Gemüse, s. Gartengewächse.			
Genever	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Gerberlohe, s. Holzborke.			
Gerberwolle	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schaafwolle, rohe ꝛc.
Gerbestahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Gerste, auch gemälzte, siehe Getreide.			
— geschälte, gerollte, (Graupen)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gerstenzucker	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Geschirr, s. Webergeschirr, Pferdegeschirr.			
— kupfernes, messingenes ꝛc. Küchengeschirr, nach dem Material.			
*Geschmeide	II.	20. Kurze Waaren.	
Gespinnstwaaren, s. Zeugwaaren und Treffenwaaren.			
Getränke, gegohrne, aus Obst	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Getreide, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch mälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Namentlich.
— in Garben, wie solches unmittelbar vom Felde eingeführt wird	I.	9. Namentlich.	
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Gewächse, frische zum Verpflanzen	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Gewebe, s. Zeugwaaren.			
Gewehre aller Art . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Gewehrläufe, grobe unpolirte	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— polirte, damascirte . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Gewichte von Gußeisen . .	II.	6. Desgl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gewinde, eiserne grobe . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— — feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene und kupferne zu Dosen u. dergl. . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlen Metallen ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Muskatblumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, Zimmtcassia und Zimmtblüthe . . .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
— eingemachte	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Gichtpapier, sogenanntes .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Gingham, s. Zeugwaaren.			
Ginster (Farbeginster) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Gips, roher	I.	6. Erden u. Erze ꝛc.	
— gebrannter	II.	16. Namentlich.	
— als Düngungs-Material auf besondere Erlaubniß .	II.	16. Kalk und Gips, gebrannter.	Anmerkung.
Gipswaaren	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Gitter, eiserne gegossene . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— geschmiedete	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— messingene und kupferne	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Gläser, optische	II.	14. Instrumente.	
— Brenngläser, Brillengläser, siehe unter B.			
Glätte, (Blei-, Silber- u. Gold-)	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Glas, grünes und anderes gemeines farbiges, Hohlglas (Glasgeschirr) . .	II.	10. Glas ꝛc.	a. Namentlich.
— weißes und feines farbiges Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden u. Rändern	II.	10. Desgl.	h. Namentlich.
— Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, vergoldetes, gemaltes, ingl. alles massive und gegossene Glas	II.	10. Glas ꝛc.	c. Namentlich.
— Spiegelglas	II.	10. Desgl.	d. Namentlich.
Glasbehänge zu Kronleuchtern	II.	10. Desgl.	c. Namentlich.
Glasbilder, s. Bilder.			
Glasbrocken, Glasbruch, Glasschaum, Glasscherben . .	II.	1. Abfälle.	
Glaserkitt	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Glasflüsse	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
(S. übrigens Steine, unechte.)			
— gefaßte, s. Bijouteriewaaren.			
Glasgalle	II.	1. Abfälle.	
Glasgeschirr, s. Glas.			
Glasgespinnste	II.	10. Glas ꝛc.	c. Desgl.
Glasglanz (Streuglanz) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Glashüttenabfälle	II.	1. Abfälle.	
Glasknöpfe	II.	10. Glas ꝛc.	c. Namentlich.
Glaskopf (Eisenerz) . . .	II.	7. Erze.	
Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunst-Glasblaserei . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Glaspasten			
Glaspech (Colophonium) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Glasperlen, Glaskorallen .	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
— mit Gegenständen andern Urstoffs verbunden, s. Glaswaaren.			
Glasschmelz	II.	10. Desgl.	c. Desgl.
Glastropfen			
Glasurerz	I.	12. Namentlich.	
Glaswaaren, in Verbindung			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . . . . (Uebrigens s. Spiegel.)	II.	10. Glas ꝛc.	e. Namentlich.
— in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Glaubersalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Globen (Erd- und Himmelskugeln)	II.	14. Instrumente.	
Glocken, metallene . . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— plattirte und silberne .	II.	20. Kurze Waaren.	
— gläserne, s. Glas, Hohlglas.			
Glockengießerwaaren . . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
Glockengut, Glockenspeise .	II.	19. Desgl.	Anmerkung.
Gobelins, s. Tapeten.			
Gold, gemünzt, in Barren und Bruch	I.	13. Namentlich.	
— salzsaures und andere Goldpräparate	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Goldblatt, s. Blattgold.			
Goldgespinnst, Goldgewebe, s. Treffenwaaren.			
Goldglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Goldpapier	II.	27. Papier ꝛc.	b. Alle andere Papiergattungen.
Goldpurpur zur Porzellanmalerei	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Goldschaum, s. Blattgold.			
Goldschlägerformen . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Goldschlägerhäute			
Goldstoff	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
Goldtreffen, s. Treffenwaaren.			
Gold- und goldbelegte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Goldwasser	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. waaren.
Grabowken, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Grabscheite	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Grabsteine von Marmor . (Uebrigens s. Steine, Bruch- und behauene.)	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
Grabstichel	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	II.	1. Abfälle.	
Granaten (Südfrüchte), siehe Südfrüchte.			
— (Steine), s. Steine, echte.			
Granatschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Granatilholz			
Granit, s. Steine, Bruch- und behauene.)			
— geschliffener, wie Marmor, Speckstein.			
Grapen, von Gußeisen . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Eisenwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Graphit	II.	7. Erze.	
Gras	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Graupen	II.	25. Mater.-, Specerei ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Grauwerk, s. Pelzwerk.			
Grezeseide, s. Seide.			
Gries, Griesmehl	II.	25. Desgl.	q. Desgl.
Griffel von Horn, s. Beinwaaren.			
— von Schiefer (Schieferstifte)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gros de Tours, Gros de Pologne ꝛc., s. Zeugwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Grünspan, raffinirter, (destillirter, krystallisirter) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— roher (in Broden oder Kugeln)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Grütze	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Guajakharz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Guajakholz (Franzosenholz) .	II.	5. Desgl.	i. Korkholz ꝛc.
Guckkasten	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Guineakörner	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Gürtel, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
Gürtlerwaaren	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Namentlich.
— feine, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert .	II.	20. Kurze Waaren.	
Gummi, zum Arznei- und Gewerbegebrauch . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Gummi-Elasticum-Waaren, s. Elastisches Harz und Waaren daraus.			
Gummifäden (gezogener Caoutchouc) auf Holzrollen zum Verweben	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Gummi gutti	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Gummiharze			
Gurken, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— mit Zucker oder Gewürzen und Essig eingemachte	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
— blos gesalzene . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Gurte aus Hanf			
— aus Leder, grobe . . .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — feine	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— aus Baumwolle ꝛc., siehe Zeugwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gußeisen in Gänsen und Masseln	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Gußerz	II.	19. Kupfer u. Mess.	Anmerkung.
Gußstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Gußwaaren, aus Gußeisen, ganz grobe, als: Oefen, Platten, Gitter . . .	II.	6. Desgl.	e. 1. Namentlich.
— aus Gußeisen, grobe, als: Tiegel, Töpfe, Pfannen ꝛc.	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
— aus Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
H.			
Haararbeit (Perückenmacherarbeit)	II.	20. Kurze Waaren.	
Haare, Pferdehaare, rohe .	II.	11. Häute ꝛc.	a. Namentlich.
— gesottene und gefärbte .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— Hasenhaare	II.	11. Häute ꝛc.	c. Namentlich.
— Kaninchenhaare . . .			
— von Rindvieh	II.	11. Desgl.	d. Namentlich.
— alle übrigen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Außerdem s. Locken.			
Haarnadeln, s. Nadeln.			
Haaröl, s. Parfümerien.			
Haarpinsel, s. Pinsel.			
Haarsalz (Bittersalz). . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Haarseide, gefärbte . . .	II.	30. Seide ꝛc.	a. Gefärbte ꝛc.
Haarsiebe, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
Haarsohlen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Haartuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Hacken, Hackbeile	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Häckerling (Häcksel) . . .	I.	25. Stroh ꝛc.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Häckselmesser	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Häftel, von Eisendraht . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Messingdraht . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von plattirtem, Gold- oder Silber-Draht . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Hähne (Faßhähne), hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— kupferne, messingene ꝛc. .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Hämmer, grobe, eiserne . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine Werkzeuge . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Häute, s. Felle und Leder.			
Hafer, s. Getreide.			
Hafergrütze (gestampfte oder abgehülste)	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Hafnererz (Alquifoux) . .	I.	12. Namentlich.	
Hagebutten, frische . . .	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— getrocknete	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— in Zucker eingemachte .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Hagel (Schrot)	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Haircord, siehe baumwollene Zeuge.			
Haken, eiserne, grobe . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
— messingene	II.	9. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, plattirt ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren, siehe Zeugwaaren.			
Halsterketten	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Halsbinden (Cravatten)	s. Zeugwaaren.		
Halstücher	s. Zeugwaaren.		
Haman	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene Zeug-ꝛc. Waaren
Hammel	II.	39. Vieh.	f. Namentlich.
Hammelfelle, s. Felle, Schaaffelle.			
Hammerschlag	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Hamsterfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Handmühlen, s. Maschinen.			
Handschriften (Manuscripte)	I.	20. Papier, beschrb.	
Handschuhe, lederne, ingl. mit gestricktem wollenen oder baumwollenen Futter	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— — mit seidenen Armtheilen und Stickereien (worunter die Steppnähte indeß nicht verstanden werden dürfen)	II.	20. Kurze Waaren.	
— baumwollene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
— von Pelzwerk	II.	28. Pelzwerk.	
Handschuhleder, Brüsseler und dänisches	II.	21. Leder ꝛc.	b. Namentlich.
Handtücher, baumwollene oder aus Leinen mit Baumwolle gemischt	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
— leinene	II.	22. Leinengarn, Leinenwaaren ꝛc.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
Handtücherzeug, leinenes, gemustertes, rohes und gebleichtes	II.	22. Leinengarn, Leinenwaaren ꝛc.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
Handwerkszeug, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Hanf	II.	8. Namentlich.	
Hanfgarn, s. Leinengarn.			
Hanföl, s. Oel, alles andere.			
Hanfsaat	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
(S. übrigens Feldfrüchte.)			
Harfen	II.	14. Instrumente.	
Harfensiebe, eiserne . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Harken, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Harmonikas, kleine portative, von Holz	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— kleine in Verbindung mit andern Materialien außer mit Gold ꝛc. von Messing und dergleichen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— in Verbindung mit edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
— große in Clavierform ꝛc.	II.	14. Instrumente.	
Harmonikastöcke, s. Stöcke.			
Harze zum Arznei- und Gewerbegebrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Haselhühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Haselnüsse s. Nüsse.			
Hasen	I.	11. Desgl.	
Hasenfelle, rohe und -Haare.	II.	11. Häute ꝛc.	c. Namentlich.
Haspel, hölzerne, grobe .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — polirte	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen . . .	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Haspel von Eisen, Messing, s. Eisen-, Messingwaaren.			
Haspen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Hausen (Stöhre), s. Fische.			
Hausenblase	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Hausgeräthe, hölzerne, siehe Holzwaaren.			
— gebrauchte, von Anziehenden zur eignen Benutzung.	I.	14. Namentlich.	
— neue, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . : . . .	I.	14. Desgl.	
Hautbois (Hoboen) . . .	II.	14. Instrumente.	
Hautelisse, s. Zeugwaaren.			
Hebewinden	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Hecheln			
Hechte, s. Fische.			
Heede (Werg)	II.	8. Namentlich.	
Hefen, flüssige	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— trockene (Preßhefen) . (S. übrigens Weinhefen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Heidekorn (Buchweizen), s. Getreide.			
Heidelbeeren, s. Beeren.			
Heliothrop, s. Steine, echte.			
Hemden, s. Wäsche.			
Hemmschuhe, hölzerne . .	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Heringe	II.	25. Mater-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. Namentlich.
Hermelin	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Heu	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Heugabeln	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Heusamen	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Herenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Himbeeren, s. Beeren.			
Himmelskugeln (Globen) .	II.	14. Instrumente.	
Hippen (Gartenmesser), siehe Messerschmiedewaaren.			
Hirsche	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Hirschfänger, s. Degen.			
Hirschgeweihe	II.	1. Abfälle.	
Hirschhäute	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute.
Hirschhorn, geraspeltes . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Hirschhornöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Hirschhornsalz			
Hirschhornschwarz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Hirschunschlitt	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Hirse, rohe, s. Hülsenfrüchte.			
— gestampfte oder abgeschälte	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Hobeleisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc
Hobelgestelle	II.	12. Holz-, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Höhenmesser	II.	14. Instrumente.	
Höllenstein	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Hölzer zum Arzneigebrauch und anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . (Uebrigens s. Holz.)	II.	5. Desgl.	h. Namentlich.
Hörner von Thieren . . .	II.	1. Abfälle.	
— musikalische	II.	14. Instrumente.	
Hohlglas, s. Glas.			
Holunder ꝛc., s. Fliederbeeren, Fliederblüthen, Fliedermus.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus	I.	15. Namentlich.	
— Brennholz beim Wassertransport	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	a. Namentlich.
— Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist	I.	15. Namentlich.	
— Bau- und Nutzholz, beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage, als:			
1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Aepfel- und Kornelholz . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	b. 1. Namentlich.
2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägewaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .	II.	12. Desgl.	b. 2. Namentlich.
Holzadern, gemusterte und einfache	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Holzasche	II.	12. Desgl.	d. Namentlich.
Holzborke (Gerberlohe) . .	II.	12. Desgl.	c. Namentlich.
Holzbronze	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Holzessig, s. Essig.			
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.			
Holzkohlen	II.	12. Desgl.	c. Namentlich.
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure), s. Essig.			
Holzschnittabdrücke . . . . (S. übrigens Bilderbogen.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Holzschrauben, eiserne . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Holzschuhe, grobe			
— feine, lackirte und gefütterte	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Holzuhren	II.	12. Desgl.	f. Desgl.
Holzwaaren, rohe, blos gehobelte oder geschnitzte, auch dahin gehörige grobe Spielwaaren	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.
— gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte, oder die in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verbunden sind	II.	12. Desgl.	e. Namentlich.
— feine (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Corallen oder Steinen)	II.	12. Desgl.	f. Namentlich.
— dergl. in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— gepolsterte Meubles . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	g. Namentlich.
Honduras-Holz (Campecheholz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Honig	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Honigkuchen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Hopfen	II.	13. Namentlich.	
Hornplatten	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hornplatten, gepreßte (mit Mustern), oder polirt .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Hornspäne	II.	1. Abfälle.	
Hornspitzen, rohe . . .			
Hornwaaren, s. Beinwaaren.			
Hosen, s. Kleider und Tricot-Anzugsstücke.			
Hosenträger, ganz grobe aus Gurtband mit gelohetem Leder oder andern ganz groben Stoffen	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— feine lederne	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— gestickte, gestrickte, oder aus Zeug gefertigte, in Verbindung mit Leder oder Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— ohne solche Verbindung, s. Zeugwaaren.			
Hühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Hirsen, Linsen und Wicken	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Namentlich.
— in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingebracht werden	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Hüte von Bast, s. Basthüte.			
— von Stroh, grobe, Span-, Rohr- und Fischbein-Hüte ohne Garnitur	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
— — feine, (namentlich die italienischen, französischen und die bessern Sorten Schweizer-Strohhüte) . .	II.	35. Desgl.	c. Feine Bast- und Strohhüte.
— Papierhüte ohne Garnitur	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— garnirte Rohr-, Fischbein- und Papierhüte . . .	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hüte von Filz aus Wolle oder Haaren, staffirte und unstaffirte	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.
— dergleichen garnirte, — von Baumwolle, Seide ꝛc.	s. Zeugwaaren.		
Hüttenrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Hummern	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Hutmacherarbeit, s. Hüte.			
Hutzucker	II.	25. Desgl.	x. 1. Namentlich.
Hyacinth, s. Steine, echte.			
Hyalithglas	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
Hydrometer	II.	14. Instrumente.	
Hygrometer			
J.			
Jacaranda (brasilianisches Pockholz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Jaconet (baumwollenes Zeug)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Jagdgarne, s. Netze.			
Jagdtaschen	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Jalapawurzel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Japanische Erde (Cachou) .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Jasminöl, s. Parfümerien.			
Jaspis, wie Speckstein.			
Jeannet (Baumwollenzeug von geköpertem Gewebe).	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Ignatiusbohnen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Iltisfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Indianische Vogelnester . .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Indiennes (baumwollene Gewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Indigo	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Indigoteig, (Indigolösung, Indigkarmin)	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Ingber	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
— eingemachter	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Insekten für Kabinette . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	II.	14. Instrumente.	
Intaglios (vertieft geschnittene Steine), s. Steine, echte und unechte.			
Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Jod (Jodine)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Johannisbeeren, s. Beeren.			
Johannisbrod (Caroba) . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Ipecacuanha			
Irdenzeug, s. Erdenzeug.			
Isländisches Moos . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Juchten	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Judenäpfel	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Judenpech (Asphalt) . . .	II.	37. Theer ꝛc.	
Jungvieh (Rinder) . . .	II.	39. Vieh.	d. Namentlich.
Juwelen, s. Steine, echte.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
K.			
(Man sehe unter C, was hier nicht zu finden.)			
Kabliau, s. Fische.			
Kacheln	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Kähne, s. Wasserfahrzeuge.			
Kälber	II.	39. Vieh.	g. Namentlich.
Kälberblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kälberhaare	II.	11. Häute ꝛc.	d. Haare von Rindvieh.
Kämme, s. Bein-, Holz-, Messing- und Kurze Waaren.			
— Tuchmacher- oder Weberkämme von Rohr oder Schilf	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Kämmlinge (Wollflocken, ausgekämmte Wolle) . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schaafwolle, rohe ꝛc.
Käse aller Art	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	o. Namentlich.
Kaff	I.	35. Stroh ꝛc.	
Kaffee und Kaffeesurrogate .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	m. Namentlich.
Kaffeemühlen und Kaffeetrommeln	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Kaisergrün (Schweinfurter Grün	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kaiserroth			
Kakao in Bohnen . . .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	n. 1. Namentlich.
— gemahlner	II.	25. Desgl.	n. 2. Namentlich.
Kakaobutter (Kakaoöl) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kakaomasse	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	n. 2. Namentlich.
Kalbfelle, rohe	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kalbfelle, halb- und ganzgare behaarte	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kalbleder, s. Leder.			
Kaleidoskope, s. Glaswaaren.			
Kalender	II.	15. Namentlich.	
Kali, schwefelsaures und salzsaures	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
— salpetersaures, s. Salpeter.			
— in Verbindung mit andern Säuren, (blausaures, chromsaures ꝛc.) . . .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kalium	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Kalk, gebrannter	II.	16. Namentlich.	
— — als Düngungs-Material auf besondere Erlaubniß	II.	16. Desgl.	Anmerkung.
— salzsaurer ꝛc.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— Wiener, s. Wiener Kalk.			
Kalkfischer	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Kalksteine, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Kalmank (ein ungewalktes Wollenzeug) . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Kalmuck (ein gewalktes Wollenzeug)			
Kalmus, frischer	I.	22. Schachtelhalm ꝛc.	
— eingemachter und überzuckerter	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Kalmuswurzeln, getrocknete.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kameelgarn, s. Wollgarn.			
Kameelhaarne Waare . .			
Kamelot (ein ungewalktes glattes Wollengewebe) .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Kammertuch, leinenes . .	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	g. Namentlich.
— von Baumwolle ꝛc. siehe Zeugwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kammmacherwaaren, s. Beinwaaren.			
Kammwolle, (gekämmte Wolle).	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Namentlich.
Kanaster	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	v. 2. Tabacksfabrikate.
Kaninchen	I.	26. Thiere, lebende.	
Kaninchenfelle, rohe . . .	II.	11. Häute ꝛc.	c. Namentlich.
— halb- und ganz gare .	II.	11. Desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kaninchenhaare	II.	11. Desgl.	e. Namentlich.
Kanonen, eiserne, . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— metallne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Kanten, aus Leinen gewebte.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Namentlich.
— geklöppelte . . . . (S. übrigens Treffenwaaren.)	II.	22. Desgl.	h. Zwirnspitzen.
Kaolin, (Porzellanerde) . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	a. Töpferthon für Porzellan-Fabriken.
Kapern, trockne oder blos eingesalzne	II.	5. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
— mit Essig ꝛc. eingemachte.	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Kardätschen für Weber . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— Pferdebürsten	II.	4. Bürstenbinder-ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
Karden, (Weberdisteln) . .	II.	17. Namentlich.	
Karfunkeln, s. Steine, echte.			
Karlsbadersalz	II.	5. Drogneríe- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Karren, beschlagene und unbeschlagene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
artoffeln	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Kartoffelgries, Kartoffelmehl. Kartoffelnudeln, Kartoffelreis.	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Kartoffelsago	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kastanien, genießbare . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
— wilde, ungenießbare . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
* Kasten, hölzerne, rohe .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — gebeizte, gefärbte ꝛc.	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Kattun	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Katzenaugen, s. Steine, echte.			
Katzenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kaviar und Kaviarsurrogate.	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kegelspiele, s. Drechslerwaaren.			
*Kellen, hölzerne . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— messingene und kupferne.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— silberne, mit u. ohne Vergoldung	II.	20. Kurze Waaren.	
Kelp, s. Soda.			
Kermeskörner	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kessel, bleierne	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.
— eiserne gegossene . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— — geschmiedete . . .	II.	5. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— kupferne und messingene.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
— aus edlem Metall oder feinem Metallgemisch . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Ketten, Ankerketten . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	c. Namentlich.
— grobe von geschmiedetem Eisen	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ketten, feine eiserne . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete und mehr oder weniger vergoldet oder versilbert	II.	20. Kurze Waaren.	
Kieferzapfen (Kienäpfel) . .	I.	21. Saamen von Waldhölzern.	
Kienöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kienruß	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kinderspielzeug, s. Spielzeug.			
Kino	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kirschen, s. Obst.			
Kirschholz, s. Holz.			
Kirschmus	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kirschsaft, s. Säfte.			
Kirschwasser	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Kirschwein	II.	25. Desgl.	f. Wein ꝛc.
Kirsei, (ein tuchartiges Wollengewebe)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Kisten, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Kittai, s. Zeugwaaren.			
Kittel, leinene	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	f. Namentlich.
— von andern Stoffen, s. Zeugwaaren.			
Klauen	II.	1. Abfälle.	
Klebwachs (Wachskitt) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Klee	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Kleesaat	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Namentlich.
Kleider, fertige neue, auch getragene, wenn letztere zum Verkauf eingehen .	II.	18. Namentlich.	
— neue, in sofern sie Aus-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
stattungsgegenstände sind, s. Hausgeräthe.			
Kleider, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, zahlen den Zoll des dazu verwendeten Zeuges. S. also Zeugwaaren.			
Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	I.	16. Namentlich.	
— getragene, von Anziehenden zur eignen Benutzung (Uebrigens s. Reisegeräthe.)	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	
Kleie	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.			
Kletzenbrod	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Klingeln, (Schellen) von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Metall	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlen Metallen oder feinem Metallgemisch .	II.	20. Kurze Waaren.	
Klingelschnuren . . . . (S. übrigens Zeugwaaren).			
Klingen, siehe Messerschmiedewaaren.			
Klinker, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Klippfisch, s. Fische.			
Kloben (Flaschenzüge) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Klystirspritzen	II.	14. Instrumente.	
Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kneife, s. Messer.			
Kneipeisen, s. Eisen.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder ähnlichem Stein	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
— von gebranntem Thon .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Knistergold, s. Blattgold.			
Knochen, ganze und zerkleinerte	II.	1. Abfälle.	
Knochenkohlen, Knochenschwarz	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Knochenschaum (Zuckererde) .	I.	4. Dünger, thierischer.	
Knochenwaaren, s. Beinwaaren.			
Knöpfe, von Perlmutter, edlem Metall ꝛc.			
— gesponnene auf Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— von Blei	II.	3. Blei.	c. Feine Bleiwaaren ꝛc.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine ꝛc. Zinnwaaren.
— von Holz (Knopfformen).	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— von Knochen und von Horn	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— Glasknöpfe	II.	10. Glas ꝛc.	c. Namentlich.
Knopfmacherwaaren, s. Zeugwaaren.			
Knoppern	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 3. Namentlich.
Knoppern-Extrakt . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Kobalt	II.	7. Erze.	
Kobaltblau (Schmalte) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Kobaltspeise	I.	6. Erden und Erze.	
Kober, gewöhnliche . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— (Damenkober) aus Pappe und Leder, auch in Ver-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
bindung mit unedlen Metallen	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Kober, (Damenkober) ganz aus Leder bestehende . .	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Kochsalz	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Namentlich.
Köllnisches Wasser, s. Parfümerien.			
Königsblau (Schmalte) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige.
Königsgelb	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Königsholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Königsrauch (Räucherpulver).	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Königswasser, wie Salzsäure.			
Körner, geschrotete oder geschälte	II.	25. Mater-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Körnerlack	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kofent, s. Bier.			
Koffer	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Kohlen, Holzkohlen . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Namentlich.
— Braunkohlen	I.	27. Namentlich.	
— Steinkohlen	II.	34. Namentlich.	
— Torfkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
— geschnittene zum Zeichnen.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— thierische Kohle . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kohlenschwarz			
Kokelskörner	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kokosnüsse			
Kokosnußöl	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kokosnußschalen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kokosstricke			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kopfzeuge (Frauenputz), siehe Zeugwaaren.			
Korallen, echte, rohe . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— — geschliffene ohne Fassung.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
— gefaßte oder mit andern Materialien verbundene .	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Glas, s. Glasperlen.			
Korbflechterwaaren, grobe .	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— feine	II.	12. Desgl.	e. Namentlich.
— ganz feine	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Korinthen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Korkholz . . . . . :	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	i. Namentlich.
Korkschwarz	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Korksohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Korkstöpsel, gewöhnliche . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit Beschlägen von Eisenblech ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— mit plattirten Beschlägen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Korkzieher, s. Pfropfenzieher.			
Korn, s. Getreide.			
Kornenholz, s. Holz.			
Kornfeger, hölzerne . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Kostwurzel (Costus dulcis, weißer Zimmt)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kotzen	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren ꝛc.
Krähenaugen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Krätze (Gekrätz)	II.	1. Abfälle.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kräuter, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— getrocknete zum Medicinal- und Gewerbegebrauch, welche nicht namentlich aufgeführt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— getrocknete für Sammler; Herbarien	II.	Allg. Eing.- Abg.	
Kräuteröl (Haarkräuteröl), s. Parfümerien.			
Kräutertaback	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kräuterthee	II.	Allg. Eing.- Abg.	
Kraftmehl	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Krapp	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 2. Namentlich.
Krapplack, Krapprosa . .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Krappwurzeln, getrocknete .	II.	5. Desgl.	g. 2. Krapp.
— frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Kratzbürsten, s. Drahtbürsten.			
Kratzen (Wollkratzen) . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Krauseisen, s. Eisen.			
Krautarten	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Krebsaugen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Krebse, frische	I.	8. Namentlich.	
— Seekrebse (Hummern) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- und Schalthiere.
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
— geschnittene weiße und schwarze zum Zeichnen, ingl. geformte oder Compositionskreide	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kreidenglas, s. Glas.			
* Kreisel (Spielzeug), hölzerne gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kremserweiß, rein oder versetzt	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. Namentlich.
Kreosot	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kreuzbeeren	II.	5. Desgl.	g. 1. Namentlich.
Krippen, hölzerne . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— eiserne, von Gußeisen .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— — von geschmiedetem Eisen.	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc
— steinerne, s. Steine, Bruch- und behauene.			
*Kronenleuchter, in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— Glasbehänge dazu . .	II.	10. Glas ꝛc.	c. Namentlich.
Kronglas, s. Glas.			
Krüge, Kruken, s. Töpferwaaren, Fayence, Porzellan.			
Krystall (Bergkrystall), siehe Steine, echte.			
Krystallglas, s. Glas.			
Kuchenwerk aller Art . . (S. übrigens Lein-, Mandel- und Oelkuchen.)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kühe	II.	39. Vieh.	c. Namentlich.
Kümmel	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Namentlich.
— römischer und Schwarzkümmel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Kürschnerarbeiten, s. Pelzwerk.			
Kufen, hölzerne, s. Böttcherwaaren.			
Kugellack	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kummte (Pferdegeschirr) .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Kupfer: Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruch-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
kupfer, Kupferfeile, Kupfermünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine) . . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Kupfer, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	II.	19. Desgl.	a. Namentlich.
— gebranntes	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— schwefelsaures (Kupfervitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Kupferasche	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kupferblech	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Namentlich.
Kupferdruckerpressen, s. Maschinen.			
Kupferdruckerschwärze . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kupfererz	I.	6. Erden und Erze.	
Kupferfeile	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Kupferfolie	II.	19. Desgl.	b. Waaren.
Kupferlasur (Kupfererz) . .	I.	6. Erden und Erze.	
Kupferplatten, gestochene, als Kunstwerke eingehend . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kupferschalen, s. Kupfer.			
Kupferstiche . . . . . (S. übrigens Bilderbogen.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Kupfervitriol	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Namentlich
Kupferwaaren: Kessel, Pfannen u. dergl.	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Namentlich.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Kupferwasser, gemeines (Eisen oder grüner Vitriol) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. Eisenvitriol (grüner).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kupferzündhütchen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Kurze Waaren (Quincaillerien ꝛc.), als:			
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt			
b) Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildplatt, unechten Steinen und dergl. .	II.	20. Kurze Waaren.	
c) feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden			
d) Taschenuhren, Stutz- u. Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt . .			
e) ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer,			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc., sowie alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- u. Galanteriewaaren gehörige, nicht anderwärts aufgeführte Gegenstände.	II.	20. Kurze Waaren.	
f) Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind.			
Kutschen	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
L.			
Laberdan, s. Fische.			
Labradorstein, s. Steine, echte.			
Lac dye, Lac lac	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Lachs, s. Fische.			
Lack in Körnern, Stangen und Platten (rohes Material thierischen und vegetabilischen Ursprungs) . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— zum Siegeln	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lackfarben			
Lackirtes Leder	II.	21. Leder ꝛc.	b. Namentlich.
Lackirte und vernirte Waaren, nämlich:			
— Bleiwaaren	II.	3. Blei ꝛc.	c. Feine Bleiwaaren.
— Eisenwaaren	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— Holzwaaren, s. Holzwaaren.			
— Kupfer- und Messingwaaren	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lackirte und vernirte Waaren:			
— Leder- und Pergamentwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— grobe aus Papier und Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten.
— ganz feine von Metall oder Pappmasse (Papier maché), auch lackirte und vernirte Waaren aller Art in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— Wollwaaren, s. Zeugwaaren.			
— Zinnwaaren	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
Lackmus	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lämmer	II.	39. Vieh.	g. Anderes Schafvieh ꝛc.
Lämmerfelle, s. Lammfelle.			
Lahn (Gold- und Silberdraht), s. Draht.			
Lahnband, s. Treffenwaaren.			
Lakrizensaft	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lammfelle, ordinaire rohe .	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe Häute ꝛc.
— halb- und ganz gare, so wie die feinern, ausschließlich zur Pelzbereitung bestimmten rohen Schmaschen, Baranken und Ukrainer.	II.	11. Desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
*Lampen von Eisenblech . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— kupferne, messingene . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— lackirte und vernirte, s. Lackirte Waaren.			
— aus edlen Metallen ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit hölzernem Gestelle .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Lampreten, s. Fische.			
Landcharten	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Languetten (Bänder), s. Zeugwaaren.			
Lanzetten	II.	14. Instrumente.	
Larven	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— Wachslarven	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	c. Feine bossirte Wachswaaren.
Lastings, s. Zeugwaaren.			
Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Speckſteinwaaren.			
Laternen mit Holzgestell . . Uebrigens s. Lampen.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— magische (laterna magica), s. Zauberlaternen.			
Laternenhorn, wie Hornplatten	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Latten, s. Holz, Bauholz.			
Lattun (Messing)	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Laugensalze, die nicht besonders genannt sind . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lauten	II.	14. Instrumente.	
Lavendel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Lavendelöl, Lavendelwasser, s. Parfümerien			
Leber von Vieh	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Leccröl, s. Oel, alles andere.			
Leder: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingl. sämisch- und weißgares Leder; auch Pergament	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
— Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . (Uebrigens s. Felle.)	II.	21. Desgl.	b. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lederwaaren, grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren . . .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Namentlich.
— feine andere von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	II.	21. Desgl.	d. Namentlich.
Lederzucker (Reglisse) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lehm	I.	6. Erden und Erze.	
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen) . .	II.	Desgl.	
Leimleder	II.	1. Abfälle.	
Leinengarn, rohes, auch dergl. Hanfgarn	II.	22. Leinengarn ꝛc.	a. Namentlich.
— gebleichtes oder gefärbtes, und dergl. Hanfgarn . .	II.	22. Desgl.	b. Namentlich.
Leinenwaaren: Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	II.	22. Desgl.	g. Namentlich.
— in Verbindung vorgenannter Stoffe	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leinen-Zwirn	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. Namentlich.
Leinen-Zwirnspitzen . . .	II.	22. Desgl.	h. Namentlich.
Leinkuchen	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
Leinmehl, Leinkuchenmehl			
Leinöl, s. Oel, alles andere			
Leinsaat und Leindotter . .	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Leinwand, Zwillich und Drillich, roh (unappretirt) . (Zwillich ist ein Köpergewebe ohne Muster, worin aber gewöhnlich der Köper vor- oder rückwärts schreitet, wodurch das Gewebe ein streifiges Ansehen erhält.)	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	c. Namentlich.
— gebleicht, gefärbt, gedruckt oder in anderer Art zugerichtet (appretirt), auch aus gebleichtem Garne gewebt; dergl. Zwillich und Drillich; desgl. rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche von Leinen	II.	22. Desgl.	f. Namentlich.
— graue Packleinwand (ein glattes grobes Gewebe ohne Köper und Muster) und Segeltuch	II.	22. Desgl.	d. Namentlich.
— alte (Lumpen) . . .	II.	24. Lumpen ꝛc.	
— Wachsleinwand, siehe unter W.			
Leistengarn, s. Wollengarn.			
Leiterbäume und Leitern . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene			
Leonische Tressen, s. Tressenwaaren.			
Leopardenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Lerchen	I.	26. Thiere, lebende.	
Lerchenholz, s. Holz.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lettern (Buchdruckerschriften).	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Letternholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
* Leuchter, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene ꝛc. Zeugwaaren.
* Lichtdämpfer, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath-, Stearin-) . . .	II.	23. Namentlich.	
Lichtformen, gläserne, s. Glas.			
— von Eisenblech . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Lichtputzen, eiserne, grobe .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Neusilber . . .			
— aus edlem Metall . .			
* Lichtschirme, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Limonadenessenz	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Limonadenpulver	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Limonen, s. Südfrüchte.			
Limonenschalen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
* Lineale, hölzerne . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
* Linienfedern (Reißfedern).			
Linon aus Flachs oder Hanf.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilnng des Hauptartikels.
Linon aus Baumwolle oder aus Leinen und Baumwolle	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Linsen, s. Hülsenfrüchte.			
Lippitz, s. Meth.			
Liqueurs	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Lischken, (Kober)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Lithographien . . . . . (S. übrigens Bilderbogen.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Lithographirsteine. rohe . .	II.	33. Steine.	Anmerkung 3.
— gravirte oder bezeichnete.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Lithographirtes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc.	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 1.
Locken, Haar- und Seidenlocken	II.	20. Kurze Waaren.	
Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte, unterliegen der Allg. Eingangs-Abgabe.			
Löffel, hölzerne grobe . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — feine, desgl. von Horn.	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren.
— blecherne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
— von Metall-Composition.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch plattirte oder vergoldete .	II.	20. Kurze Waaren.	
Löschmaschinen, s. Maschinen.			
Löschpapier, graues . . . (S. übrigens Papier.)	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 2.
Lohe, s. Holzborke.			
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . .	I.	17. Namentlich.	
Lorbeeren, Lorbeerblätter .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lorbeeröl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lorgnetten, wie Brillen.			
* Lottospiele, hauptsächlich aus Pappe bestehend . .	II.	27. Papier, ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten.
— als Nürnberger Waare.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Luchsfelle	II.	11. Häute ꝛc.	
Lüsters, s. Glaswaaren und Zeugwaaren.			
Luftballons nach ihren Stoffen.			
* Luftbetten (Luftkissen) von Leder	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— von Zeugwaaren . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Luftpumpen	II.	14. Instrumente.	
Lumpen: leinene, baumwollene und wollne . . .	II.	24. Namentlich.	
Lumpenzucker, s. Zucker.			
Lunten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Lupen (Vergrößerungsgläser).	II.	14. Instrumente.	
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.			
M.			
Macassaröl, s. Parfümerien.			
Macis	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Madrastücher	II.	2. Baumwolle. ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Mäusefallen, eiserne und hölzerne in Verbindung mit Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Magen von Vieh . . .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Magnesia	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Magnetarmaturen, Magnetstäbe	II.	14. Instrumente.	
Magnetstein	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Mahagoniholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Majolika, s. Fayence.			
Mais (türkischer Weizen)	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Maiwürmer	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Makaroni	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Makrelen, s. Fische.			
Makulatur, beschriebene und bedruckte	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Malachit, wie Speckstein.			
Malachitgrün	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Maldivische Nüsse	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind.	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Malermetall	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Malerpappe	II.	27. Papier ꝛc.	b. Alle andere Papiergattungen.
Malertuch	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Namentlich.
Malz	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Manchester (baumwollenes sammtartiges Gewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene Zeugwaaren.
Mandelkleie			
Mandelkuchen (Abgänge von Mandeln, aus welchem Oel gepreßt worden)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Mandeln	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. z. Namentlich.
— überzuckerte	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Mandelol, s. Oel, alles andere.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mangan, Manganoxyd (Braunstein)	I.	6. Erden u. Erze.	
Manna	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Mannagrütze, (Schwadengrütze)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl.
Manchetten, s. Zeugwaaren.			
* Mantelsäcke	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Manuscripte (Handschriften).	I.	20. Papier, beschriebenes.	
Marabuts (Schmuckfedern).	II.	20. Kurze Waaren.	
Marcasit (Wißmuth) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Marcasitkies	I.	6. Erden u. Erze.	
Marcelline	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Marcipan	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Marderfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Marienglas (ein Fossil) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Marken, s. Spielmarken.			
Marly, aus rohem flächsenem oder hänfenen Gespinnst	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Graue Packleinwand ꝛc.
— aus halb- oder ganzgebleichtem Gespinnst dieser Art	II.	22. Desgl.	f. Gebleichte ꝛc.
— aus anderm Gespinnst, s. Zeugwaaren.			
Marmelade (Schachtelsaft) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Marmor und Marmorarbeiten, siehe Steine, Steinwaaren.			
Marokin und Waaren daraus, s. Leder.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Maronen	II.	25. Desgl.	i. 3 Trockene Südfrüchte.
Martinsholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Maschinen und Maschinentheile, soweit sie nicht zu den namentlich aufgeführten Instrumenten gehören:			
— ganz von Gußeisen . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen, grobe	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— — feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Kupfer oder Messing.	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— theils aus Eisen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats aus demjenigen Material, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, in sofern sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.			
Masken, s. Larven.			
Masseln (Roheisen) . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Massicot (Bleigelb) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Maßstäbe	II.	14. Instrumente.	
Masten, s. Holz, Bauholz.			
Mastix (Harz), Mastixholz.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Matapolams (Shirtings), s. Zeugwaaren.			
Materialwaaren, s. die verschiedenen Gegenstände.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mathematische Instrumente .	II.	14. Instrumente.	
Matratzen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Matrizen, nach dem Material, woraus sie gefertiget sind.			
Matten von Stroh und Schilf.			
— von Bast und Binsen im natürlichen Zustande . .	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— — gefärbte und dergl. ordinaire Fußteppiche . .	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — noch feinere, sparterieähnliche	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Mauerkellen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Mauersteine, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Maulesel, Maulthiere, siehe Pferde.			
Maultrommeln (Brummeisen) s. Eisenwaaren.			
Mazes (jüdisches Osterbrod).	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Mecca-Balsam	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Mechanische Instrumente .	II.	14. Instrumente.	
Medaillen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
* Medaillons in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Meerrettig	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Meersalz	II.	5. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	t. Salz.
Meerschaum, roher . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— verarbeiteter	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Meerschweine	I.	26. Thiere, lebende,	
Meerzwiebel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mehl	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Meißel, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Melasse (Syrop)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	u. Syrop.
Melis	II.	25. Desgl.	x. 1. Brot-, Hut- ꝛc. Zucker.
Melisse	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Melissengeist	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Melonen, s. Obst.			
Mennige	II.	5. Desgl.	d. Namentlich.
Menschenhaare	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Mercurius (Quecksilber) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Mergel	I.	6. Erden und Erze.	
Merino, s. Zeugwaaren.			
Messer, feine, als Tisch-, Taschenmesser ꝛc. außer Verbindung edler Metalle ꝛc.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— grobe zum Handwerksgebrauch	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
Messerschmiede-Waaren, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
Messing: Roh- (Stück-) Messing, altes Bruchmessing, Messingfeile . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
— geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren, Blech, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgl.	II.	19. Desgl.	a. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln u. Bleche. Messingblech	II.	19. Kupfer u. Mess.	a. Namentlich.
Messingfeile	II.	19. Desgl.	Anmerkung.
Messingwaaren, roh gegossene zur weitern Verarbeitung. S. übrigens Kupferwaaren.	II.	19. Desgl.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Meßketten	II.	14. Instrumente.	
Metalle, die nicht besonders genannt sind	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Metallwaaren, s. Kupferwaaren.			
Meth, in Fässern	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen.	II.	25. Desgl.	d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken.
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	b. Namentlich.
Meubles, hölzerne, blos gehobelte			
Meubles, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Namentlich.
— ganz feine, mit ausgelegter Arbeit ꝛc.	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— gepolsterte	II.	12. Desgl.	g. Namentlich.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. (S. übrigens Effekten).	II.	20. Kurze Waaren.	
Mikroskope	II.	14. Instrumente.	
Milch	I.	18. Namentlich.	
Milchglas	II.	10. Glas ꝛc.	b. Weißes Hohlglas ꝛc.
Milchzucker (Saccharum lactis).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Mineral-Alkali, s. Soda.			
Mineralblau, -gelb, -grün.	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Mineralien, rohe zum Medizinal- und Gewerbe- ꝛc. Gebrauch	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
— für Kabinette	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
(S. übrigens Stufen.)			
Mineralkitt	II.	27. Theer ꝛc.	
Mineraltheer			
Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. Namentlich.
Miniaturfarben, auch in Blasen, Gläsern, Tafeln, Kästchen	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Minium	II.	6. Desgl.	d. Mennige ꝛc.
Mirabellen } s. Obst.			
Mispeln }			
Mist	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Mistgabeln (Misthaken) .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren,
Mixtpickles	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	grobe ꝛc. p. Konfitüren.
Modelle wie Maschinen.			
Möhren (Mohrrüben), frische	I.	10. Gartengewächse, frische.	
— getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— gebrannte, pulverisirte .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee ꝛc.
Mörser, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Serpentinstein . .	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
Mohnöl, s. Oel, alles andere.			
Mohnsamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Mohrrübensaft, eingekochter.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Molden oder Mulden . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Moll, s. Zeugwaaren.			
Molton	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Moluckisches Holz . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Moor, Moir, Moirée, siehe Zeugwaaren.			
Moos, gemeines	I.	25. Stroh ꝛc.	
— zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Morcheln, s. Pilze.			
Morsellen, (Conditorwaare).	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
* Mosaikwaaren, in Holz .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
* — aus unechten Steinen bestehend	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter, echten Steinen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Moschus	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Moscovade, s. Zucker.			
Most, frisch oder eingekocht, (Traubensyrop) . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder andern Ingredenzien zubereiteter Senf).	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze; Mehl und dergl.	II.	25. Desgl.	q. Namentlich.
Mühlsteine, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Münzen, Gold- und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen	I.	13. Gold u. Silber ꝛc.	
— Kupfer- und andere Scheimünzen zum Einschmelzen, auf besondere Erlaubniß.	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Münzgrätze (Münzgekrätz).	II.	1. Abfälle.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mützen, aus verschiedenen Zeugwaaren und Materialien gearbeitete Herrenmützen	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Gespinnst gewürkte, s. Zeugwaaren.			
— lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— aus Rauchwerk . . .	II.	28. Pelzwerk.	
Muffen von Federn . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Pelz	II.	28. Pelzwerk.	
— von Seide, auch in Verbindung mit andern Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Mulden, s. Blei und Holz.			
Mull, s. Zeugwaaren.			
Mumien	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Mumme, s. Bier.			
Mundharmonikas, s. Harmonikas, kleine.			
Mundlack, Mundleim . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Mundstücke zu Tabackspfeifen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
— — in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— zu musikalischen Instrumenten	II.	14. Instrumente.	
Muränen, s. Fische.			
Murmelfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Murmeln (Marmeln), siehe Knicker.			
Mus (eingekochte Pflaumen und anderes Obst) . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Muschelfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Muscheln, frische, marinirte oder eingemachte . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- oder Schalthiere.
Muschelschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel)	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Muschelthiere	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
* Muschelwaaren, durch Pappe verbunden	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Musikalien	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Musikalische Instrumente .	II.	14. Instrumente.	
Musikdosen, s. Spielwerke.			
Musivgold, Musivsilber . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Muskatbalsam, (Muskatbutter)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Muskat-Blumen, -Blüthe, -Nüsse	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Muskatöl, ätherisches . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Musselin, s. Zeugwaaren.			
— Wachsmusselin . . .	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Namentlich.
Muster und Musterkarten von Fabrik- und Manufakturwaaren, in Abschnitten oder Proben, die augenscheinlich nur als Muster dienen können . . . . Anm. Proben von Materialwaaren, Taback ꝛc. sind dahin nicht zu rechnen.	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung. 1.
Mutterlauge von Salzsiedereien	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Mutternelken (Samen vom Nelkenbaum)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Myrobalanen	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Myrrhen			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
N.			
Nachtigallen	I.	26. Thiere, lebende.	
Nachtlichte, aus Baumwolle, Wachs und Kork . . .	II.	12. Holz-, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Nadelbüchsen, Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt.			
Nadeln, Spicknadeln, eiserne.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — Stecknadeln ꝛc., messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— Näh-, Haar-, Schnür- und Stricknadeln . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— ganz oder theilweise von edlem Metalle	II.	20. Kurze Waaren.	
— Haarnadeln von Horn und Schildkröte, s. Beinwaaren.			
* Nadlerwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
Nägel, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— messingene und eiserne mit messingenen Köpfen .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— vergoldete und versilberte.	II.	20. Kurze Waaren.	
Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt.			
Nähnadeln	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Nähringe, s. Fingerhüte.			
Nanking	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Naphta, natürliche . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— in den Offizinen bereitete.			
Natrium	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Natrum (Natron), s. Soda.			
— salpetersaures (Chili-Salpeter)	II.	5. Desgl.	m. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen . . (S. übrigens Stufen.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Neapelgelb	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Nelken, (Gewürznägelein) .	II.	25. Mater-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Nelkenöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Nelkenrinde, Nelkenstengel .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Nertzfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Nesselgarn, s. Baumwollengarn.			
Nesseltuch	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Nesteln (Schnüre), s. Zeugwaaren.			
Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-Netze von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand ꝛc.
— von gebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II.	22. Desgl.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
— von Baumwollengarn .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
— von Seide	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
— alte Fischernetze . . .	II.	24. Lumpen.	
Neublau, Neuroth . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Neunaugen, s. Fische.			
Neusilber in Stangen oder Bruch	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— in Blechen	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Neusilberwaaren, s. Argentanwaaren.			
Neuwieder Grün			
Nichts (Hüttennichts, ein Zinkkalk)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Nickel-Metall	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Nickeloxyd, Nickelschwamm .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Nießwurz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Nikaraguaholz	II.	5. Desgl.	h. Farbehölzer.
Nivellirwaagen	II.	14. Instrumente.	
Noten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Nudeln	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Nürnberger Waaren, sogenannte, allerlei hölzerne .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Namentlich.
Nüsse zum Arzneigebrauch .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— frische grüne (unausgeschälte) zum Genuß . .	I.	19. Obst, frisches.	
— trockene	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— Muskatnüsse	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Nußöl, s. Oel, alles andere.			
Nußholz, s. Holz.			
O.			
Oblaten aus Mehl . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— aus andern Materialien (Reliefoblaten) . . .	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Obsidian, s. Steine, echte.			
Obst, frisches	I.	19. Namentlich.	
— gebackenes, getrocknetes.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit Zucker und Essig, oder Branntwein eingemachtes und kandirtes .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Obstwein	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Ochsen und Stiere . . .	II.	39. Vieh.	b. Namentlich.
Ochsenzungen	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Oel, ätherisches, auch anderes zu den Apothekerwaaren gehöriges	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
— Baumöl zum Fabrikgebrauch, wenn bei den Zollämtern an der Grenze			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallen) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1.
— wohlriechendes, s. Parfümerien.			
— alles andere nicht namentlich genannte in Fässern ohne Unterschied, in Krügen und Flaschen von mindestens einem Centner Bruttogewicht	II.	26. Desgl.	
— — in kleinern Flaschen oder Krügen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	e. Namentlich.
Oeldraß, (Degras, Tekran).	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Oelkuchen und Mehl hieraus.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, und Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat . . . . . (S. übrigens Feldfrüchte.)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Oelseife, s. Seife.			
Oeltücher, (ein grobes sehr starkes wollenes Gewebe).	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
— aus Roßhaar . . .	II.	41. Desgl.	Anmerkung.
Ofen, eiserne, gegossene .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— — geschmiedete . . .	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren grobe, ꝛc.
— thönerne	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
* Ohrgehänge, ganz oder theilweise aus edlem Metall, echten Perlen oder Korallen, oder aus echten Steinen	II.	20. Kurze Waaren.	
Oker	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Okras (Pottasche) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Potasche ꝛc.
Oliven	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Oliven-Oel, s. Oel.			
Onyx, Opal, s. Steine, echte.			
Operment	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Operngläser, wie Brillen.			
Opium	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Opodeldoc	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Optische Instrumente . .	II.	14. Instrumente.	
Orangen, s. Südfrüchte.			
Orangenblüthen, gesalzen od. trocken	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Orangenblüthen-Essenz, -Oel, siehe Parfümerien.			
Organdis (Organtin, Nesseltuch)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Organsin, s. Seide.			
Orgeln	II.	14. Instrumente.	
— kleine als Spielzeug .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Orgelpfeifen, hölzerne . .	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.
— zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
— silberne	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Neusilber . . .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Orlean	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Orseille			
Ortolane	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Osemund	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Ossa Sepiae (Blackfischbein).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Otterfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
P.			
Packfong, s. Argentan.			
Packleinwand, s. Leinwand.			
Packpapier, s. Papier.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pätschen (Kahnruder) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Pagament (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt)	I.	13. Gold und Silber ꝛc.	
Palatinen	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	
Palmholz (Buchsbaum) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	i. Korkholz ꝛc.
Palmöl	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Panicum (ital. Hirse), s. Hirse.			
Pantoffelholz	II.	5. Desgl.	i. Korkholz ꝛc.
Pantoffeln, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.			
Papageien	I.	26. Thiere, lebende.	
Papier, graues Lösch- und Packpapier	II.	27. Papier, ꝛc.	Anmerkung 2.
— ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	II.	27. Desgl.	a. Namentlich.
— alle anderen Papiergattungen, ingleichen Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. zu dienen; desgl. ordinaire Bilderbogen	II.	27. Desgl.	b. Namentlich und Anmerkung 1.
— eben dergleichen gebunden.	II.	27. Desgl.	d. Buchbinderarbeiten.
— mit Linien bedrucktes zu Musterblättern	II.	27. Desgl.	Anmerkung. 1.
— beschriebenes (Akten und Manuscripte)	I.	20. Namentlich.	
— Papierspäne (Abfälle).	II.	24. Lumpen ꝛc.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Papier, Schieferpapier, Tafelpapier	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— Schmirgelpapier, (Polirmittel)			
— Gichtpapier			
— in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabacksumschlägen gebraucht wird	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
— Sandpapier (Polirmittel).	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— Wachspapier	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
— durchgeschlagen und gepreßtes, zu Körben, Nadelbüchern ꝛc.	II.	27. Desgl.	d. Buchbinderarbeiten.
Papierdraht, (Draht mit Papier überzogen) . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
Papiermaché-Waaren, siehe lackirte Waaren.			
Papierstreifen, vergoldete od. versilberte zu Einfassungen.	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Papiertapeten	II.	27. Desgl.	c. Namentlich
Pappdeckel (Pappen) . .	II.	27. Desgl.	a. Namentlich.
Pappelholz, s. Holz.			
Papp- und Papierwaaren.	II.	27. Desgl.	d. Buchbinderarbeiten.
— — in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor, echten Steinen und Perlen	II.	20. Kurze Waaren.	
— — in Verbindung mit andern Materialien, auch Stickereien	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten.
Paradiesäpfel und Körner .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Paradiesholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Parapluies und Parasols .	II.	20. Kurze Waaren.	
Parelle (Orseille) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Parfümerien, feine, wie solche in kleinen Gläsern, Büchsen ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden .	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Parfümerien, alle übrigen und solche, die in andern oder größern Umschließungen eingehen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pariserblau, Pariserroth .			
Parmesankäse	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	o. Käse aller Art.
Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Pasten (Abdrücke antiker geschnittener Steine) . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Pasteten	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Pastillen, orientalische, wohlriechende	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Patinen (Holzschuhe) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Patronen, gefüllte . . .	II.	29. Schießpulver.	
Pauken	II.	14. Instrumente.	
Pech, gemeines	II.	27. Theer ꝛc.	
— feineres (geläutertes), weißes, gelbes (Colophonium).	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Pechfackeln			
Pechsatz	II.	37. Theer ꝛc.	
* Peitschen, lederne . . .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Peitschenstöcke, wie Stöcke.			
Pelade, (Gerberwolle) . .	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schaafwolle, rohe ꝛc.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, Decken, Pelzfutter, Besätze u. dgl. mehr	II.	28. Namentlich.	
Ausn.: fertige nicht überzogene Schafpelze aller Art, also auch die dahin gehörigen sogenannten Taluppen. (Uebrigens s. Felle.)	II.	28. Pelzwerk.	Ausnahme.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pendeluhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Pergament	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Pergamentwaaren	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren.
Perkals (baumwollenes Gewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Perlasche.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Pottasche ꝛc.
Perlen, echte, ohne Fassung.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
— echte, gefaßte oder mit andern Materialien verbundene	II.	20. Kurze Waaren.	
— Glas-, s. Glasperlen.			
— Wachsperlen	II.	10. Glas ꝛc.	c. Glaswaaren ꝛc.
— aus edlem Metall oder vergoldet, auch Gold- und Silberperlen (Strick- oder Stickperlen) aller Art. .	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Perlhühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Perlmutter, rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Perlmutterwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Perlweiß	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. Bleiweiß.
Persico	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Perspective, größere zu technischem Gebrauch . . .	II.	14. Instrumente.	
— kleine (Theater- oder Operngucker), wie Brillen.			
Peruanische Rinde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Perückenmacherarbeit . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Petinet, s. Zeugwaaren.			
— gesteifter seidener . . .	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obigen Waaren ꝛc.
Petrefakten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Petschafte von Eisen . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände ꝛc.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Petschafte ganz oder theilweise von edlem Metall, echtem Stein ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Petschierwachs (wie Siegellack)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pfähle (Pfahlholz), s. Holz.			
* Pfannen, eiserne, gegossene oder geschmiedete . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— kupferne und messingene.	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Namentlich.
— gemeine thönerne . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Pfauen	I.	26. Thiere, lebende.	
Pfeffer	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
— langer und spanischer .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Pfefferkuchen, Pfeffernüsse .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Pfeffermühlen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Pfeffermünzkraut, s. Kräuter.			
Pfeffermünzküchel	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Pfefferrohr	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Pfefferschoten, spanische .			
* Pfeifen (musikalische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	
— als Spielzeug, s. Drechslerwaaren.			
— Tabackspfeifen und Pfeifenröhre, s. unter T.			
Pfeifenerde	I.	6. Erden und Erze.	
Pfeilwurzeln, gemeine, roh und gemahlen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— indische (Arrow Root) .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	II.	39. Vieh.	a. Namentlich.
— ꝛc. als Zug- oder Lastthiere . . . . . (S. übrigens Fohlen.)	II.	39. Desgl.	b. Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pferdegeschirr, s. Sattel- und Reitzeuge.			
Pferdehaare, s. Haare.			
Pfirsiche, s. Obst.			
Pfirsichkerne	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. 3. Trockene Südfrüchte.
Pflanzen, frische	I.	10. Gartengewächse, frische.	
— getrocknete zum Medizinal- u. Gewerbegebrauch, welche nicht namentlich aufgeführt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— — für Sammler; Herbarien	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Pflaster, englisches . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— anderes pharmaceutisches			
Pflastersteine, Wiener, wie Speckstein.			
Pflaumen, s. Obst.			
Pflaumenmus	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Pflüge, von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung.
Pflugeisen, Pflugscharen .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Pfosten, s. Holz, Nutzholz.			
Pfriemen	II.	6. Desgl.	e. 2. Desgl.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — gebeizte ꝛc. . . .	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Pfropfen, s. Korkstöpsel.			
Pfropfenzieher	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Phosphor und Phosphorsäure.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Physharmonikas in Klavierform	II.	14. Instrumente.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Physharmonikas, kleine, s. Harmonikas.			
Physikalische Instrumente	II.	14. Desgl.	
Piement	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Pillen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pilze, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— getrocknete	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— eingemachte	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Pinienkerne (Zirbelnüsse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Pinnamarinaseide, s. Seide, rohe.			
Pinsel, grobe	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
— feine	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pipenholz (Faßholz), s. Holz, Nutzholz.			
Piqué	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Pisangs, Pistazien	s. Südfrüchte.		
Pistolen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Pistolenhalfter	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Pistolenläufe, s. Flintenläufe.			
Pistolenschäfte, s. Flintenschäfte.			
Pistolenschlösser	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Plätteisen von geschmiedetem Eisen	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— von gegossenem Eisen			
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Plaids (wollenes Gewebe)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Planchetten (metallene Federn)	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Planchetten von Fischbein	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Planken, s. Holz, Bauholz.			
Platina	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Platinadraht	II.	20. Kurze Waaren.	
Platinaschwamm	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. Chemische Fabrikate ꝛc.
Platinawaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Platten, beinerne, s. Beinwaaren.			
— aus Blei	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.
— aus Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	c. Alles geschmiedete Eisen ꝛc.
— aus Messing und Kupfer, auch plattirte	II.	19. Kupfer u. Mes-	a. Geschmiedetes ꝛc.
— aus Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Grobe Zinnwaaren.
— aus Zink	II.	42. Zink ꝛc.	b. Bleche ꝛc.
— aus Thon	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— von Marmor ꝛc., s. Steinwaaren.			
— gestochene Kupfer-, Stahl- und Zinnplatten, als Kunstwerke eingehend	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— hölzerne (zu Holzstichen u. Druckformen). (Übrigens s. Druckformen.)			
Plattirte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Plümagen			
Plüsch, s. Zeugwaaren.			
Pockholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	i. Namentlich.
Pöckelfleisch	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Pöcklinge, s. Fische.			
Points, s. Spitzen.			
Polirstähle	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Poliranderholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Pomade, s. Parfümerien.			
Pommeranzen, s. Südfrüchte.			
Pommeranzenblüthen, gesalzen oder trocken	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Pommeranzenblüthen-Essenz, -Oel, s. Parfümerien.			
Pommeranzen-Essenz . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Pommeranzenöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pommeranzen-Schalen, trockene und in Salzwasser gelegte.	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. ɣ. Trockne Südfrüchte.
— kandirte und in Syrop eingelegte	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Pompelmusen, s. Südfrüchte.			
Porphir, wie Marmor.			
Porter, s. Bier.			
Portorico, in Rollen und geschnitten	II.	25. Desgl.	v. 2. Tabacksfabrikate.
Porzellan, weißes	II.	38. Töpferthon ꝛc.	e. Namentlich.
— farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung	II.	38. Desgl.	f. Namentlich.
— weißes und Email in Verbindung mit unedlem Metall	II.	38. Desgl.	g. Namentlich.
— weißes und Email in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingl. alles andere Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	II.	38. Desgl.	h. Namentlich.
Anmerk. Porzellan unterscheidet sich von andern Töpferwaaren dadurch: 1) daß es an dünnen Stellen, so wie an den Kanten			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
des Bruchs das Licht durchscheinen läßt; 2) daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat; 3) daß der Bruch ein verglastes Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.			
Porzellanerde	II.	38. Töpferthon ꝛc.	a. Namentlich.
Posamentierwaaren, s. Zeugwaaren.			
Posaunen	II.	14. Instrumente.	
Pott (künstliche Glasurmasse).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pottasche	II.	5. Desgl.	k. Namentlich.
Potti (zum Spiegelpoliren).	II.	5. Desgl.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Pottloth (Bleiglätte) . . .	II.	3. Blei.	a. Rohes in Blöcken ꝛc.
— (Wasserblei)	II.	7. Erze.	
Präparate, chemische u. pharmaceutische	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— anatomische und naturhistorische	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Preiscouranten, Preisverzeichnisse, ausgefüllte . . .			
— lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Preiscouranten	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 1.
Pressen, s. Maschinen.			
Preßpappe	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Preßspäne (von Papiermasse).	II.	27. Desgl.	a. Desgl.
Preßtaback	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. Tabackfabrikate ꝛc.
Preußisch-Blau	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Printers (unbedruckte Cattune), s. Zeugwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Prinzmetallwaaren, s. Kupferwaaren.			
Proben, s. Muster.			
Probirsteine	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Provenceröl, s. Oel, alles andere.			
Prünellen, s. Obst.			
Puder	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Pulver (Schießpulver) . .	II.	29. Namentlich.	
— medizinische	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— Räucherpulver . . .			
*Pulverflaschen und Pulverhörner, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Pumpernickel	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Punschessenz	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
*Puppen, bestehend aus Leder oder Holz in Verbindung mit Seiden- und Baumwollen ꝛc. Zeug .	II.	20. Kurze Waaren	
Puppenköpfe von Pappmasse.	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten.
— von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
— von Wachs	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	c. Feine bossirte Wachswaaren.
Putzwaaren, gehäckelte, gestickte, s. Zeugwaaren.			
Puzzolan, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Q.			
Quadranten	II.	14. Instrumente.	
Quadrateisen, s. Eisen.			
Quarz, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Quassiaholz, Quassiarinde .	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Quecksilber			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Queckſilberoxyd	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemiſche Fabrikate.
Quercitron	II.	5. Desgl.	g. 1. Namentlich.
*Quincaillerien (kurze Waare)	II.	20. Kurze Waaren.	
Quirle	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Quitten, ſ. Obſt.			
Quittenſamen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
R.			
Racahout des Arabes . .	II.	25. Mater-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Radefelgen, ſ. Felgen.			
Radehauen, mit und ohne Holzſtiel	II.	6. Eiſen und Stahl.	e. 2. Eiſenwaaren, grobe ꝛc.
Rademacherarbeit	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Radirnadeln	II.	6. Eiſen und Stahl.	e. 3. Eiſenwaaren, feine ꝛc.
Radirpapier	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Radſchienen	II.	6. Eiſen und Stahl.	e. 2. Eiſenwaaren, grobe.
Räder, Pflug-, Karren-, Wagenräder, beſchlagene und unbeſchlagene . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Räderwerk, ſ. Maſchinen.			
Räucherblätter	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemiſche Fabrikate ꝛc.
Räucherkerzen			
Räucherpulver			
Räucherſpiritus			
Raffinade	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 1. Brot-, Hut- ꝛc. Zucker.
Rahm (fette Milch) . . .	I.	18. Milch.	
Rahm (Kienruß)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Rahmen, von Holz und Metall, mit und ohne Vergoldung (Bronze):			
a) wenn ſie zur Einfaſſung der vom Auslande eingehenden Gemälde dienen.	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
b) wenn sie allein eingehen:			
Rahmen, hölzerne, lackirte.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Holzbronze oder ausgelegt	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Messing ꝛc. . . .	II.	19. Kupfer u. Meff.	b. Waaren.
— von edlem Metall ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
— als Eigenthum anziehender Personen, siehe Effecten.			
— Fenster-Rahmen, s. unter F.			
Rappiere	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Rapps	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Rappsöl, s. Oel, alles andere.			
Raquets zum Ballspiel . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Rasch (wollnes, geköpertes Gewebe)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Rasirmesser, s. Messer.			
Raspeln	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Ratin (geköpertes Wollengewebe)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Rauchtaback, s. Tabacksfabrikate.			
Rauchwaaren, s. Felle und Pelzwerk.			
Rauschgelb	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Rauschgold und Rauschsilber, s. Blattgold.			
Realgar (Arsenik) . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Reben	I.	1. Bäume ꝛc.	
Rebhühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Rechen, s. Harken.			
Rechenpfennige	II.	19. Kupfer u. Meff.	b. Waaren.
Rechnungen, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung 1.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Reckeisen, s. Eisen.			
Regen- und Sonnenschirme.	II.	20. Kurze Waaren.	
Regen- und Sonnenschirmgestelle und deren Bestandtheile, hölzerne, lackirte, polirte, mit Eisen- oder Messingblech beschlagene .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — feine mit Knochen- oder Fischbein-Arbeit . .	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— — eiserne, gefirnißte, mit einem lackähnlichen Anstrich versehene	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — messingene . . .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— — plattirte oder vergoldete	II.	20. Kurze Waaren.	
Regliſſe (Lederzucker) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Regulus Antimonii . . .	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Rehe	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Rehfelle, rohe	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute.
— halb und ganz gare behaarte	II.	11. Desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Reibeisen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Reifen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— kupferne und messingene.	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Reifeneisen, s. Eisen.			
Reifholz, s. Holz, Nutzholz.			
Reiherfedern, s. Schmuckfedern.			
Reisegeräthe an Kleidern, Wäsche ꝛc., welche Fuhrleute, Schiffer und andere Reisende mit sich führen,			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
so wie das Gepäck der mit der Post Reisenden, auch wenn es nicht auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Letztern fahren, sondern auf den nächstvorangegangenen oder nachfolgenden Packwagen geladen worden ist . . .	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Reisig, s. Holz, Brennholz.			
Reis	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	s. Reis.
Reismehl			
Reisstroh, s. Stroh- und Strohwaaren.			
Reißblei	II.	7. Erze.	
* Reißfedern von Stahl, auch in Verbindung mit Messing	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Reißzeuge	II.	14. Instrumente.	
Reitzeuge, s. Sattel- und Reitzeuge.			
Rennthierfelle	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe Häute ꝛc.
Rhabarber	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Ribs, s. Zeugwaaren.			
Ricinusöl	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Riechessig, Riechsalze .			
Riechwasser, s. Parfümerien.			
Riegel, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Riemerwaaren, s. Sattlerwaaren.			
Riete, s. Weberblätter.			
Rinden zum Arznei- und Gewerbegebrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe, s. Borke.			
Rinder (Jungvieh, welches im zweiten Sommer geht).	II.	39. Vieh.	d. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rindsblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Rindszungen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch.
Rindviehhaare	II.	11. Häute ꝛc.	d. Namentlich.
Ringe, eiserne grobe, auch verzinnte, aber nicht polirte.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— feine eiserne, polirte, auch dergl. verzinnte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene und kupferne.	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, ingl. mehr oder weniger vergoldete oder versilberte . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Rocou (Orlean)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Röhren, bleierne	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
— eiserne gegossene . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von Eisenblech . . .	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— kupferne	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— von Thon	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— von Zink	II.	42. Zink ꝛc.	b. Bleche.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Röthe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 2. Krapp.
Röthel, s. Rothstein, Rothsteinfedern.			
Roggen, s. Getreide.			
Roggenbrod	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Roggenmehl	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Roheisen aller Art . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Rohkupfer und Rohmessing .	II.	19. Kupfer u Mess.	Anmerkung.
Rohstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Rohzucker, s. Zucker.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Rothheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rohr, Dachrohr	I.	22. Schachtelhalm ꝛc.	
— spanisches, ostindisches, Marseiller	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Rohrhüte, s. Hüte.			
Rohrstöcke, s. Stöcke.			
Rondelette, s. Seide.			
Rosenblätter, getrocknet oder in Salz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Rosenessenz (Rosenöl), s. Parfümerien.			
Rosenholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Rosenkränze, von Holz, Bein und dergl.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	s. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Glas	II.	10. Glas.	e. Glaswaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Rosenöl, s. Parfümerien.			
*Rosetten zu Beschlägen, von edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Desgl.	
— (Diamanten), s. Steine, echte.			
Rosettenkupfer (Garkupfer) .	II.	19. Kupfer u. Mess.	Anmerkung.
Rosinen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Rosoglio	II.	25. Desgl.	b. Branntwein.
Roßhaare, s. Haare.			
Roßhaarnes Zeug, s. Zeugwaaren, Siebböden und Oeltücher.			
Roßschwefel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	o. Schwefel.
Roste von Gußeisen . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen.	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Rostrale	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Rothgießerarbeit			
Rothholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Rothschär, s. Fische.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rothschmiedearbeiten, s. Kupferwaaren.			
Rothstein (Röthel) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe Farbenerde.
Rothsteinfedern, Rothstifte .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Rouge (Schminke) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Rubin, s. Steine, echte.			
Ruder	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Rüben, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— getrocknete und gedörrte	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— gebrannte, pulverisirte	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee.
Rüböl, s. Oel, alles andere.			
Rübsaat	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Rum	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Rundeisen, s. Eisen.			
Runder Stahl (in rundgeschmiedeten schwarzen Stäben)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Rundstahl (rundgezogener, blanker Stahldraht) . .	II.	6. Desgl.	d. Weißblech.
Runkelrüben, s. Rüben.			
Runkelrübensaft, eingekochter	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Runkelrübenzucker, s. Zucker.			
Ruß, Rußbutten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.			
S.			
Sackpfeifen	II.	14. Instrumente.	
Säbel, fertige, Säbelgefäße, siehe Degen.			
Säbelgehänge oder Kuppeln, s. Degengehänge.			
Säbelscheiden, s. Degenscheiden.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Säcke, leere, neu oder gebraucht, werden nach ihrem Stoff klassificirt.			
Säcklerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Säfte, eingedickte, zum Medizinalgebrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— zum Genuß mit Zucker eingekocht	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc Waaren.	p. Konfitüren.
Sägen, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Sägengestelle, hölzerne . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Sägespäne	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Sägewaaren, s. Holz, Nutzholz.			
Sämereien, s. Saamen.			
Säuren zum Medizinal- und Gewerbegebrauch, in sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind. . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— Salzsäure, Schwefelsäure.	II.	5. Desgl.	n. Namentlich.
Saffian und Saffianwaaren, s. Leder und Lederwaaren.			
Safflor (Farbekraut) . . .	II.	5. Desgl.	g. 1. Namentlich.
— (Kobaltblau, Schmalte).	II.	5. Desgl.	d. Mennige ꝛc.
Saffran	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Saftblau, Saftgrün, Saftfarben.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sago und Sagosurrogate .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Saiten, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
— — mit Draht übersponnen. (S. übrigens Darmsaiten und Draht.)	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Salami	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch.
Salat	I.	10. Gartengewächse, frische.	
Salben	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salep	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Salm (Lachs), s. Fische.			
Salmiak (eine Vereinigung des flüchtigen Kali mit der Salzsäure)	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salmiakgeist			
Salpeter, gereinigter und ungereinigter	II.	5. Desgl.	m. Namentlich.
Salpetersäure	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salz (Kochsalz, Steinsalz) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Namentlich.
— Düngesalz auf Erlaubnißscheine	I.	4. Dünger, thierischer. ꝛc.	
Salze, zum Medizinal- und Gewerbegebrauch, in sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salzgurken	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Salzsäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	n. Namentlich.
Salzsieder-Mutterlauge . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Samen (Semina) zum Apothekergebrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— von Waldhölzern . . .	I.	21. Namentlich.	
— Gartensämereien und andere nicht namentlich genannte	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
Sammet, s. Zeugwaaren.			
Sand	I.	6. Erden und Erze.	
— gefärbter	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sandarach (Wachholderbeerharz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— (Auripigment)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Sandelholz, weißes u. gelbes	II.	5. Desgl.	h. Farbehölzer.
— rothes	II.	5. Desgl.	h. Farbehölzer.
Sandir (Bleigelb)	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate.
Sandpapier (ein Polirmittel)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Sandstein, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Sand- und Wasseruhren (Stundengläser), s. Glaswaaren.			
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.			
Sapanholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Saphir, s. Steine, echte.			
Sardellen, s. Fische.			
Sardonyx, s. Steine, echte.			
Sarsenet, s. Zeugwaaren.			
Saffrasholz	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Saffaparillenwurzel	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Satin	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Satinet (atlasartiges Baumwollengewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Sattelbäume	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Sattel- und Reitzeuge und Geschirre, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — — feine mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren.
Sattlerleder	II.	21. Desgl.	a. Namentlich.
Sattler- und Riemerwaaren, aus gelohetem Leder	II.	21. Desgl.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sattler und Riemerwaaren aus sämisch- oder weißgarem Leder	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Saucen	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Sauerampfer	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Sauerkleesäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sauerkohl	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schabracken, s. Zeugwaaren.			
Schachbretter, s. Holzwaaren.			
Schachspiele.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schachtelhalm	I.	22. Namentlich.	
Schachteln, hölzerne, rohe .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — bemalte	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — ganz feine	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren.
— von Pappe.	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten.
Schachtelsaft	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Schärpen, s. Zeugwaaren.			
Schaffelle, s. Felle.			
Schaffüße	II.	1. Abfälle.	
Schafpelze, fertige nicht überzogene	II.	28. Pelzwerk.	Ausnahme.
— fertige überzogene . .	II.	28. Desgl.	
Schafvieh, außer Hammel .	II.	39. Vieh.	g. Namentlich.
— Hammel	II.	39. Desgl.	f. Namentlich.
Schafwolle, rohe u. gekämmte, auch Wollflocken od. Kämmlinge	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Namentlich.
Schalthiere aus der See .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Scharlachbeeren (Farbestoff enthaltende Insekten) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Scharte (Färbescharte) . .			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
* Schattenspiele von Papier und Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarbeiten.
— von Holz in Verbindung mit Eisenblech und Glas. (S. übrigens Zauberlaternen.)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
* Schatullen in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Schaumünzen	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Scheeren: grobe Tuchmacher- und Schneiderscheeren . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Desgl.
— von feinem polirtem Eisen oder Stahl	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren)	I.	23. Namentlich.	
— gefärbte und gemahlene (zu Fertigung velutirter Tapeten ꝛc.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— kupferne, messingene . .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Scheidemünzen, s. Münzen.			
Scheidewasser	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schellack	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Schellen, s. Klingeln.			
Schemel, hölzerne, rohe .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — gebeizte, gefärbte .	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Schiefer, s. Steine, Bruch- und behauene.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schieferpapier und Tafeln daraus	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schieferstifte, Schiefertafeln.			
Schieferweiß (Bleiweiß).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. Bleiweiß.
Schienen (Eisenbahnschienen).	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Schier (Schleier)	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	g. Bänder-, Batist ꝛc.
Schießgewehre	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Namentlich.
Schießpulver	II.	29. Nament ich.	
Schiffe, s. Wasserfahrzeuge.			
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer)	II.	19. Kupfer u. Mess.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt.	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Schiffsklammern	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren,
Schiffszwieback	II.	Allg. Eing.-Abg.	grobe ꝛc.
Schildereien, s. Gemälde.			
Schildkröten	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Schildkrötenschalen (Schildplatt), rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— verarbeitete, s. Beinwaaren.			
Schilf	I.	22. Schachtelhalm ꝛc.	
Schilfmatten	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Schilfwaaren, andere als Schilfmatten (z. B. Schilfschuhe)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schindeln, s. Holz, Nutzholz.			
Schinken	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Schippen, s. Schaufeln.			
Schlacken von Erzen	I.	6. Erden und Erze.	
Schläuche, elastische zu Tabackspfeifen	II.	20. Kurze Waaren.	
— Spritzenschläuche von Leder	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — von Hanf	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschalen) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Schlehen, s. Obst.			
Schleier (leinene Gewebe) .	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
Schleifsteine, s. Steine.			
Schleißen, s. Holz, Nutzholz.			
Schlempe	I.	3. Branntweinspülig	
Schlitten, hölzerne rohe . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— gefärbte, gebeizte, lackirte.	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
- mit Leder- oder Polster-Arbeit	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren
Schlittschuhe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Schlösser, eiserne grobe .			
— — feine, polirte . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schlössereisen, s. Eisen.			
Schmack (Sumach) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 1. Galläpfel ꝛc.
Schmalte	II.	5. Desgl.	d. Namentlich.
Schmalthiere	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Schmalz (eingeschmolzenes Thierfett)	II.	36. Talg ꝛc.	
Schmalzbutter	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	g. Butter.
Schmaschen, s. Felle und Pelzwerk.			
Schmeer (eingeschmolzenes Thierfett)	II.	36. Talg ꝛc.	
Schmelz (Glasschmelz) . .	II.	10. Glas ꝛc.	c. Namentlich.
Schmelzlumpen, s. Zucker.			
Schmelztiegel, irdene . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schmelztiegel, eiserne . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— von Silber und Platina.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schmerlen, s. Fische.			
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.			
Schmiedezunder (Hammerschlag)	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Schmierseife, s. Seife.			
Schminke	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schminkweiß (Spanischweiß)			
Schmirgel	I.	6. Erden u. Erze.	
Schmirgelpapier und Schmirgeltuch	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schmuckfedern, s. Federblumen.			
* Schmuckkästchen, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnallen, eiserne grobe, auch verzinnte ohne Politur.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— — feine polirte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnallenbügel, Schnallenschappen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Schnecken (Seeschnecken) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- und Schalthiere.
Schneiderscheeren, s. Scheeren.			
Schnellloth (Material zum Löthen)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schnellschützen (Weberwerkzeuge)			
Schnellwaagen, s. Waagen.			
Schnepel, s. Fische.			
Schnepfen	I.	11. Geflügel.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schnepper (Aderlaßeisen) .	II.	14. Instrumente.	
Schnitzer	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Schnitzwaaren, s. Drechslerwaaren.			
Schnitzwerk, s. Bildhauerarbeit.			
Schnüre, s. Zeugwaaren.			
Schnürleiber, fertige neue .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnürlöchermaschinen . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Schnürnadeln			
Schnupftaback	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	v. 2. Namentlich.
Schnupftücher, s. Zeugwaaren.			
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Schollen, s. Fische.			
Schränke, s. Meubles.			
Schrauben, eiserne grobe .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — feine polirte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— von edlem Metall ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schraubenkluppen, s. Maschinen.			
Schraubenschlüssel	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Schraubenzieher			
Schraubstöcke, grobe . . .			
— feine polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Schreibfedern (Federspulen) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— stählerne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— aus Metallkomposition .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— aus edlem Metall . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schreibtafeln, s. Brieftaschen.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
* Schreibzeuge in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
Schröpfeisen, Schröpfköpfe.	II.	14. Instrumente.	
Schrot (Bleischrot) . . .	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
— (geschrotenes Getreide) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Schrotbeutel von lohgarem Leder in Verbindung mit Eisen und Messing . .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher ꝛc. Waaren.
Schrubber (Schenerbürsten).	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
Schürzen, fertige, s. Zeugwaaren.			
Schüsseln, s. Teller.			
Schüsser, s. Knicker.			
Schüttgelb	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schützen (Weberschützen) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schuhblätter, von gelohetem und weißgarem Leder . .	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute.
Schuhe und Schuhmacherwaaren, grobe, ganz oder theilweise von Leder . .	II.	21. Desgl.	c. Grobe Schuhmacher ꝛc. Waaren.
— — feine, ganz oder theilweise von Leder . . .	II.	21. Desgl.	d. Feine Lederwaaren.
— — von Pelz	II.	28. Pelzwerk.	
— — aus elastischem Harze.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— — von Holz, s. Holzschuhe.			
— — aus andern Materialien ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoff.			
Schuhstifte, eiserne . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Schuhwichse	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schuppen (Felle von Waschbären)	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schusterleisten	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Schusterspäne			
Schwadengrütze, rohe . .	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
— gestampfte	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Schwämme, eßbare s. Pilze.			
— Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder blos geklopft und vom Holz gereiniget.	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
— Wasch- und bereitete Feuerschwämme	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwäne	I.	26. Thiere, lebende.	
Schwärze (Buchdruckerschwärze).	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwanenboi, s. Zeugwaaren.			
Schwanenhälse	II.	6. Eisen und Stahl	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— (Schwanenfelle) . . .	II.	11. Häute	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
— — fertige Waaren daraus.	II.	28. Pelzwerk.	
— (chirurgische Instrumente).	II.	14. Instrumente.	
Schwanenkiele	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwarzkupfer	II.	19. Kupfer u. Mess.	Anmerkung.
Schwedischgrün (Mineralgrün)	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schwefel	II.	5. Desgl.	o. Namentlich.
Schwefelabgüsse	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwefeläther	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schwefelblumen oder Blüthen.	II.	5. Desgl.	o. Schwefel.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwefelkies, roher . . .	I.	6. Erden und Erze.	
Schwefelleber	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schwefelpasten (Abgüsse) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwefelsäure	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	n. Namentlich.
Schweine (ausgenommen Spanferkel) gemästete . .	II.	39. Vieh.	e. 1. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Rothseil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schweine, magere . . . (Uebrigens s. Spanferkel.)	II.	39. Vieh.	e. 2. Namentlich.
— wilde	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch.
Schweineblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Schweineborsten	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Schwererde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken	I.	6. Erden und Erze.	
— gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— mit Bleiweiß (mehr oder weniger) versetzt . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	o. Bleiweiß.
Schwertfegerarbeit . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Namentlich.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schwertfegerspäne	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Schwindelkörner (Cubeben) .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Seegraß (Seetang) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Seehunds- und Seekalbfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Seekrebse	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- und Schalthiere.
Seesalz	II.	25. Desgl.	t. Salz.
Seeschnecken	II.	25. Desgl.	r. Muschel- und Schalthiere.
Seezungen, s. Fische.			
Segel, neue, werden wie Säcke nach ihrem Stoffe klassifizirt.			
Segeltuch	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Namentlich.
Seide, rohe ungefärbte (Greze, Organsin, Rondelette und Trame), auch rohe Floretseide	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— gefärbte, auch weißge-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
machte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . . Anm. 1) Unter Zwirn aus roher Seide werden nicht die vom Cocon abgehaspelten und zusammengedrehten rohen Seidenfäden, vielmehr nur die solchergestalt weiter versponnenen moulinirten Fäden verstanden. Als Zwirn sind daher nur diejenigen Sorten zur Versteuerung zu ziehen, welche aus mehreren gedrehten Fäden gezwirnt sind, und als Nähseide erkannt werden. Nicht alle Rondelette ist zur rohen Seide zu rechnen, da überhaupt alle rohen gezwirnten stärkern Seidensorten, namentlich auch rohe Nähseide (es mag dieselbe aus Greze, oder aus Floretseide gefertigt seyn) unter Rondelette verstanden werden. 2) Weißgemachte ist die von Seidenfärbern in Seifenwasser gekochte Seide jeder Art, welche sich, wie gefärbte Seide, weich anfühlen läßt.	II.	30. Seide ꝛc.	a. Namentlich.
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold u. Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floret-			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
seide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . .	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
— alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	II.	30. Desgl.	c. Namentlich.
— beiderlei obige Waaren in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Seidenhasen	I.	26. Thiere, lebende.	
Seidenhasenfelle, s. Kaninchenfelle.			
Seidenhasenhaare	II.	11. Häute ꝛc.	c. Hasenfelle ꝛc.
Seife, grüne, schwarze und andere Schmierseife. . .	II.	31. Seife ꝛc.	a. Namentlich.
— gemeine weiße	II.	31. Desgl.	b. Namentlich.
— feine in Täfelchen, Kugeln, Töpfen, Büchsen, Krügen ꝛc.	II.	31. Desgl.	c. Feine in Täfelchen ꝛc.
Seifenpulver			
Seifensiederfluß, Unterlauge	II.	1. Abfälle.	
Seifenspiritus	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Seilerarbeit . . . . . (S. übrigens Netze.)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt in Feuer vergoldet . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Semmeln	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Senfmühlen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe.
Senfpulver, zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, Flaschen und Krügen . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Senfpulver, oder gemahlener Senf, in anderer Verpackung	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Senfsaat	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
Sennesblätter	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Senfen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Senfenbäume	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Sepia	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Serge, f. Zeugwaaren.			
Serpentinsteinwaaren . . .	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
Servietten, f. Tischzeug.			
Shawls, Shirtings } f. Zeugwaaren.			
Sicheln	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Siderolithwaaren	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Einfarbiges ꝛc. Fayence.
Siebböden von Eisendraht .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— von Pferdehaaren . .	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Siebmacherwaaren, f. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
Siegelerde	I.	6. Erden und Erze.	
Siegellack . . . . . } Siegelwachs (Petschierwachs) }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	I.	13. Gold und Silber.	
— salpetersaures (Höllenstein)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Desgl.
Silberblatt, f. Blattsilber.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Silbergespinnst, s. Treffenwaaren.			
Silberglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Silbergrätze (Silbergekrätz) .	II.	1. Abfälle.	
Silberpapier	II.	27. Papier.	b. Alle andere Papiergattungen.
Silberschaum s. Blattsilber.			
Silberstoffe	II.	30. Seide.	b. Namentlich.
Silberwaaren, desgl. mit Silber belegte oder versilberte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Smaragd, s. Steine, echte.			
Socken, wollene ꝛc. mit bloß untergeheftetem Leder, unterliegen dem Zolle für das Zeug, aus welchem sie bestehen. S. also Zeugwaaren.			
Soda, ungereinigte und gereinigte (Mineral-Alkali).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Namentlich.
Sohlen, zugeschnittene lederne.	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute.
— von Kork	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von gesottenen Pferdehaaren	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— von Filz	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Sohlleder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen) . . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Sonnenschirme	II.	20. Kurze Waaren.	
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile, s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle ꝛc.			
* Sonnenuhren (als Nürnbergerwaare)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Span (Schuster- u. Schwertfegerspäne)	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Span, Brennspäne, gehobelte (Schleißen), s. Holz, Nutzholz.			
Spanferkel . . . . . (Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfd. als das größte Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.)	II.	39. Vieh.	g. Namentlich.
Spangeflechte zu Hüten, Tischdecken ꝛc.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- ꝛc. Geflechte.
Spangrün	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Spanhüte, s. Hüte.			
Spaniol	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. Tabacksfabrikate.
Spanische Fliegen Spanischer Pfeffer Spanisches Rohr . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Spanischer Saft (Lakrizensaft) Spanisch-Weiß	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Spargel	II.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Sparren, s. Holz, Bauholz.			
Sparterie (Gewebe aus Seide und Stroh zu Frauenhüten).	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	c. Feine Bast- und Strohhute.
Spaten, s. Schaufeln.			
Specereiwaaren, s. die einzelnen Gegenstände.			
Speck	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Speckstein, roher, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Speckstein waaren, auch in Verbindung mit unedlem Metall	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Speichen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Spelz (Dinkel), s. Getreide.			
Spermaceti, s. Wallrath.			
Spiauter, s. Zink.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spicknadeln, s. Nadeln.			
Spiegel, gefaßte, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. □Zoll das Stück messen .	II.	10. Glas ꝛc.	e. Namentlich.
— — von größern Dimensionen des Glases . . .	II.	10. Desgl.	e. Anmerkung.
Spiegelfolie (Staniol, Zinnfolie)	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
Spiegelglas, s. Glas.			
Spieldosen, s. Spielwerke.			
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe	II.	32. Namentlich.	
*Spielmarken von Perlmutter, vergoldete ꝛc. . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Spielwerke (Musiken) in Holz oder Horn gefaßt . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
— in Blech, auch lackirt oder bemalt	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
*Spielzeug von Blei . .	II.	3. Blei ꝛc.	c. Feine Bleiwaaren.
— von Holz, s. Holzwaaren.			
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— ganz oder theilweise aus edlem Metall, Perlmutter ꝛc. bestehend . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Spieren (Masten), s. Holz.			
Spießer	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Spießglanzerz	I.	6. Erden und Erze.	
Spießglanz- (Antimon-) Metall, -König	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Spindeln (Spillen), eiserne aller Art, auch mit kleinen messingenen Reifen . .	I.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— als Maschinentheile, nach dem Hauptstoffe.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne rohe	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.
— — gefärbte, gebeizte .	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Spiritus (Alkohol) . . .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Spitzen aus Leinen (Zwirnspitzen)	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	h. Zwirnspitzen.
— andere, s. Zeugwaaren, Tressenwaaren.			
Spitzhauen, mit und ohne Holzstiel	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Splittholz, s. Holz.			
Spornen, eiserne grobe . .	II.	6. Desgl.	e. 2. Desgl.
— — feine polirte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Argentan	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— aus andern unedlen Metallen			
— plattirte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Spreu	I.	25. Stroh ꝛc.	
Springfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Springgläser	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Sprit	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Spritzen, Wundspritzen . .	II.	14. Instrumente.	
— Feuerspritzen, s. Maschinen.			
Sprotten, s. Fische.			
Sprungriemen, s. Stege.			
Spülig (Branntweinspülig).	I.	3. Namentlich.	
Spulen, blecherne . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— Federspulen, Federkiele .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— hölzerne, ingl. von Rohr zugerichtet	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Stabeisen, s. Eisen.			
Stabholz, s. Holz, Nutzholz.			
Stärke	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
— geröstete (Druckkleister) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stahl: Roh- und Cement-, Guß- u. raffinirter Stahl, Frischstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen), runder Stahl . . . . . (S. auch Rundstahl, Triebstahl.)	II.	6. Eisen und Stahl.	b Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Stahlblech	II.	6. Desgl.	c Alles Geschmiedete Eisen ꝛc.
Stahldraht	II.	6. Desgl.	d. Weißblech ꝛc.
Stahlfedern, elastische von Stahldraht	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— zum Schreiben . . . (S. übrigens Uhrfedern und Wagenfedern.)	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Stahlkuchen	II.	6. Desgl.	a. Roheisen ꝛc.
Stahlperlen	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Stahlstein, s. Eisenerz.			
Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.			
Stangen, s. Holz.			
Staniol (Zinnfolie) . . .	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
Statuen, s. Bildhauerarbeit.			
Stearin	II.	36. Talg ꝛc.	
Stearinlichte	II.	23. Namentlich.	
Steckmuschelseide (pinna marina)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Stecknadeln, s. Nadeln.			
Stege (Sprungriemen) von Gummi elastikum in Verbindung mit Leder und Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Steifleinwand	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc.
Steifpetinet, s. Petinet.			
Steigbügel, eiserne grobe .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— — feine polirte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Argentan . . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus andern unedlen Metallen			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Steigbügel, plattirte oder von edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
Steinabdrücke, s. Lithographien.			
Steinbutte, s. Fische.			
Steine: zum Arzneigebrauch.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
— Lithographirsteine, s. unter L.			
— echte, (Edel- und Halbedelsteine) u. unechte (Glasflüsse ꝛc. zur Nachahmung von Edelsteinen):			
a) roh	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
b) geschliffen ohne Fassung.	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
c) in Verbindung mit andern Stoffen, s. Steinwaaren.			
— Bruch- und behauene Steine aller Art, als: Kalk-, Mühl-, Schiefer-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Traß, Tuffstein, auch Back- oder Mauer- und Ziegelsteine; ingl. roher Alabaster, Marmor, Speckstein:			
a) beim Landtransport, in sofern die Steine nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . .	I.	24. Namentlich.	
b) beim Transporte zu Wasser, oder beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . .	II.	33. Steine ꝛc.	a. Namentlich.
Steinflachs (Asbest) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Steingut, s. Fayence.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif: Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Steinkohlen	II.	34. Namentlich.	
Steinkohlen-Theer	II.	37. Theer ꝛc.	
Steinöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Steinpapier, Steinpappe. .	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Steinpappmasse-Waaren . .	II.	27. Desgl.	d. Buchbinderarbeiten.
Steinsalz.	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Salz.
Steinschusser, s. Knicker.			
Steinwaaren: aus Serpentinstein	II.	33. Steine.	Anmerkung 1.
— große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergl.)			
— kleinere Marmorarbeiten, desgl. Waaren aus Alabaster oder Speckstein; auch dergl. Waaren in Verbindung mit unedlen Metallen.	II.	33. Desgl.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
— Alabaster-, Marmor- und Speckstein-waaren in Verbindung mit feinen Metallen, Perlmutter, echten Perlen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— geschliffene echte Steine (Edel- und Halbedelsteine) in Verbindung mit andern Stoffen			
— geschliffene unechte Steine (Glasflüsse ꝛc. zur Nachahmung von Edelsteinen) in Verbindung:			
a) mit unedlen Metallen .	II.	33. Steine.	b. Desgl.
b) mit feinen Metallen, echten Perlen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Stellmacherarbeit	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Stemmeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Sternanis	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Stickereien, s. Zeugwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stiefel, s. Schuhe u. Schuhmacherwaaren.			
Stiefelblöcke, Stiefelknechte .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Stiefelklappen	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute.
Stiefelschäfte			
Stiefelwichse	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Stiere	II.	39. Vieh.	b. Namentlich.
Stilette, s. Degen.			
Stimmgabeln, Stimmhammer.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Stockfisch, s. Fische.			
* Stockknöpfe, ganz von edlem Metall oder damit in Verbindung	II.	20. Kurze Waaren.	
Stöcke, rohe hölzerne und dergl. von Rohr . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— hölzerne gebeizte, lackirte, polirte, ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag.	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— bearbeitete von Rohr, Fischbein ꝛc., ohne oder mit Eisen oder Messingbeschlag	II.	12. Desgl.	f. Feine Holzwaaren.
— in Verbindung mit edlem Metall, Semilor, echtem Stein	II.	20. Kurze Waaren.	
— Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt oder ungebohrt	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Stöhre, s. Fische.			
Stöpsel, s. Korkstöpsel.			
Storax (Styrax)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Storchschnäbel	II.	14. Instrumente.	
Stormonds, s. Zeugwaaren.			
Stränge (Stricke) . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Sträucher, frische zum Verpflanzen	I.	1. Bäume ꝛc.	
Stramin, s. Marly.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
* Strafketten (zum Ballspiel).	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Straß (Glassteine), s. Steine, unechte.			
Straußfedern, s. Federblumen.			
Streichen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Streichriemen	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Streu (Spreu)	I.	25. Stroh ꝛc.	
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Streusand, s. Sand und Streublau.			
Stricke	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— alte	II.	24. Lumpen.	
Strickgarn, s. Baumwollen-, Wollengarn ꝛc.			
Stricknadeln, s. Nadeln.			
Striegeln	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Stroh	I.	25. Namentlich.	
Strohmesser (Futterklingen).	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Desgl.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, als:			
— Matten und Fußdecken von Bast, Stroh u. Schilf (S. auch Matten.)	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte u. Decken aus ungespaltetem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	II.	35. Desgl.	b. Namentlich.
— Stroh- ꝛc. Geflechte, mit seidenen Fäden durchzogene oder mit Seide durchwirkte (Sparteri)	II.	35. Desgl.	c. Feine Bast- und Strohhüte.
— feine Bast- u. Strohhüte			
— Strohwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., desgl. garnirte Span- und Rohrhüte.	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Strontiansalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
Strümpfe, baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
— lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Strumpfwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren.			
Strumpfwürkerstühle, s. Maschinen.			
Stubben (Kohlenstubben) .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Stückmessing	II.	19. Kupfer u. Mess.	Anmerkung.
Stühle, s. Meubles.			
Stufen (Erz-)	II.	7. Erze.	
Stuhlrohr	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Stuhlwaaren, s. Zeugwaaren.			
Stundengläser, s. Glaswaaren.			
Stutzuhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Succade	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. . .	II.	25. Desgl.	i. α. Namentlich.
— — trockne u. getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Weinbeeren, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.	II.	25. Desgl.	i. β. Namentlich.
— eingemachte	II.	25. Desgl.	p. Konfitüren.
Süßholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Süßholzsaft (Lakrizensaft) .	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sumach	II.	5. Desgl.	g. 1. Namentlich.
Swandowns, s. Zeugwaaren.			
Sylvester (unechte Cochenille)	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers) . . . . (S. übrigens Säfte u. Traubensyrop.)	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	u. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
T.			
Tabaksbeutel nach ihrem Stoffe.			
Tabaksblätter, unbearbeitete, auch in Puppen u. Stengeln	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 1. Namentlich.
Tabaksblei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Tabaksdosen, s. Dosen.			
Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben; auch Tabaksmehl	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. Namentlich.
Tabakspfeifen, irdene . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Namentlich.
— und Tabakspfeifenröhre von Holz ꝛc., s. Drechslerwaaren.			
Tabakspfeifen-Abgüsse, irdene	II.	38. Desgl.	c. Einfarbiges Fayence ꝛc.
— zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von edlem Metall, vergoldet oder plattirt . . (Uebrigens s. lackirte Waaren, Fayence, Porzellan.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Tabakspfeifenbeschläge und -Ketten: von Eisen und Stahl	II.	6. Eisen und Stahl	c. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— von edlem Metall, vergoldet oder plattirt . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Tabakspfeifenköpfe, irdene einfarbige oder weiße . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Einfarbiges Fayence ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tabakspfeifenköpfe, irdene bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	d. Bemaltes Fayence ꝛc.
— von Holz oder Meerschaum.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— dergl. mit Beschlägen von edlem Metall, auch vergoldeten oder plattirten . (Uebrigens s. Fayence, Porzellan.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Tabaksreiber, s. Maschinen.			
Tabeln (Kober)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Täschnerwaaren, s. Sattler- und Riemerwaaren.			
Tafelbouillon	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	II.	10. Glas ꝛc.	b. Namentlich.
Tafellack	II.	5. Droguerie- ꝛc Waaren.	Anmerkung.
Tafeln, polirte, gewalzte, auch plattirte von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer u. Mess.	a. Namentlich.
Tafelpapier (Schieferpapier) .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Tafft	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
— Wachstafft	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Namentlich.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	II.	36. Namentlich.	
Talglichte	II.	23. Namentlich.	
Talk, Talkerde	I.	6. Erden und Erze.	
Taluppen, s. Pelzwerk.			
Tamarinden, Tamarindenmark	II	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Tamis (eine Art Etamin) .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Tannenholz, s. Holz.			
Tannenzapfen	I.	21. Saamen von Waldhölzern.	
Tapeten, papierne . . .	II.	27. Papier.	c. Namentlich.
— gewebte, s. Decken.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tapeten, gemalte auf einem gewebten Grundstoff, nach dem letzteren.			
Tapioka (Cassave) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel), s. Zeugwaaren.			
— in Verbindung mit andern Materialien . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Leder	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Taschentücher, s. Zeugwaaren.			
Taschenuhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Tauben	I.	11. Geflügel.	
Tauwerk	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— altes	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Teftik (feines Ziegenhaar) als Material	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Teftikgewebe, (asiatisches Zeug aus feinen Ziegenhaaren).	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Tekran (Degras)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Teller, hölzerne, rohe . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— — gebeizte, gefärbte, lackirte	II.	12. Desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Eisenblech . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
— gemeine thönerne . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— von weißem ungeschliffenen und ungemusterten Glase	II.	10. Glas ꝛc.	b. Weißes Hohlglas ꝛc.
— von gepreßtem oder geschliffenem Glase . . .	II.	10. Desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
— von edlem Metall und plattirte . . . . . (Uebrigens s. Fayence, Porzellan, Lackirte Waaren.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Tellurien (astronomische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Teppiche (Fußteppiche) und Teppichzeug (Teppiche im Stück) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergl. mit Leinen gemischt. (Uebrigens s. Decken.)	II.	41. Wolle ꝛc.	d. Namentlich.
Terpentin und Terpentinöl .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Terracottawaaren (Wedgewood), s. Fayence.			
Terra da Siena, gebrannte.	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— ungebrannte	I.	6. Erden und Erze.	
Terralithwaaren	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Einfarbiges Fayence ꝛc.
Terra sigillata	I.	6. Erden und Erze.	
Teufelsdreck (Asa foetida) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Theatergucker, wie Brillen.			
Thee	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	w. Namentlich.
— Kräuterthee	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Theemaschinen, von polirtem oder lackirtem Eisenblech.	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Kupfer oder Messing.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Zinn, auch dergl. lackirte	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— ganz oder theilweise von edlem Metall oder damit plattirt	II.	20. Kurze Waaren.	
Theer (Mineraltheer und anderer)	II.	37. Namentlich.	
Theerbutten	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Theergalle	II.	37. Theer ꝛc.	
Theilscheiben	II.	14. Instrumente.	
Theriak	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Thermometer	II.	14. Instrumente.	
Thibet	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Thiere, alle lebende, welche nicht namentlich ausgenommen .	I.	26. Namentlich.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilnng des Hauptartikels.
Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte für Naturaliensammlungen . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Thierblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Thierfett, eingeschmolzenes (Talg), ...	II.	36. Talg ꝛc.	
Thierflechsen	II.	1. Abfälle.	
Thon: gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde . .	I.	6. Erden u. Erze.	
— für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	a. Namentlich.
Thonerde, essigsaure ꝛc. . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Thran	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Thurmuhren	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Thymian	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Tiegel, aus Thon gebrannte	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren ꝛc.
— eiserne, geschmiedete und gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— von Platina, überhaupt von edlem Metall, auch plattirte. (S. übrigens Fayence, Porzellan.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Tigerfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Tinkal (Borax)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Tinkturen zum Arzneigebrauch	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Tinte, Tintenpulver . . .	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Tischlerhölzer, außereuropäische, anderswo nicht genannte	II.	5. Desgl.	Anmerkung.
Tischlerwaaren, s. Meubles.			
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes	II.	22. Leinenwaaren.	s. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tischzeug, baumwollenes und dergl. mit Leinen gemischtes (S. übrigens Zeugwaaren.)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Todtenkopf (Caput mortuum)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Gelbe ꝛc. Farbenerde.
Töpfe, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— von Eisenblech			
— kupferne und messingene.	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— silberne und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
— gemeine irdene (Uebrigens s. Fayence, Porzellan.)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Töpferthon, gewöhnlicher	I.	6. Erden u. Erze.	
Töpferwaaren, gemeine (Die übrigen, zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate, s. unter ihren besondern Benennungen.)	II.	38. Töpferthon.	b. Namentlich.
Toillinet, s. Zeugwaaren.			
Tomback, s. Kupfer.			
Tombackwaaren	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— fein gearbeitet, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert	II.	20. Kurze Waaren.	
Toncabohnen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Tonnen, s. Böttcherwaaren.			
Tonnenbände, hölzerne, s. Holz.			
— eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
Topas, s. Steine, echte.			
Torf	I.	27. Namentlich.	
Torfkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Tornister	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher-ꝛc. Waaren.
Tragant (Gummi)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Tragbänder, s. Gürtel und Hosenträger.			
— (Korbbänder) wie Seilerarbeit	II.	Allg. Eing.-Abg.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Trame (Einschlagsseide), s. Seide.			
Transporteurs	II.	14. Instrumente.	
Trappen	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Traß, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Trauben, s. Weinbeeren.			
Traubensyrop, s. Most.			
Treber, Treſter	I.	28. Namentlich.	
Trenſen, eiſerne, grobe . .	II.	6. Eiſen und Stahl.	e. 2. Eiſenwaaren, grobe ꝛc.
— — polirte	II.	6. Desgl.	e. 3. Eiſenwaaren, feine.
— von Argentan	II.	19. Kupfer u. Meſſ.	b. Waaren.
— aus andern unedlen Metallen			
— plattirte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn):			
1. außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl, aber in Verbindung mit:			
a) Baumwollengeſpinnſt.	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Waaren.
b) Leinengeſpinnſt . .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batiſt ꝛc.
c) Baumwolle und Leinen zuſammen	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Waaren.
d) Seide oder Floretſeide oder beide zuſammen .	II.	30. Seide.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
e) desgl., wenn darin noch andere Spinnmaterialien enthalten ſind .	II.	30. Desgl.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
2. in Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und mit allen vorgenannten Geſpinnſten	II.	20. Kurze Waaren.	
Tricot, s. Zeugwaaren.			
Tricot-Anzugsſtücke, fertige,			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
an welchen die Schneiderarbeit als Nebensache zu betrachten; s. Zeug- und Strumpfwaaren.			
Triebstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Tripel	I.	6. Erden u. Erze.	
Tröge, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— steinerne, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Trommeln	II.	14. Instrumente.	
— als Kinderspielzeug eingehend	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Trompeten	II.	14. Instrumente.	
— als Kinderspielzeug eingehend	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Desgl.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Trübwein (Weintrüb) . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Trüffeln, frische	I.	10. Gartengewächse, frische.	
— getrocknete und mit Fett übergossene	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— eingemachte in Oel oder sonst	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Truthühner	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Tuchecken, Tuchleisten . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Tuchmacherscheeren, s. Scheeren.			
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei	I.	23. Scheerwolle ꝛc.	
Tuchwaaren, wollene, auch lackirtes Tuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Tücher, s. Zeugwaaren.			
Tüffel (ein Wollengewebe) .	II.	41. Desgl.	c. Desgl.
Tüll, s. Zeugwaaren.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Türkis, s. Steine, echte.			
Türkischer Weizen (Mais). (S. übrigens Feldfrüchte.)	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Tuf, s. Steine, Bruch- und behauene.			
Turnesol-Läppchen (Bezetten)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Tusche, Tuschkasten	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Twist, s. Baumwollengarn.			
Typen (Buchdruckerlettern)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
U.			
Uhren, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
— Taschen-, Stutz- und Pendeluhren	II.	20. Kurze Waaren.	
— Thurmuhren	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— als Nebensache in Gemälden	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Uhrfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Uhrfournituren von Eisen			
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
* Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Uhrgläser	II.	10. Glas ꝛc.	b. Weißes Hohlglas ꝛc.
Uhrketten, Uhrschlüssel: von Stahl	I.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— — von Messing und unedlen Metallgemischen	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— — goldene, silberne, vergoldete oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Uhrmacheröl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Uhrmacherwerkzeuge, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
* Uhrwerke			
* Uhrzifferblätter, hölzerne, lackirte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Uhrzifferblätter, goldne, silberne, vergoldete oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
— messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— von Email	II.	38. Töpferthon ꝛc.	g. Fayence ꝛc. in Verbindung mit unedlen Metallen
Ukrainer, s. Felle und Pelzwerk.			
Ultramarin (Malerfarbe) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Umbra	II.	5. Desgl.	f. Namentlich.
Unschlitt	II.	36. Talg ꝛc.	
Unterlauge von Seifensiedereien	II.	1. Abfälle.	
V.			
Valeriana (Baldrian) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Vanille	II.	25. Mater-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Varec, s. Soda.			
Veilchenwurzeln	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Velpel, Velvel } s. Zeugwaaren.			
Vermillon	II.	5. Desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Vernirte Waaren, s. lackirte Waaren.			
Versteinerungen (Petrefakten)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Verzehrungsgegenstände der Reisenden zum Reiseverbrauch	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Vieh, s. die besondern Benennungen.			
Violinen	II.	14. Instrumente.	
— als Kinderspielzeug . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Violinbogen . . . . . } Violoncellos . . . . . }	II.	14. Instrumente.	
Visetholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	h. Farbehölzer.
Visitenkarten	II.	27. Papier ꝛc.	d. Buchbinderarb.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Vitriol: Kupfer-, gemischter Kupfer- und Eisen-, auch weißer (Zink-) Vitriol .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Namentlich.
— grüner Eisenvitriol . .	II.	5. Desgl.	e. Namentlich.
Vitriolerde	I.	6. Erden u. Erze.	
Vitriolöl (Schwefelsäure) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	n. Salzsäure ꝛc.
Vögel	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Vogelbauer, s. Holzwaaren, Messingwaaren.			
Vogelleim	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Vogelorgeln.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Vorlagen (Recipienten) nach den Materialien, wie andere Gefäße.			
W.			
Waagen, eiserne grobe . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — feine, auch dergl. Goldwaagen	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Waagebalken, eiserne grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Waageschaalen, eiserne, auch hölzerne mit Ketten und mit Eisen beschlagene. .	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— messingene und kupferne	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
— hölzerne unbeschlagene mit Strängen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Waarenproben, s. Muster.			
Wachholderbeeren	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Namentlich.
Wachholdermus	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wachholderöl			
Wachholdersaft			
Wachs	II.	5. Desgl.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke	II.	23. Lichte.	
Wachskitt (Klebwachs) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Wachsleinwand, grobe unbedruckte	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	a. Namentlich.
— alle andere Gattungen .			
Wachsmousselin			
Wachsmousselin-Waaren (Taschen und Beutel) . .	II.	40. Desgl.	b. Alle andere Gattungen ꝛc.
— in Verbindung mit Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	a. Ungeleimtes.
Wachspapier	II.	27. Papier ꝛc.	e. Glaswaaren.
Wachsperlen	II.	10. Glas ꝛc.	b. Namentlich.
Wachstafft	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	
Wachswaaren, feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven ꝛc. . . .	II.	40. Desgl.	c. Namentlich.
Wäsche, neue, von gewöhnlicher Leinwand	II.	22. Leinenw. ꝛc.	f. Namentlich.
— — von leinenem Batist.	II.	22. Desgl.	g. Bänder, Batist ꝛc.
— — von baumwollenen Stoffen	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
— — aus andern Stoffen (dahin gehören Unterziehkleider, Strümpfe, Nachtmützen, Schnupftücher, Hemden ꝛc.), s. Zeugwaaren.			
— — neue, in sofern sie Ausstattungs-Gegenstand von Ausländern ist, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	
— getragene, wenn solche zum Verkauf eingeht . .	II.	18. Kleider ꝛc.	
— — welche Anziehende zur eigenen Benutzung einbringen	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen (Uebrigens s. Reisegeräthe.)	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Waffenschmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.			
Wagen, blos von Holz . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— dergl. mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als grobe geschmiedete Eisenwaare, der Holzbestandtheil als grobe Wagnerarbeit ꝛc. in Verzollung genommen.			
— zum landwirthschaftlichen Betrieb, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. Desgl.	h. Anmerkung.
— mit Leder oder Polsterarbeit	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— der Reisenden und der Fuhrleute beim Personen- und Waarentransport. .	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Wagenfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe.
Wagenschmiere	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Wagenwinden	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Desgl.
Wagnerarbeiten, grobe . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung
Waid	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 1. Namentlich.
Waidasche	II.	5. Desgl.	k. Namentlich.
Waldhörner	II.	14. Instrumente.	
Waldholzsamen	I.	21. Namentlich.	
Walkererde	I.	6. Erden u. Erze.	
Wallfischbarden	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Wallrath und Wallrathöl			
Wallrathlichte	II.	23. Namentlich.	
Wallroßzähne	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Walzen, s. Maschinen.			
Warp (Bauernzeug von Wolle und Leinen gemischt) . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Waschbärfelle	II	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Waschblau (Neublau) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Waseisen	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Waschfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Wasser: Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen . .	II.	5. Desgl.	l. Namentlich.
— wohlriechende, s. Parfümerien.			
Wasserblei	II.	7. Erze.	
Wasserfahrzeuge	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
— der Schiffer beim Personen- und Waarentransport, auch gebrauchte Inventarienstücke der Fahrzeuge	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Wasserspritzen, s. Maschinen.			
Wasserwaagen	II.	14. Instrumente.	
Watten, baumwollene . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. Namentlich.
— seidene	II.	30. Seide ꝛc.	a. Gefärbte ꝛc
Wau	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. 1. Namentlich.
Weberblätter von Stahl .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Mess.	b Waaren.
— von Rohr oder Schilf .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Weberdisteln	II.	17. Namentlich.	
Webergeschirr	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	h. Anmerkung.
Weberkämme, s. Kämme.			
Weberstühle, s. Maschinen.			
Wedgewoodwaaren, s. Fayence.			
Weft (baumwollenes Einschlagegarn), s. Baumwollengarn.			
Weichselstöcke, s. Stöcke.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Weihrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Wein, Most und Fruchtwein	II	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
Weinbeeren, frische . . .	I.	19. Obst, frisches.	
— getrocknete	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Weincouleur	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
Wein-Einschlag (Schwefel-Einschlag)			
Wein-Essig, s. Essig.			
Weingeist	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Weinhefe, trockene oder teigartige	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— flüssige (Weintrüb) . .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein.
— gebrannte (Drusenasche)			
Weinstein, gereinigter und ungereinigter	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Potasche ꝛc.
Weinsteinsäure (acidum tartaricum)	II.	5. Desgl.	a. Chem. Fabrik ꝛc.
Weinsteinsalz (sal tartari) .	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Weintrauben, s. Weinbeeren.			
Weintrüb, Weintrub, Weintruff, (flüssige Weinhefe im Gegensatz zur trocknen)	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Weißblech	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
Weißgold, s. Platina.			
Weißkupferwaaren, s. Kupferwaaren.			
Weizen, s. Getreide.			
Welleneisen, s. Eisen.			
Werg	II.	8. Flachs, Werg, ꝛc.	
Werkzeuge, feine von polirtem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— grobe eiserne	II.	6. Desgl.	c. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
Wermuth-Extrakt, -Geist .	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wettergläser	II.	14. Instrumente.	
Wettermännchen (Hygrometer)			
Wetzsteine, s. Steine.			
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wicken, s. Hülsenfrüchte.			
Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel)	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Wildpret, großes	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch.
— kleines aller Art . . .	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Wildschuren (Pelzwerk) . .	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	
Windbüchsen	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Windenmacherarbeiten, s. Eisenwaaren.			
Winkeleisen, Winkelhaken: eiserne grobe	II.	6. Desgl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — eiserne feine . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— — von Messing . . .	II.	19. Kupfer u. Mess.	b. Waaren.
Wißmuth, s. Markasit.			
Wißmuthweiß	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wohlgeruchwaaren, s. Parfümerien und Seife, feine.			
Wolfshäute	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Wolle, Schafwolle, rohe und gekämmte, auch Wollflocken oder Kämmlinge . . . (Uebrigens s. Baum-, Flock-, Gerber- u. Scheerwolle.)	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schafwolle, rohe ꝛc.
Wollen- und Kameelgarn: ungefärbtes einfaches und doublirtes	II.	41. Desgl.	Anmerkung.
— weißes drei- oder mehrfach gezwirntes, desgl. alles gefärbte	II.	41. Desgl.	b. Namentlich.
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls),			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tuch- und Filzwaaren, Posamentier- und Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl; ferner dergl. Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Namentlich.
— in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, u. dergl. mit Leinen gemischt	II.	41. Wolle ꝛc.	d. Namentlich.
— ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. Desgl.	Anmerkung.
— Oeltücher			
Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle) . . .	II.	41. Desgl.	a. Rohe Schafwolle ꝛc.
Wollkratzen oder Streichen .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
Wolltrümmer	I.	23. Scheerwolle ꝛc.	
*Würfel, von Knochen oder Elfenbein	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Würste	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Wurmsamen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Wurzeln zum Arzneigebrauch, auch dergl. pulverisirte .			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wurzeln, Farbe- und Gerbewurzeln, die nicht besonders genannt sind . . .)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— eßbare, s. Gartengewächse.			
Z.			
Zähne zum Arznei- und Gewerbsgebrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
— künstliche zum Einsetzen .	II.	20. Kurze Waaren.	
Zäume, s. Sattler- u. Riemerwaaren.			
Zaffra (Schmalte) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Mennige ꝛc.
Zahlpfennige	II.	19. Kupfer u. Meff.	b. Waaren.
*Zahnbürsten	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine ꝛc.
Zahnpulver	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Zahnstocher, von Holz, Elfenbein, Horn ꝛc. . . .	II.	12. Holz, Holz-Waaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zaineisen, s. Eisen.			
Zangen, eiserne grobe . .	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe ꝛc.
— — feine	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine ꝛc.
— chirurgische.	II.	14. Instrumente.	
Zauberlaternen von Eisenblech in Verbindung mit Glas	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Messingblech in Verbindung mit Glas. . .	II.	19. Kupfer u. Meff.	b. Waaren.
Zaumstangen, eiserne grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	e. 2. Eisenwaaren, grobe, ꝛc.
— — feine polirte . . .	II.	6. Desgl.	e. 3. Eisenwaaren, feine.
— von Argentan . . . .) — aus andern unedlen Metallen . . . . . .)	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— plattirte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zebrahäute	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Stricker- und Putzwaaren:			
1) Außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl:			
a) aus Baumwolle . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
b) leinene, namentlich: Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren (Andere Leinenwaaren s. unter ihren besonderen Benennungen.)	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	g. Namentlich.
c) aus Baumwolle und Leinen verbunden . . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugaaren.
d) aus Seide oder Floretseide, aus Seide und Floretseide; ingleichen Gold- und Silberstoffe	II.	30. Seide.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
e) aus ebengenannten in Verbindung mit andern Spinnmaterialien . .	II.	30. Desgl.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
f) aus Wolle oder andern Thierhaaren, oder aus beiden, auch in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. Wollene Zeug- ꝛc. Waaren.
Ausnahme von f.			
aa) Oeltücher aus Roßhaaren	II.	41. Desgl.	Anmerkung.
bb) ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg .			
cc) Siebböden aus Pferdehaaren	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
dd) Teppiche, s. Decken.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilnng des Hauptartikels.
g) aus Metallfäden mit andern Gespinnsten, s. Treffenwaaren.			
2) In Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl: aus allen vorgenannten Gespinnsten	II.	20. Kurze Waaren.	
Zibet	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Ziegel, s. Steine, Bruch- u. behauene.			
Ziegelerde	I.	6. Erden und Erze.	
Ziegen	II.	39. Vieh.	g. Namentlich.
Ziegenfelle, s. Felle.			
Ziegenhaare	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Zifferblätter, s. Uhrzifferblätter.			
Zimmerholz, s. Holz, Bauholz.			
Zimmt, Zimmt-Cassia und Zimmtblüthe	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
— weißer (Costus dulcis, eine rohe Rinde zum Arzneigebrauch)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Zink, roher	II.	42. Zink ꝛc.	a. Namentlich.
— in Blechen	II.	42. Desgl.	b. Namentlich.
Zinkblumen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	II.	5. Desgl.	d. Mennige ꝛc.
Zinkwaaren, grobe . . .	II.	43. Zink ꝛc.	b. Namentlich.
— feine, auch lackirte und vernirte	II.	42. Desgl.	c. Feine ꝛc. Zinkw.
Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. auch altes	II.	43. Zinn ꝛc.	Anmerkung.
Zinnasche (Pott-)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Zinnbeize (salzsaures Zinn, Zinnsolution, Lösung des Zinns in Salzsäure) . .	II.	5. Desgl.	a. Desgl.
Zinnfolie (Staniol) . . .	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
Zinngekrätz	II.	1. Abfälle.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zinnober	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Zinnsalz			
Zinnwaaren, grobe, als Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Namentlich.
— feine, auch lackirte, Spielzeug und dergl. . . .	II.	43. Desgl.	b. Namentlich.
— plattirte ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zirbelnüsse (Pinienkerne) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Zirkel	II.	14. Instrumente.	
Zittwersamen (Wurmsamen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung.
Zitz	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Zobel	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Zollstäbe	II.	14. Instrumente.	
Zucker, Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- u. weißer gestoßener Zucker	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 1. Namentlich.
— Rohzucker u. Farin (Zuckermehl)	II.	25. Desgl.	x. 2. Namentlich.
— Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	II.	25. Desgl.	x. 3. Namentlich.
— Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Controlen	II.	25. Desgl.	x. 4. Namentlich.
* Zuckerdosen, plattirte, goldene, silberne ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Zuckererde (Knochenschaum).	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Zuckerformen	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Zuckermehl	II.	25. Mater.-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. 2. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zuckerwerk	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Zündgläschen, ſ. Chemiſche Feuerzeuge.			
Zündhölzchen, chemiſch bereitete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemiſche Fabrikate ꝛc.
(S. übr. Schwefelhölzer.)			
Zünd- oder Kupferhütchen .	II.	19. Kupfer u. Meſſ.	b. Waaren.
Zündmaſchinen, ſ. Maſchinen.			
Zündpillen (Knallſilber). .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemiſche Fabrikate ꝛc.
Zugſchäfte	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute.
Zunder	II.	Allg. Eing.-Abg.	
*Zunderbüchſen, eiſerne . .	II.	6. Eiſen und Stahl.	e. 3. Eiſenwaaren, feine.
— meſſingene	II.	19. Kupfer u. Meſſ.	b. Waaren.
Zungen, geräucherte . . .	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	h. Fleiſch ꝛc.
Zwecken, eiſerne, gegoſſene und geſchmiedete, auch verzinnte ohne Politur . .	II.	6. Eiſen u. Stahl.	e. 2. Eiſenwaaren, grobe ꝛc.
— meſſingene u. eiſerne mit meſſingenen Köpfen . .	II.	19. Kupfer u. Meſſ.	b. Waaren.
— vergoldete und plattirte.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zwetſchen, ſ. Obſt.			
Zwieback, Schiffs- . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
— anderer	II.	25. Mater.-, Specerei-ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Zwiebeln	I.	10. Gartengewächſe, friſche ꝛc.	
— Blumenzwiebeln . . .	II.	Allg. Eing.-Abg.	
Zwillich, ſ. Leinwand.			
Zwirn, baumwollener. . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. Ungebleichtes drei- ꝛc. drähtiges ꝛc. Garn.
— leinener	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. Namentlich.
— ſeidener	II.	30. Seide ꝛc.	a. Namentlich.
Zwirnſpitzen	II.	22. Leinenwaaren ꝛc.	h. Namentlich.
Zwiſtegarn, ſ. Wollengarn.			

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

bei Entrichtung der Zollvereins-Abgaben

gültigen Münzen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die am 25. März 1836 publicirte Bekanntmachung in obigem Betreff (Gesetz- und Statuten-Sammlung VI. 1. S. 368) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1840 an die Königl. Sächsischen $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Thalerstücke bei Entrichtung der Zoll-Vereins-Abgaben bei den hiesigen Zollkassen nicht mehr angenommen werden.

Frankfurt, den 19. Dezember 1839.

In Auftrag hohen Senats:
Stadt-Canzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Dezember 1839.)

Digitized by Google

Alphabetisches Sach-Register.

Abänderungen der Tarifsätze, Seite 8.

Abfertigung der Waaren an der Grenze 23 ff.; an der Binnenlinie 35; — eingehender Poststücke 42 f.; — zollfreier Gegenstände 35.

Abgaben. Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind 137 f.; welche einer solchen bei der Ein- oder Ausfuhr unterliegen 139 ff.; welche einer Durchgangs-Abgabe unterworfen sind 172 ff. — Schifffahrts-Abgaben 11. 177. — Abgaben vom Handel mit andern Ländern 6; ausnahmsweise Erleichterungen in denselben 7. — Communal- und Privatabgaben 11. — Vorbehalt einiger andern Abgaben 11. — Verjährung der Abgabe 10. — Erhebung, was dabei ausser Betracht kommt 183.

Abgesondert gelegene Landestheile. Besondere Vorschriften für dieselben 12.

Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten, 24; — bei einer Controlstelle an der Binnenlinie 35.

Ansagepostten 13. 76; Anmeldung bei demselben 54.

Appellation 105 f.

Aufsichts-Beamte, 83.

Ausfuhr 40 ff. Allgem. Vorschriften für dieselbe 14.

Ausgangs-Abgabe. Gegenstände, welche einer solchen unterworfen sind 40 ff. 139 ff.

Ausgangs-Zoll 6. — Entrichtung 40 ff.

Ausland. Verkehr mit demselben 5; Abgaben davon 6.

Digitized by Google

Ausländer. Verfahren bei deren Execution 111.
Baumwollene Stuhlwaaren ꝛc. 71.
Beamte, ſ. Dienſtſtellen.
Beaufſichtigung des Zolls. Einrichtungen dazu 12.
Befreiungen. Ausſchluß derſelben 12. Vgl. Zollfreiheit.
Begleitſchein-Controle 44. 178.
Begleitſcheine 37. Taxe derſelben 178. — Zweck und Ausfertigung derſelben 44. — Vorbehalt eines ſpeziellen Regulativs über deren Ausfertigung 50.
Begleitſcheitſcheine No. I. Weſentlicher Inhalt 45. — Beſchränkung der Begleitſchein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage 45. — Verpflichtung aus dem Begleitſcheine 46; Nachweis, daß dieſelbe erfüllt worden ſei 46. — Verfahren in verſchiedentlichen Fällen 48.
Begleitſcheine No. II. Weſentlicher Inhalt 49; — Beſchränkung bei deren Ertheilung 50; — Verpflichtung aus dem Begleitſcheine 50; Nachweis, daß dieſelbe erfüllt worden ſei 50.
Begleitung durch Grenzaufſeher 24. 36. 40.
Beſchlagnahme 10. — Verfahren hinſichtlich der in Beſchlag genommenen Sachen 102.
Beſchwerde-Regiſter 86.
Beſtechung. Strafe 100.
Bezettelungs- und Verſchlußgelder 8. 178.
Binnenland. Dienſtſtellen und Beamte in demſelben und deren Befugniſſe 81 ff. — Controle in demſelben 71 ff. — Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen 71. — Waaren, welche bei der Verſendung im Binnenlande controlpflichtig ſind 71. — Allgemeine Vorſchriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren 74.
Binnenlinie 12. — Anmeldung bei einer Controlſtelle an derſelben 35. — Abfertigung zollfreier Gegenſtände 35.

Digitized by Google

Binnenzölle. Deren Unzulässigkeit 11.
Bleie (Plomben). Taxe derselben 178.
Branntwein aller Art 72.
Brückengelder 11.
Bruttogewicht. Was darunter zu verstehen 31. 178.
— Für welche Gegenstände die Zölle vom Bruttogewicht erhoben werden 179.
Bürgschaft für die Eingangsabgaben 36.

Chausseegelder 11.
Communal-Beamte 13. 81. Siehe auch Zollschutz.
Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren sind unzulässig 11.
Competenz in Strafsachen 104.
Confiscate; deren Verwerthung 110.
Confiscation. Bestimmungen deshalb 98 f.
Contraventionen. Verfahren bei deren Entdeckung 102; Strafe 96.
Contrebande. Begriff und Strafe 87 ff. 100.
Controlen im Grenzbezirk 65 ff. 69 f.; im Binnenlande 71 ff.
Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden im Grenzbezirk 69.
Controlstelle an der Binnenlinie, s. Binnenlinie.
Controlvorschriften, allgemeine 75 ff.
Creditlager, öffentliche 59.

Declaration beim Grenzzollamte 14. 25; — Aufforderung dazu 25; — Form und Inhalt derselben 25; — wie solche ausgefertigt werden muß 26; — wem die Ausfertigung derselben obliegt 27; Anleitung zur richtigen Anfertigung derselben 29. — Formulare 29.
Defraudanten, unbekannte. Verfahren gegen dieselben 113
Defraudation. Begriff und Strafe 87 ff. 100.
Denuncianten-Antheil 114.
Dienst-Instructionen. Deren Bekanntmachung 29.

Dienststellen und Beamte und deren Befugnisse. Im Grenzbezirke 76 ff.; deren Legitimation durch äussere Bezeichnung 76 f.; deren Bekanntmachung 77. — Im Innern des Landes 81 ff.

Durchfuhr. Allgem. Vorschriften für dieselbe 38. — Auf kurzen Straßenstrecken 177. 180 ff. — Unmittelbare: Grenzbehandlung der Waaren welche unmittelbar durchgeführt werden sollen. Allgem. Vorschriften 38. Besondere Vorschriften: a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll 39; b. auf kurzen Straßenstrecken 39; c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden 39.

Durchfuhrhandel (mittelbarer). Anstalten zu dessen Beförderung 19.

Durchgang. Erleichterungen 6; Zoll 38. 172.

Einfuhr. Allgem. Vorschriften für dieselbe 14.

Eingangs-Abgabe. Gegenstände, welche einer solchen unterworfen sind 139 ff.

Eingangs-Amt. Wenn Waaren bei demselben niedergelegt werden sollen 36.

Eingangs-Zoll 6. — Dessen Erhebung an der Grenze 23 ff. dessen Entrichtung daselbst 34.

Erhebungsfuß des Zolls 8.

Erleichterungen des Durchgangs 6; — in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern 7.

Execution gegen Ausländer. Verfahren 111.

Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck 43; — mit Kaufmanns-Waaren 44.

Fährgebühren 11.

Fahrposten, gewöhnliche 42.

Fälschungen 100.

Flüsse, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden 39.

Flüssigkeiten. Deren Tara 31. 33.

Digitized by Google

Forstbedienstete sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet 13. 81.
Frachtbrief. Dessen Inhalt 72.
Freihäfen, s. Packhöfe.
Freiheitsstrafe statt Geldbuße 97. — Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe 110.
Fremde Waaren. Begriff 6.
Geldbuße. Deren Verwandlung in Freiheitsstrafe 97.
Geschäftsstunden bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk 84; — im Innern 85.
Getreide. Eingangs- und Ausgangszoll von demselben im Königr. Bayern 184. 185.
Gewerbtreibende. Deren Controlirung 69.
Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk 16.
Gewicht (Zollgewicht) 177. — Siehe auch Brutto-, Nettogewicht, Tara.
Gewichts-Unterschiede. Folgen derselben 46.
Goldmünzen; deren Annahme 183.
Grenz-Aufseher. Begleiten das Fuhrwerk ꝛc. 24. — Deren Auszeichnung 77. — Deren Befugnisse 78 ff.
Grenzbehandlung der eingehenden Waaren 14. 23 ff. — der durchgehenden Waaren 14. 23. — der ausgehenden Waaren 15. 40. — des Verkehrs mit den Staatsfahrposten 42.
Grenzbewachung 13. — Verpflichtung anderer Beamten zu derselben 13. 81. — Waffengebrauch der Grenzwache 13.
Grenzbezirk 12. — Controlen in demselben 65. — Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden 69. — Dienststellen und Beamte in dems. 76. — Waarenverkehr, Transport und Gewerbsbetrieb in demselben 16. — Waarenverkehr ausserhalb desselben 17. — Hausvisitation und Revision der Waarenlager in dems. 18. — Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen 71. Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks 37.
Grenzlinie, siehe Zolllinie.

Digitized by Google

Grenzverkehr. Ausnahmsweise Zollfreiheit bei demf. 22.
Grenz-Zollamtes 13. Anmeldung bei demselben 14. 24 ff. Declaration 25. — Revision 30. Abfertigung 34. — Abgaben-Entrichtung beim Ausgange 40.
Hafengebühren 11.
Haftung der Waare für Entrichtung des Zolls 9.
Haftung des Declaranten für die Richtigkeit der Declaration 28.
Hallen, s. Packhöfe.
Handel mit andern Ländern 5; Abgaben davon 6; ausnahmsweise Erleichterungen in denselben 7. — Durchfuhrhandel 19.
Handel- und Gewerbtreibende, deren Controlirung 69.
Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande 121.
Haupt-Steuerämter. Deren Befugnisse 81 f.
Haupt-Zollämter. Im Grenzbezirk; deren Befugnisse 77. — Im Innern 81.
Hausvisitationen 18. 75.
Hebestellen 81.
Immobiliar-Vermögen soll nie zur Vollziehung der Strafe ꝛc. zwangsweise veräussert werden 97.
Kaffee 71.
Kanalgebühren 11.
Kaufmannsgüter, mit Extrapost verführte 44. 68.
Körperliche Visitationen 19. 76.
Kosten der Untersuchungen 109.
Krahnengebühren 11.
Ladung. Verfahren, wenn eine solche für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist 48; wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird 48; wenn eine solche unterwegs getheilt werden muß 48.
Lager. s. Packhofslager, Zolllager, Creditlager, Privatlager.
Lagerfrist und Lagergeld 53; Betrag des letztern 53.

Digitized by Google

Lagerhäuser, s. Packhöfe.
Lager-Regulative, besondere 58.
Landestheile; besondere Vorschriften für einzelne 12.
Landtransport. Anmeldung bei einer Controlstelle 35.
Landungsplätze 13. 24.
Legitimationspflichtigkeit. Befreiung davon im Grenzbezirk 66.
Legitimationsschein-Expeditionsstellen 78.
Lumpenzucker. Tarifänderung 132.
Marktverkehr 21. 63 f. — Besondere Bestimmungen für denselben 73.
Meß- und Marktverkehr. Ausnahmsweise Zollfreiheit bei demselben 21. 62.
Monopolien des Staats 5.
Münzen, bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben gültige 363.
Neben-Zollämter im Grenzbezirke. Deren Befugnisse 77.
Nettogewicht. Was darunter verstanden wird 31. 179. — Von welchen Gegenständen dasselbe bei der Verzollung zu Grunde gelegt wird, und was bei Bestimmung desselben zu beobachten ist 179. — Dessen Ermittelung durch die Revision 33.
Niederlagen unverzollter Waaren 53. — Wenn Waaren nach einer solchen bestimmt sind 36; wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden 37. — Niederlage von Waaren bei einem Eingangsamte 36.
Niederlags-Anstalten 19.
Niederlagsrecht 36. 53.
Niederlande. Handelsvertrag 121.
Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen. 19. — Was darunter verstanden wird 53. Siehe auch Lagerfrist.
Packhofslager. Rechte des Staats auf die Waaren in demselben 54. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager 54. Verminderung der Waaren während des Lagerns 55. Verpflichtungen der Verwaltung rück-

Digitized by Google

sichtlich der lagernden Waaren 55. Verfahren mit unabgeholten Waaren 56 f. — Das Packhofs-Regulativ bestimmt das Abfertigungsverfahren 36. 57.
Packhofs-Regulative, besondere 57.
Passagiergut mit den ord. Fahrposten 43.
Pfandlegung für die Eingangsabgabe 36.
Polizeibedienstete 13. 81. S. auch Zollschutz.
Posten, siehe Staatsposten. — Poststücke 42.
Privatabgaben, s. Communalabgaben.
Privatlager 20. Was darunter verstanden wird 59; Beschränkung derselben 59; Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers 60. — von fremdem Wein 60.
Protocolle zur Constatirung der Zollgesetzübertretungen 103.
Recurs-Instanz 108 f.
Reisende 80. — Deren Verpflichtung 25. — Besondere Vorschriften für dieselben 29. — Mit Extrapost Reisende 43.
Retour-Waaren, legitimirte. Deren zollfreie Einbringung 20.
Revision an der Grenze 14. — Deren Zweck 30. — Allgemeine und specielle 30. — Verfahren bei der Revision nach Verschiedenheit der Fälle 31. — Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei den Revisionen 32. — Ermittelung des Zollbetrages durch dieselbe 32; des Nettogewichts 33. S. auch Staatsposten.
Revision der Waarenlager 18. 75.
Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen 10.
Rückfall. Dessen Strafe 88.
Sächsische $1/6$ und $1/12$ Thalerstücke werden bei den hiesigen Zollkassen nicht mehr angenommen 363.
Salz. Dessen Einfuhr ist verboten 5.
Schaumburg-Lippe'sche Regierung; deren Beitritt zum Vertrage vom 1. November 1837 (Gesetzs. VI. 2.) 119.
Scheidemünzen; deren Nichtannahme 183.
Schifffahrts-Abgaben 11. 177.

Digitized by Google

Schleichhändler 18.
Schleusengebühren 11.
Senats-Deputation in Zollsachen 109.
Sicherheitsleistung für die Eingangsabgabe 36 f.
Silbermünzen; deren Annahme 183.
Spielkarten. Deren Einfuhr bleibt verboten 5.
Staatsmonopolien 5.
Staatsposten. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit denselben 42 ff.
Steuer-Aemter. Deren Befugnisse 81 f.
Steuer-Aufseher. Deren Befugnisse 83.
Straf-Erkenntnisse. Deren Vollstreckung 110.
Straf-Verfahren 102 ff.; — Verwandlung 97; — Vollstreckung 110.
Straßen, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist 14. 23.
Subsidiarisch Verhaftete. Verfahren gegen diese 112 f.

Tabacksfabrikate 72.
Tara. Was so genannt wird 31. 178.
Thatbestand einer Zollgesetzübertretung. Dessen Feststellung durch die Beamten 103.
Theilnahme an Zollvergehen. Strafe 96.
Thorschreiber 84.
Transport im Grenzbezirk 16. — der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren. Vorschriften 74. — von Sachen auf Gewässern im Grenzbezirk 67. — Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit 68.
Transportausweis. In wiefern ein solcher im Grenzbezirk erforderlich ist 65. — Von wem derselbe ertheilt wird 69.
Transportcontrole im Grenzbezirk 65.
Transportverzögerung, s. Waarenführer.

Ueberschreitungen der Zolllinie 14.
Uebertretungen der Gesetze ꝛc.; Strafen 97.

Digitized by Google

Umspannungsort, erster; Vorabfertigung der Poststücke 42. — letzter 43.
Unbekanntschaft der Zollgesetze entschuldigt nicht 101.
Untersuchungen, gerichtliche; Verfahren 105. — im Verwaltungswege; Verfahren 106 f. — Kosten 109.
Untersuchungsrichter 105.
Unverzollte Waaren. Niederlagen derselben. 53. — Deren Bestimmung nach einem Orte mit öffentlicher Niederlage 36.
Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840 bis 1842. 133 ff.
Verfälschungen 100.
Vergehen, welche mit andern Verbrechen zusammentreffen 99.
Verhaftung, subsidiarische 112 f.
Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander 85.
Verjährung der Abgabe 10; — der Strafen 101.
Verkehr, s. Handel. — im Innern 10. 19. — mit andern Ländern 5.
Verkehrs-Erleichterungen 61. 64.
Verletzung des Waarenverschlusses 52. 96.
Verschluß der Waaren 37. 51.
Verschlußgelder 8. 178.
Versender. Vorschriften für denselben 71.
Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande 20. 61.
Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen 98.
Visitationen 18. 75. — körperliche 19. 76.
Vollzugsvorschriften des Zollgesetzes 22.
Waagegebühren 12.
Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt. Deren ausnahmsweise Zollfreiheit 21. 64.
Waaren-Abfertigung an der Grenze 23. 40.
Waaren-Ausgang. Grenzbehandlung: Waaren, die einem Aus-

Digitized by Google

gangszolle unterworfen sind 40; — deren Ausfuhr erwiesen werden muß 41; — die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind 42.

Waaren-Durchgang, s. Durchfuhr.

Waaren-Eingang. Allgemeine Bestimmungen 23. — Behandlung der Waaren, wenn sie gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen 32; — wenn sie bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen 36; — wenn sie nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet 36; — wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden 37; — wenn sie zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind 38.

Waaren-Empfänger. Vorschriften für denselben 73.

Waarenführer. Deren Verfahren und Verpflichtungen im Allgemeinen 15. Verhalten beim Eingang über die Zolllinie 23 ff. Verpflichtung bei eintretender Transportverzögerung 47.

Waarenlager. Deren Revision 18. 75.

Waaren-Transport 23.

Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaat in den andern. Vorschriften 75.

Waarenverkehr, s. Grenzbezirk.

Waarenlager. Revisionen 18. 75.

Waaren-Verschluß. Zweck 51; — worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist 51; — Kosten desselben 52; — Verfahren bei Verletzung des Verschlusses 52. 96.

Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif 8. 187. — Berichtigungen zu demselben 378.

Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten 13.

Wasser-Transport 24. 35.

Wasserzölle. Vorbehalt wegen derselben 11.

Wein 72. Privatlager von fremdem 60.

Digitized by Google

Widersetzlichkeit. Strafe 100.
Wiederausgang, siehe Waaren.
Wiedereingang, s. Waaren.
Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist 14. 23. — auf welche der Sachen-Transport beschränkt ist 68.
Zeugen, 107 f.
Zoll, Zölle, 6. — Erhebung des Zolls 8; Verpflichtung zu dessen Entrichtung 9. — Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls 12. — Erhebung der Zölle an der Grenze 23.
Zoll-Aemter. Deren Befugnisse 77. 81.
Zoll-Beamte. Allgemeines Verhalten derselben gegen die Zollpflichtigen 85.
Zoll-Behörden 13.
Zollbetrag. Dessen Ermittelung durch die Revision 32.
Zoll-Cartel 115.
Zoll-Contraventionen. Wie bei deren Entdeckung zu verfahren 102.
Zoll-Direction 104 ff.
Zoll-Erhebung an der Grenze 23. 40.
Zoll-Erleichterungen, s. Waaren. — beim Grenzverkehr 22.
Zollfreie Gegenstände. Deren Abfertigung an der Binnenlinie 35.
Zollfreiheit gilt bei dem Ausgang als Regel 6; — für Versendungen aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inlande 20; — beim Meß- und Marktverkehr 21. —
Zollgefälle; Erhebungsfuß 8; — Ermittelung 32.
Zollgesetz 5. Vollzugsvorschriften 22.
Zollgesetze. Deren Unbekanntschaft entschuldigt nicht 101.
Zollgewicht. Dessen Verhältniß zu dem Landesgewicht 177.
Zollgrenze 12.
Zoll-Lager bei den Hauptsteuerämtern. 36. — Was darunter verstanden wird 57. — Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung 58. — Regulative 58.

Digitized by Google

Zolllinie 12. — Straßen und Zeit, an welche deren Ueberschreitung gebunden ist 14. 23. — Verhalten beim Eingange über dieselbe 23.
Zoll-Ordnung 23 ff.
Zollpflichtige. Deren Obliegenheiten bei der Revision 32; — allgemeines Verhalten derselben gegen die Zollbeamten 85.
Zollschutz. Verpflichtung der Communalbeamten und Polizeibediensteten in Bezug auf denselben 13. 81.
Zoll-Strafgesetz 87 ff.
Zollstraßen 13. 77.
Zolltarif (für 1840 bis 1842) 133 ff. — Berichtigung des Zolltarifs 8.
Zollvergehen. Gesetz wegen deren Bestrafung 87 ff.
Zucker aller Art 71.
Zweifel über die richtige Anwendung des Tarifs 9.

Berichtigung:

Seite 184 ist zu setzen Eingangszoll statt Ausgangszoll.

Digitized by Google

Berichtigungen,

welche vor dem Gebrauche des Waarenverzeichnisses ihres Orts einzutragen sind.

Seite.	Gegenstände.	Hauptartikel	Unterabtheil.
224.	Drathwaaren, feine		e. 3. statt e. 2.
246.	Glas, weißes, ꝛc.		b. Namentl. st. h.
265.	Kessel, eiserne, geschmiedete	6. statt 5.	
270.	Kornelholz st. Kornenholz		
286.	Meersalz	25. statt 5.	
288.	Meubles, gefärbte ꝛc.		h. Anmerkung, st. e. Namentlich.
289.	Mineralkitt, Mineraltheer	37. statt 27.	
"	Minium	5. Desgl. statt 6.	
300.	Pech, gemeines	37. statt 27.	
301.	Perlen, Wachsperlen		e. Glaswaren, statt c.
"	Persio statt Persico		
305.	Platinaschwamm.		a. Chem. Fabr. st. c
"	Platten aus Zinn		a. Grobe ꝛc. st. b.
352.	Wachsmousselin in Verbindung mit Zeugwaaren		a. Ungeleimtes zu streichen.
"	Wachspapier		a. Ungeleimtes st. e. Glaswaren.
"	Wachsperlen		e. Glaswaren st. b. Namentlich.
"	Wachstafft		b. Namentlich hinzuzusetzen oder nur diese letzten drei Zeilen um eine heruntergesetzt zu denken.
360.	Zinkwaaren, grobe	42. statt 43.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google